



2020 – 2025 Gemeinderat Nr. 24  
Mag. G/Krat

## **NIEDERSCHRIFT**

über die öffentliche Gemeinderatssitzung, die am Donnerstag, dem 27. Juni 2024 im Rathaus, Ebene 4, Sitzungssaal, stattgefunden hat und mit Einladungskurrende vom 20. Juni 2024 einberufen wurde

Beginn: 19.00 Uhr  
Ende: 22.29 Uhr

### **Anwesend:**

#### **ÖVP:**

Bürgermeister Erich Stubenvoll, Vorsitzender;  
die StadträtInnen Andrea Hugl, Florian Ladengruber, Michael Schamann und Claudia Pfeffer;  
die GemeinderätInnen Martina Galler, Wolfgang Inhauser, Elisabeth Kastner, Margit Bader, Alexander Weik, Walter Hiller, Herwig Schmidhuber, Roman Fröhlich, Ing. Patrick Marchhart, Iris Sroufek, Robert Netzl und Anne-Kathrin Bösmüller;

#### **SPÖ:**

Vizebürgermeister Manfred Reiskopf;  
StadträtInnen Roswitha Janka und Josef Strobl;  
die GemeinderätInnen Franco Gullo, Ing. Martin Schreibvogel, Mag. Matthias Rausch, BA, Christoph Rabenreither, Günther Hödl, Monika Mayer und Dr. Kathrin Höfer;

#### **LaB:**

Stadtrat Dr. Friedrich Brandstetter;  
die Gemeinderäte Jürgen Fenz, Mag. Heinrich Krickl und Patrick Lehnert;

#### **Grüne:**

Stadträtin Martina Pürkl  
die GemeinderätInnen Philippa Markovics und Dr. Hans Georg Feichtinger;

#### **FPÖ:**

Gemeinderätin Elke Liebmingler;

#### **NEOS:**

Stadtrat Leo Holy;

### **Entschuldigt:**

Stadträtin Dora Polke



### **Tagesordnung:**

- 01.) Entscheidung über Einwendungen gegen die Verhandlungsschrift vom 21.3.2024
- 02.) Bericht des Bürgermeisters
- 03.) Bericht des Prüfungsausschusses
- 04.) Subventionsansuchen
- 05.) Arbeitsvergaben und Ankaufsbewilligungen
- 06.) EEG Mistelbach eGen, Mitgliedschaft der Stadtgemeinde Mistelbach
- 07.) Nachtragsvoranschlag 2024
- 08.) Gebührenbremse
- 09.) Tarife
- 10.) Kontoschließungen und Kontoeröffnungen
- 11.) Teilfreigabe der Aufschließungszone der BA – A11, KG Mistelbach
- 12.) Schulen
- 13.) Ferienspiel und Ferienbetreuung
- 14.) Veranstaltungen
- 15.) Dorferneuerungsmittel 2024
- 16.) Grundverkehr
- 17.) Verträge
- 18.) Klärschlammverwertung
- 19.) Öffentliches Gut
- 20.) Baulandentwicklung
- 21.) Primärversorgungszentrum
- 22.) Gesunde Gemeinde
- 23.) Bestandverträge

### **Nicht öffentliche Sitzung:**

- 24.) Übernahme in ein unbefristetes Dienstverhältnis
- 25.) Überstellungen
- 26.) Höherreihung Leistungsentlohnungsgruppe und Anrechnung Vordienstzeiten
- 27.) Gewährung einer Zulage
- 28.) Änderung des Beschäftigungsausmaßes
- 29.) Schulische Tagesbetreuungseinrichtung
- 30.) Jubiläumszuwendung
- 31.) Abschluss eines Sondervertrages gem. § 41 GVBG 1976
- 32.) Einverständliche Lösung eines Dienstverhältnisses

Der Vorsitzende begrüßt die Anwesenden, eröffnet die Sitzung, stellt fest, dass ordnungsgemäß eingeladen wurde und die Beschlussfähigkeit gegeben ist.

Die Sitzung wurde via Video-Livestream übertragen ([youtube.mistelbach.at](https://youtube.mistelbach.at)) und ist dort zur Nachschau abrufbar.



## **Änderung der Tagesordnung**

### **Dringlichkeitsantrag**

Gemäß § 46 Abs. 3 NÖ Gemeindeordnung beantragen die gefertigten Mandatäre, die Tagesordnung für die Sitzung des Gemeinderates am 27. Juni 2024 wegen Dringlichkeit wie folgt zu ergänzen:

### **Assistenzeinsatz für das Schuljahr 2024/2025, Kostenübernahme**

Begründung:

Seit September 2023 unterstützt eine Stützkraft der Stadtgemeinde Mistelbach die Lehrkraft einer Schulklasse bei der Betreuung eines Schülers. Nunmehr liegt eine Diagnose vor, wonach ein Besuch der Schule des Kindes ohne eine spezielle Begleitung nicht möglich sein wird.

Es ist über eine Kostenübernahme für das Schuljahr 2024/2025 zu entscheiden.

Da diese Angelegenheit einer dringenden Beschlussfassung bedarf, wird um Aufnahme in die Tagesordnung, TOP 13.) ersucht.

*„BGM Stubenvoll, STR Schamann, Vizebgm. Reiskopf, STR Dr. Brandstetter, STR Pürkl und STR Holy“*

Die Aufnahme in die Tagesordnung als TOP 13.) wird einstimmig genehmigt.

Der bisherige TOP 13.) erhält die Bezeichnung 14.) und die TOP 14.) – 23.) erhalten die Bezeichnung 15.) – 24.), die TOP 24.) – 32.) der nicht öffentlichen Sitzung erhalten die Bezeichnung 25.) – 33.)

Zur Tagesordnung erfolgt keine weitere Wortmeldung und gilt diese somit als genehmigt.

### **Zu 1.) Entscheidung über Einwendungen gegen die Verhandlungsschrift vom 21.3.2024**

Gegen den Inhalt des Sitzungsprotokolls über die Sitzung vom 21. März 2024 wurden keine Einwendungen erhoben und gilt dieses als genehmigt.

### **Zu 2.) Bericht des Bürgermeisters**

#### **a) Verwaltungsverfahren, Eisenbahngesetz**

Gemäß Schreiben von RA Dr. Beber vom 23. Mai 2024 bzw. vom 5. Juni 2024 ist der in der gegenständlichen Angelegenheit für 16. Juli 2024 anberaumte Verhandlungstermin neuerlich verlegt worden und findet die Verhandlung nunmehr am 9. September 2024 beim Landesverwaltungsgericht Niederösterreich in St. Pölten statt.



## **b) Resolution „Schließung der HNO-Abteilung“, Antwortschreiben vom Land NÖ**

Zur vom Gemeinderat beschlossenen Resolution betreffend die Schließung der HNO-Abteilung beim Landeskrankenhaus in Mistelbach wurde folgendes Antwortschreiben vom LR Schleritzko übermittelt:

„Ich habe das Schreiben der Stadtgemeinde Mistelbach mit einer Resolution des Gemeinderates in der Sitzung vom 21. März 2024 bezüglich „Schließung der HNO-Abteilung des hiesigen Landeskrankenhauses“ erhalten und möchte für die Übermittlung bestens danken.

Betreffend das Landeskrankenhaus Mistelbach-Gänserndorf kann ich Ihnen mitteilen, dass seitens der NÖ Landesgesundheitsagentur eine Schließung der HNO-Abteilung nicht zur Diskussion steht. Aktuell ist aufgrund von Personalabgängen eine temporäre Umstrukturierung im Sinne eines Fachschwerpunktes nötig. Diese Betriebsform sieht weiterhin operative Behandlungen und eine Bettenführung im Landeskrankenhaus Mistelbach-Gänserndorf vor.

Parallel dazu werden alle verfügbaren Maßnahmen ergriffen, um den Fachärztemangel im Krankenhaus kurz- und mittelfristig zu begegnen. Sobald die Rekrutierungsmaßnahmen erfolgreich verlaufen sind, wird die Zurückführung in eine Fachabteilung für HNO umgehend vorgenommen.“

## **c) Resolution „untragbare Verhältnisse auf der Laaer Ostbahn“, Antwortschreiben von der Bahn**

Zur vom Gemeinderat beschlossenen Resolution betreffend die untragbaren Verhältnisse auf der Laaer Ostbahn wurde folgendes Antwortschreiben von der ÖBB-Personenverkehr AG übermittelt:

„Durch die Einlieferung neuer Nahverkehrszüge in Tirol und massive Anstrengungen in den Werkstätten der ÖBB konnten in den vergangenen Wochen viele Fahrzeuge für den Fahrgastbetrieb flott gemacht werden. Um die Situation u.a. auch auf der Laaer Ostbahn weiterhin zu stabilisieren, halten wir nach wie vor an unseren Maßnahmen fest etwa mit der Einteilung von Zusatzschichten in unseren Werkstätten und die Zertifizierung von neuen Lieferanten, um so die Lieferungen von Einzelkomponenten für unsere Flotte zu beschleunigen. Zudem bleibt die Instandhaltungspriorität für die Fahrzeuge des Nahverkehrs in der Ostregion weiterhin erhöht.

Wenn jedoch weiterhin kurzfristig unvorhergesehene Fahrzeugstörungen auftreten, kann es notwendig und sinnvoll sein, die betroffenen Züge in Wien Floridsdorf (dort befindet sich ein Instandhaltungsstandort) einzuziehen. In einem derartigen Fall wird, vor allem stadtauswärts, nach Möglichkeit eine Ersatzgarnitur eingesetzt.

Generell zielen wir bei Zugausfällen immer auf die für alle Kund:innen beste Ersatzlösung ab. Daher werden gegebenenfalls auch Fahrzeuge von anderen Strecken abgezogen. Dabei kommt es jedoch zu keiner Benachteiligung einzelner Strecken zB der Laaer Ostbahn.



Aktuell müssen einige Züge leider mit anderen Garnituren als im Jahresfahrplan vorgesehen geführt werden. Dies ist aufgrund der eingeschränkten Fahrzeugverfügbarkeit im Sinne einer Stabilisierung des Systems erforderlich. Wir ersuchen auch um Verständnis dafür, dass die Deckung des wochentäglichen Nahverkehrsbedarfs gegenüber allfälligen Verstärkungen im Feiertagsverkehr grundsätzlich Priorität hat.

Langfristig investiert die ÖBB-Personenverkehr AG mehr als 6 Milliarden Euro in ihre Fahrzeugflotte, davon 3,7 Milliarden Euro in neue Nahverkehrszüge. Für die Ostregion sind 109 neue Doppelstock Cityjet Garnituren bestellt. Das bringt ein massives Plus an Komfort für unsere Reisenden. Diese Züge werden ab 2026 ausgeliefert. Aus einer neuen Rahmenvereinbarung bei Siemens wurden unlängst 70 Triebwagen für den Nahverkehr in verschiedenen Bundesländern und den Fernverkehr bestellt. Sie werden voraussichtlich ab Ende 2027 im Einsatz sein.

Die ÖBB investieren in den nächsten Jahren auch 21,1 Mrd. € in den Ausbau der Infrastruktur, davon allein heuer 1 Mrd. € in der Region Ost. In Bezug, auf den von Ihnen in der Resolution angesprochenen zweigleisigen Ausbau der Laaer Ostbahn ist zu erwähnen, dass im Fachentwurf für das Zielnetz 2040 unter anderem ein abschnittsweiser zweigleisiger Ausbau und eine Geschwindigkeitserhöhung im Abschnitt Wolkersdorf – Laa a.d. Thaya vorgesehen ist. Unter anderem, dadurch wird es möglich, in der Hauptverkehrszeit auf der Laaer Ostbahn mit vier Zügen pro Stunde von Wien nach Mistelbach zu fahren. Diese Verbesserungen kommen aus heutiger Sicht ab dem Fahrplan 2033 zum Tragen.

Die ÖBB legen großen Wert auf die Kund:inneninformation. Ganz besonders bei Änderungen im Fahrplan oder Verspätungen ist eine schnelle und richtige Information an unsere Reisenden wichtig. Uns ist bewusst, dass dies nicht immer ideal abläuft, da müssen wir vor allem bei der Synchronisierung unserer Abweichungsinformationen deutliche schneller und besser werden und daran arbeiten wir laufend. Wir informieren unter anderem in der ÖBB Fahrplanauskunft SCOTTY, im ÖBB Ticketshop auf oebb.at, auf unseren Social Media Kanälen, auf den Monitoren am Bahnhof, via Durchsagen und in vielen Fällen auch mit zusätzlichem Personal wie Kundenlenker:innen & Promotor:innen an den Bahnhöfen und in den Zügen.“

**d) Resolution „untragbare Verhältnisse auf der Laaer Ostbahn“, Antwortschreiben von Land NÖ – LH-Stv. Udo Landbauer**

Zur vom Gemeinderat beschlossenen Resolution betreffend die untragbaren Verhältnisse auf der Laaer Ostbahn wurde im Auftrag von LH-Stellvertreter Udo Landbauer der Stadtgemeinde Mistelbach per E-Mail am 24. Juni 2024 die Stellungnahme des Amtes der Niederösterreichischen Landesregierung, Kz. RU7-POL-101/163-2024 vom 21. Juni 2024, übermittelt, welche zur Einsichtnahme in der Gemeindecloud abgelegt wurde.

Nachfolgend eine Zusammenfassung der Stellungnahme:  
Belange bezüglich Infrastruktur auf der angesprochenen ÖBB-Infrastruktur AG Strecke fallen in die Zuständigkeit der Österreichischen Bundesbahnen (ÖBB) bzw. des Bundesministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie (BMK). Für die betriebliche Abwicklung liegt die Zuständigkeit bei der ÖBB-Personalverkehr AG.



Des Weiteren wurde die Stellungnahme der ÖBB, welche ebenfalls Teil des Berichtes des Bürgermeisters ist, zitiert.

Betreffend den angesprochenen Ausbau der Laaer Ostbahn sind in diesem Zusammenhang die Grundsatzvereinbarung vom 7. November 2017 sowie die diesbezügliche 1. Zusatzvereinbarung aus dem Jahr 2019 zwischen Bund, Land NÖ und ÖBB-Infrastruktur AG besonders hervorzuheben. Darin wurde der Fahrplan für weitere Verbesserungen im Niederösterreichischen Bahnnetz für die kommenden Jahre definiert und die Laaer Ostbahn wurde hier ausdrücklich berücksichtigt.

Hierauf aufbauend konnte im Dezember 2020 das „Mobilitätspaket nördliches Niederösterreich“ zwischen Bund und Land NÖ vereinbart werden.

Dieses Mobilitätspaket sieht ein konkretes Maßnahmenpaket für die Planung und den Ausbau der Schieneninfrastruktur im nördlichen Niederösterreich vor. Erstmals konnten hiermit konkrete Fertigstellungstermine über den seinerzeit gültigen ÖBB-Rahmenplan 2021-2026 hinaus fixiert werden und die Planung sowie der Bau von Schienenpersonennahverkehrs (SPNV)-Projekten, die im derzeit gültigen ÖBB-Rahmenplan noch nicht enthalten sind, verbindlich vereinbart werden.

Auf Basis dieser Vereinbarung wurde ein gemeinsames Projekt zwischen ÖBB-Infrastruktur AG und Land Niederösterreich begonnen, das eine Attraktivierung und Kapazitätserweiterung (Angebotsverdichtung bis zu 8 Züge bis Wolkersdorf, bis zu 4 Züge bis Mistelbach) sowie eine selektive Zweigleisigkeit im Bereich Wolkersdorf - Mistelbach (mit Fahrzeitkürzungen abhängig von der jeweiligen Relation gegenüber heute) untersucht.

Der Abschluss dieser Infrastrukturentwicklung ist bis Ende 2024 geplant. Die Detailplanungen sollen dann bis zum Jahr 2026 erfolgen, so dass damit eine allfällige Umsetzungsvereinbarung (Bund / Land NÖ) und Aufnahme des Projekts in den Rahmenplan in den Jahren 2027/28 ermöglicht wird. Eine Fertigstellung wäre aktuell bis zum Jahr 2032, natürlich abhängig von den notwendigen Verfahren und den Finanzierungsvereinbarungen Bund mit Land, vorgesehen.

**e) Resolution „untragbare Verhältnisse auf der Laaer Ostbahn“, Antwortschreiben vom Land NÖ – LH Johanna Miki-Leitner**

Zur vom Gemeinderat beschlossenen Resolution betreffend die untragbaren Verhältnisse auf der Laaer Ostbahn wurde folgendes Antwortschreiben vom Landtagsklub der Volkspartei Niederösterreich übermittelt:

„Herzlichen Dank für Euer Schreiben an **Landeshauptfrau Johanna Miki-Leitner**, welches wir als Landtagsklub der Volkspartei Niederösterreich beantworten dürfen.

Als Flächenbundesland ist die öffentliche Verkehrsinfrastruktur in Niederösterreich von besonderer Bedeutung. Niederösterreich ist das **Land der Pendlerinnen und Pendler**; jeden Tag pendeln rund 700.000 Landsleute in die Arbeit oder in die Schule, alleine knapp 230.000 davon nach Wien. Umso wichtiger ist der Ausbau des öffentlichen Verkehrs in unserem Bundesland, für den wir uns bereits seit Jahren einsetzen.

Das Land Niederösterreich hat erst im Dezember des vergangenen Jahres gemeinsam mit dem Bund und den Österreichischen Bundesbahnen (ÖBB) einen **neuen**



**Verkehrsdienstevertrag** abgeschlossen. **2,1 Milliarden Euro** werden von Seiten des Landes Niederösterreich bis 2033 **in den öffentlichen Verkehr investiert**. Daraus ergeben sich Mehrleistungen für die niederösterreichischen Pendlerinnen und Pendler von zusätzlichen elf Millionen Zugkilometern sowie 170 neuen Nahverkehrszügen (Doppelstocktriebzüge, Akkuzüge, S-Bahnzüge), die bestellt werden. Teil dieser Erweiterung ist auch die Modernisierung der Laaer Ostbahn.

Eine Einschränkung der Zugverbindungen bzw. eine Verschlechterung für die Kundinnen und Kunden ist aus unserer Sicht **nicht akzeptabel**.

Wir stehen in regelmäßigem Kontakt mit der ÖBB-Personenverkehrs AG sowie der für Verkehr zuständigen Bundesministerin, Leonore Gewessler und drängen intensiv auf eine **vernünftige Lösung im Sinne der niederösterreichischen Pendlerinnen und Pendler**.

Die konkrete Verantwortung liegt allerdings beim – laut Geschäftsordnung der NÖ Landesregierung zuständigen – **Verkehrslandesrat, LH-Stellvertreter Udo Landbauer**.“

#### **f) Biogasanlagenprojekt, Erkenntnis des Bundesverwaltungsgerichtes**

Mit Mail vom 11. Juni 2024 wurde an alle Gemeinderäte als Beilage das Erkenntnis des Bundesverwaltungsgerichtes über die Beschwerde der Stadtgemeinde Mistelbach gegen den Bescheid der NÖ Landesregierung, wonach das Biogasanlagenprojekt der EVM Biogasanlagenprojektentwicklung GmbH, vormals EVG Energieversorgung Green Gas Gabmeier GmbH auf dem Grundstück Nr. 6084, EZ 712, KG Mistelbach, nicht UVP-pflichtig ist, übermittelt.

Darin wird der Beschwerde der Stadtgemeinde Mistelbach stattgegeben und festgestellt, dass das Vorhaben der Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegt. Das Vorhaben verwirklicht den Tatbestand der Z 2 lit. c des Anhanges 1 zum UVP-Gesetz 2000.

Sollte das Erkenntnis unbekämpft bleiben, muss der Projektwerber eine UVP durchführen, das Projekt umplanen oder ganz von der Umsetzung absehen.

#### **g) Musikschulförderung für 2024**

Landeshauptfrau Mikl-Leitner übermittelt in einem Schreiben vom April 2024 die Zusage eines Finanzierungsbeitrages des Landes NÖ für die Musikschule der Stadtgemeinde Mistelbach in Höhe von € 260.121,13 Seitens des Landes NÖ konnte der Förderpunktwert für das Jahr 2024 auf € 10,76 erhöht werden.  
Zum Vergleich: im Jahr 2023 betrug die Förderung € 237.634,77.

#### **h) Kindergruppe Rappel-Zappel, Förderung für kostenlosen Vormittag**

Die Betreuung am Vormittag ist in den Niederösterreichischen Tagesbetreuungs-einrichtungen, wie z.B. die Kindergruppe Rappel-Zappel kostenlos. Das Land



Niederösterreich leistet dafür einen entsprechenden finanziellen Beitrag. Die Stadtgemeinde Mistelbach erhält seit der Einführung der kostenlosen Vormittagsbetreuung im September 2023 monatlich ca. € 10.000,--, abhängig von der Anzahl der Kinder die betreut werden. Mit Schreiben vom 17. April 2024 informiert das Amt der NÖ Landesregierung, dass ab März 2024 der monatliche Förderbetrag von € 341,- auf € 359,07 pro Kind erhöht wird.

#### **i) Stadtbibliothek, Finanzierungsbeitrag vom Land NÖ**

Landeshauptfrau Mikl-Leitner gibt bekannt, dass der Stadtbibliothek ein Finanzierungsbeitrag des Landes Niederösterreich in Höhe von € 10.000,-- als Projektförderung zur Verfügung gestellt wird.

#### **j) Zayatalbahn GmbH ZTB, Protokoll der Gesellschaftersitzung**

Im Beisein von Vertretern der Firma Zöchling, des Vereins Zayatalbahn sowie politischen Vertretern und Sachbearbeitern der Stadtgemeinde Mistelbach fand am 24. Juni 2024 eine weitere Besprechung über die geplante Übernahme der Zayatalbahn statt, wobei die damit verbundenen Verbindlichkeiten die Stadtgemeinde Mistelbach betreffend besprochen wurden.

Grundsätzlich ist festzuhalten, dass auch die Stadtgemeinde Mistelbach Interesse an einer Übernahme der Zayatalbahn hat und einem Gesellschafterbeitritt zur Gesellschaft Zayatalbahn GmbH ZTB positiv gegenübersteht, wobei ein endgültiger Beschluss im Stadt- und Gemeinderat erst dann gefasst werden kann, wenn auch definitiv der Gesellschaftervertrag mit allen darin beschriebenen Einzelheiten vorliegt. Dieser soll zeitnah übermittelt werden.

##### Wie soll der Gesellschaftsvertrag aussehen?

Die Firma Zöchling steigt im Sommer 2024 in die Gesellschaft ein und kauft 51 % der Gesellschaftsanteile zum entsprechenden Nominalwert (ca. € 76.500,--). Die Gesellschafter zahlen den Verkaufserlös (ca. € 76.500,--) umgehend als nichtrückforderbaren Gesellschafterzuschuss in die Zayatalbahn GmbH ein. Die Firma Zöchling zahlt zusätzlich den Restbetrag (ca. € 156.000,-- abzüglich des Kaufpreises der Gesellschaftsanteile € 76.500,--, abzüglich geleisteter Zahlungen an ÖBB Infra, also gesamt ca. € 59.500,--) als nichtrückforderbaren Gesellschafterzuschuss in die Zayatalbahn GmbH ZTB ein.

Alle Gemeinden, die Gesellschafter werden, entrichten eine einmalige Einlage in Höhe von € 15.000,--. Dazu kommen Kosten in Höhe von jährlich € 7.000,-- zur Erhaltung der Bahnstrecke. Ziel ist es, dass der operative Geschäftsbetrieb auf Gewinn ausgerichtet ist, sodass auf lange Sicht gesehen der jährlich zu entrichtende finanzielle Beitrag der einzelnen Gemeinden deutlich reduziert wird oder gegen Null geht.

Ab 14. Dezember 2024 soll die Zayatalbahn GmbH ZTB offiziell Eigentümer des Lokalbahnabschnittes werden. Ab diesem Zeitpunkt kann und soll der Bahnabschnitt zwischen Mistelbach und Hohenau auch befahren werden, sowohl für touristische Zwecke (wie z.B. den Osterzug), wie auch in weiterer Folge von der Firma Zöchling zur Entladung der Schlacke, was bis dato noch am Lokalbahnhof Mistelbach erfolgt.



Die Firma Zöchling beabsichtigt, auf Höhe des Tierheims eine eigene, rund 550 Meter lange Entladestelle zu errichten, wo bereits die Grundstücke von den dort betroffenen Grundstückseigentümern angekauft wurden. Der Lokalbahnhof selbst bleibt weiterhin im Besitz der ÖBB Infra.

**Mit dieser Neuerrichtung einer Entladestelle sind mehrere Vorteile verbunden:**

- Verlagerung der Entladung der Schlacke aus dem direkten Stadtgebiet von Mistelbach zur dann neuen Entladestelle neben dem Tierheim Dechanthof.
- Reduktion von Lärm- und Staubemissionen am Lokalbahnhof Mistelbach.
- Reduktion der LKW-Fahrten in der Josef Dunkl-Straße.
- Minimierung des Anfahrtsweges auf der Straße zwischen der Verladestelle und der Deponie.

**Vorteile für die Stadtgemeinde Mistelbach:**

Mit einem Beitritt der Stadtgemeinde Mistelbach in die Gesellschaft sind neben dem Wegfall der Entladung am Lokalbahnhof auch einige weitere Vorteile verbunden, die eine Verbesserung der Sicherheit und Lebensqualität im Stadtzentrum mit sich bringen:

- Die Lichtzeichenanlage beim Kreuzungsbereich in der Mitschastraße wird erneuert und damit verbunden die Sicherheit für Fußgänger deutlich erhöht werden, indem ein zusätzliches Lichtzeichen errichtet wird.
- Im Bereich der Bolfraskaserne Mistelbach wird eine neue Art der Sicherung im Einvernehmen mit der Stadtgemeinde Mistelbach und dem Bundesministerium für Landverteidigung hergestellt, mit zwei Optionen:
  - entweder durch Herstellen eines besseren Sichttraumes oder
  - durch die Errichtung einer neuen LichtzeichenanlageDiese Maßnahme bringt durch den damit verbundenen Entfall der Abgabe von Pfeifsignalen für Züge eine deutliche Lärmreduktion im Bereich der Mitschastraße, der Michael Hofer-Zeile und der Ebendorferstraße mit sich.
- Die Eisenbahnkreuzung in der Ebendorferstraße wird neu errichtet und damit verbunden die Verkehrssicherheit deutlich erhöht werden. Die damit verbundenen Maßnahmen sind:
  - Errichtung einer Lichtzeichenanlage.
  - Entfall der händisch zu bedienenden Hilfsschranken.
  - Verminderung der Lärmbelastung für die dortigen Bewohner in der Michael Hofer-Zeile, der Ebendorferstraße und der Roseggerstraße, da Züge nicht mehr beim Hilfsschranken stehen bleiben und nach Sicherung neuerlich anfahren/beschleunigen müssen.
  - Möglichkeit der Weiterführung im Sinne einer Durchgängigkeit des Geh- und Radweges in der Ebendorferstraße Richtung Liechtensteinstraße durch die Erweiterung der Eisenbahnkreuzung um eine Fahrspur (Geh- und Radweg).

Eine Behandlung der gegenständlichen Angelegenheit in den zuständigen Gremien ist für Herbst 2024 vorgesehen.



### k) STERN XL, KG Siebenhirten, Spielplatz Trinkbrunnen

Mit Schreiben vom März 2024 teil Landeshauptfrau-Stellvertreter Dr. Stephan Pernkopf mit, dass für das STERN XL-Projekt „Trinkbrunnen Spielplatz Siebenhirten“ eine Förderung in Höhe von € 2.100,-- aus Landesmitteln im Zuge der NÖ Dorf- und Stadterneuerung zugesichert wurde. Nachdem die Rechnungsaufstellung mit dem Förderansuchen bereits übermittelt wurde, ist die Auszahlung umgehend veranlasst worden.

### l) Energiebericht für das Jahr 2023

Der Energiebeauftragte, Herr Dipl.-Wirt.Ing.(BA) Bösmüller, erläutert den Energiebericht 2023 und berichtet über Strom-, Gas- und Wärmeverbrauch sowie die Durchschnittstemperatur der Winter- und Sommermonate (Oktober – März und April – September).

Aufgrund der durchgeführten Untersuchungen wird von Seiten des Energiebeauftragten empfohlen, im Jahr 2024 folgende Anlagenstandorte genauer zu betrachten:

Im Bereich Strom:	Schwedenkeller in der Berggasse (+372,2 %), Altes Milchhaus (+54,5 %) und in der Förstersiedlung ist zwar der Stromverbrauch für die Straßenbeleuchtung durch einen Umschluss der Straßenbeleuchtung im Bereich Oberhoferstraße-Nord gestiegen, dafür im Gegenzug beim Rathaus weggekommen
Im Bereich Gas:	Gasthaus Hörersdorf (+26,1 %), Feuerwehrhaus Paasdorf (+18,5 %) und Judenfriedhof Mistelbach (+58,7 %)
Im Bereich Wärme	Volksschule Mistelbach (+12,85 %), Stadtsaal (+9,4 %), Turnsaal Gartengasse (+7,2 %) und auch die Sporthalle (+6,7 %)

### m) Teilnahme am Programm "Klimaneutrale Stadt"

Österreich verfolgt das ambitionierte Ziel, im Jahr 2040 klimaneutral zu sein. Für die Umsetzung dieses Zieles spielen die Gemeinden und Städte eine maßgebliche Rolle. Die Stadtgemeinde Mistelbach hat sich in die Gruppe der Pionierstädte eingereiht und wird im Rahmen der *Mission Klimaneutrale Stadt* des BMK und des Klima- und Energiefonds einen **Klimaneutralitätsfahrplan 2040** erstellen. (STR-Beschluss vom 31. Jänner 2024)

Dafür braucht es eine gute Abstimmung innerhalb der Verwaltung, sowie eine **Einbindung wichtiger Stakeholder und der Zivilgesellschaft**, um Synergien und ein hohes Commitment zu schaffen. Durch die Zusammenarbeit mit dem Projektteam von PlanSinn und e7 wird die langjährige Erfahrung aus zahlreichen Forschungs-, Beratungs- und Partizipationsprojekten genutzt, damit praxistaugliche Lösungen entstehen können.

Ziel des Projekts ist die Erarbeitung des Klimaneutralitätsfahrplans Mistelbach mit einem **Schwerpunkt auf Energie, Mobilität und Gebäude**. Obwohl Mistelbach seit vielen Jahren im Klimaschutz engagiert ist, fehlt bisher noch ein konkretes Zielbild (Klimaneutralität 2040), eine konsistente Strategie und ein Set an Maßnahmen zur Erreichung dieses Ziels. Das Programm läuft von Juni 2024 bis Ende 2025. AnsprechpartnerInnen in Mistelbach sind STR Martina Pürkl und Thomas Klement.



Projekteinreicher ist die Firma e7. Die Firmen Plansinn sowie die Stadtgemeinde Mistelbach sind Partnerinnen. Es entstehen für Mistelbach lediglich Kosten für Sach- und Dienstleistungen sowie Zeitaufwand für Recherche und Organisation vor Ort.

#### **n) KLAR! Mistelbach - Wolkersdorf im Weinviertel plus Pillichsdorf 2024-2027**

Fortführung und Erstellung des Maßnahmenplans wurden bereits im Gemeinderat vom September 2023 beschlossen. Der Maßnahmenplan samt Leistungskatalog für 2024 - 2027 wurde inkl. Erweiterung um die Gemeinde Pillichsdorf zeitgerecht eingereicht.

**Jetzt wurde der Fortführung der KLAR! seitens des BMK sowie des Klima- und Energiefonds die Zustimmung erteilt.**

Für die Fortführung ist wieder eine enge Vernetzung und Abstimmung zwischen den KLAR! Regionen im Weinviertel vorgesehen.

Folgende Maßnahmen wurden eingereicht:

- Info-Serie „Klimawandelfolgen in Land- und Forstwirtschaft“
- Green City und Regenwassermanagement
- Trittsteinbiotop-Verbundsystem im östl. Weinviertel
- Neophytenbekämpfung
- Climathon - Jugendveranstaltung mit Schulen
- Biodiversität im Siedlungsraum
- Klimafitter Wald
- Bewusstseinsbildung und Öffentlichkeitsarbeit

#### **o) KLAR-Investprogramm "Friedenskreis"**

An diesem Sonder-Investprogramm können nur KLAR! Gemeinden teilnehmen. Unser erstes Projekt in Mistelbach war der Friedenskreis als Erweiterung des Ökogürtels. Die Gesamtkosten inkl. Arbeitsleistungen der GemeindemitarbeiterInnen betragen rund € 100.000,-- (Förderung durch KLIEN € 40.000,--, Fertigstellung im Mai 2024)

Sollte das Programm KLAR! Invest auch in der neuen Regierungsperiode weitergeführt werden, kann Mistelbach vereinbarungsgemäß wieder 2025 ein Projekt einreichen. (2022: Mistelbach, 2023: Wolkersdorf, 2024: Pillichsdorf, 2025: Mistelbach ...)

#### **p) KLAR-Schulen**

Das Programm „Klimaschulen“ vom Klima- und Energiefonds unterstützt öffentliche Schulen in Klimawandel-Anpassungsmodellregionen. Ziel des Programms ist es, Schüler:innen zu sensibilisieren, gemeinsam Projekte durchzuführen, die das Bewusstsein für die Herausforderungen des Klimawandels schärfen und Lösungskonzepte erarbeiten. Besonderes Augenmerk ist auf das Thema des Fachkräftemangels in klimarelevanten Berufen zu legen.



Teilgenommen haben HAK/HAS Mistelbach, BORG Wolkersdorf und MS Wolkersdorf. Am 18. Juni 2024 fand im Stadtsaal die Abschlussveranstaltung und Präsentation der Projekte statt. Die Finanzierung erfolgte zu 100 % durch den Klima- und Energiefonds.

#### **q) Abfallwirtschaft, Einnahmen- und Entsorgungskosten-Entwicklung**

Die Einnahmen aus der Abfallwirtschaft setzen sich aus den Abfallwirtschaftsgebühren- und der -abgabe (19,41 %) zusammen.

Die Abfallwirtschaftsgebühr ist wiederum das Ergebnis aus den Ausgaben für die Entsorgung und den Einnahmen aus den Haushalten.

Abfallwirtschaftsgebühr 2022:	+	€	226.000,--
Abfallwirtschaftsgebühr 2023:	+	€	126.000,--
Abfallwirtschaftsgebühr 2024:	+	€	12.800,--
Abfallwirtschaftsgebühr 2025:	-	€	93.000,-- (bei 8 % Indexanpassung)

#### **Fazit:**

- Die Kosten für die Entsorgung steigen pro Jahr um ca. 8 %, die Gebühren bleiben jedoch gleich.
- Eine ausgeglichene Bilanzierung bei den Abfallwirtschaftsgebühren ist gesetzlich vorgeschrieben.

Der Bericht wird zur Kenntnis genommen.

#### **Zu 3.) Bericht des Prüfungsausschusses**

Es wird gemäß § 82 (3) NÖ Gemeindeordnung berichtet, dass der Prüfungsausschuss am 11. Juni 2024 eine Sitzung im Rathaus der Stadtgemeinde Mistelbach mit folgender Tagesordnung durchgeführt hat:

- 1.) Begrüßung durch die Prüfungsausschussvorsitzende
- 2.) Feststellung der Beschlussfähigkeit
- 3.) Prüfungsthema: Überprüfung der bestehenden Mietverträge und Prekaria der Sporthalle und des Sportzentrums der Stadtgemeinde Mistelbach
- 4.) Anfragen und Anregungen
- 5.) Anfertigung des Protokolls und anschließende Unterfertigung aller anwesenden Fraktionen
- 6.) Ende (Uhrzeit)

Die Verträge und Gemeinderatsbeschlüsse betreffend Sportzentrum und Sporthalle wurden gründlich eingesehen. Die Einnahmen und Ausgaben des laufenden Jahres wurden stichprobenartig überprüft und als vollständig in Ordnung befunden.



Der Prüfungsausschuss hat wie bereits 2022 die Einrichtung einer Arbeitsgruppe empfohlen, die sich mit der Minderung der Ausgaben und Optimierung aller Einnahmen der Gemeinde im Sinne der Bürger beschäftigt.

Das genehmigte Protokoll der Sitzung vom 11. Juni 2024 liegt vor und wird zur Kenntnis gebracht.

Der Bericht wird zur Kenntnis genommen.

#### **Zu 4.) Subventionsansuchen**

##### **a) HTL für Gesundheitstechnik**

In der ordentlichen Generalversammlung des Vereins „Verein zur Erhaltung und zum Betrieb einer HTL für Gesundheitstechnik in Mistelbach“ wurde der Voranschlag für das Schuljahr 2023/24 einstimmig genehmigt. Dabei wurde eine Subvention der Stadtgemeinde Mistelbach in Höhe von € 25.000,-- veranschlagt, welche auch im Voranschlag 2024 der Stadtgemeinde Mistelbach vorgesehen wurde.

Die Subvention soll in Höhe von € 25.000,-- seitens der Stadtgemeinde Mistelbach für das Schuljahr 2023/2024 an den Verein „Verein zur Erhaltung und zum Betrieb einer HTL für Gesundheitstechnik in Mistelbach“ freigegeben werden.

STR Holy beantragt namens des Stadtrates vom 19. Juni 2024, der Gemeinderat wolle einer Subvention an den Verein „Verein zur Erhaltung und zum Betrieb einer HTL für Gesundheitstechnik in Mistelbach“ in der Höhe von € 25.000,-- seine Zustimmung erteilen.

Bedeckung: 25000brutto/757000/215 000 1000/H/MR 300000101.004

Bei 4 Gegenstimmen (LaB) genehmigt.

##### **b) Festakt „Ausmusterung der Polizeischüler“**

Anlässlich der 150 Jahre Stadterhebung fand am Mittwoch, 29. Mai 2024, die Ausmusterung der Polizeischüler am Hauptplatz Mistelbach statt. Daher sollen für diese Veranstaltung anfallende Dienst- und Sachleistungen sowie die Mietkosten für das Barockschlössl bzw. Stadtsaal subventioniert werden.

STR Pfeffer beantragt namens des Stadtrates vom 24. April 2024, der Gemeinderat wolle seine Zustimmung erteilen.

STR Dr. Brandstetter stellte die Anfrage, wie hoch die dezidierten Kosten der Stadtgemeinde Mistelbach sind, welche subventioniert werden sollen. Eine Rückmeldung diesbezüglich reicht auch bis zum nächsten Gemeinderat.



STR Pfeffer konnte diese Anfrage sofort beantworten. Subventioniert werden sollen Mietkosten im Wert von € 200,-- sowie Leistungen der Mitarbeiter der Stadtgemeinde Mistelbach (Facharbeiter 32 Std) und Stunden für Kleintransporter im Ausmaß von 8,5 Std im Gesamtwert von knapp € 1.450,-- (intern Verr.).

Bei 1 Stimmenthaltung (GR Lehnert) genehmigt.

*Wortmeldungen: STR Dr. Brandstetter und GR Fenz*

### c) Kulturvernetzung Geschäftsjahr 2024

Die Kulturvernetzung Niederösterreich GmbH, Büro Weinviertel, ersucht mit Schreiben vom 28. Mai 2024 um den Unterstützungsbeitrag 2024 in Höhe von € 7.000,--.

STR Pfeffer beantragt namens des Stadtrates vom 19. Juni 2024, der Gemeinderat wolle seine Zustimmung erteilen dass der Kulturvernetzung Niederösterreich eine Subvention in Höhe von € 7.000,-- für das Geschäftsjahr 2024 ausbezahlt wird.

Bedeckung: 7000brutto/757008/329 000 2000/H/MR 300000149.002

Bei 4 Gegenstimmen (LaB) genehmigt.

### d) Blasmusikförderung, Ausgaben 2023

Um eine Blasmusikförderung haben in diesem Jahr 9 Blasmusikkapellen angesucht. Nach Überprüfung aller eingereichten Unterlagen (Ausgaben 2023) soll die Subvention an die Blasmusikvereine im Sinne der bestehenden Richtlinien wie folgt vergeben werden:

Verein	Punkte	Wert/Punkt	Betrag
Ortasmusik Frättingsdorf	51	4,266211604	€ 217,58
Ortasmusik Paasdorf	36	4,266211604	€ 153,58
Ortasmusik Siebenhirten	96	4,266211604	€ 409,56
Ortasmusik Kettlasbrunn	39	4,266211604	€ 166,38
Jagdhornbläsergruppe Zayatal	138	4,266211604	€ 588,74
Ortasmusik Hörersdorf	144	4,266211604	€ 614,33
Musikverein Ebendorf	70	4,266211604	€ 298,63
Blasmusikverein Eibesthal	338	4,266211604	€ 1 441,98
Stadtkapelle Mistelbach	260	4,266211604	€ 1 109,22
Summe	<b>1172</b>		<b>€ 5 000,00</b>

Der GRA 4 hat in seiner Sitzung vom 23. Mai 2024 folgenden Beschluss gefasst:  
Die Subvention für die Blasmusikvereine soll wie oben angeführt gewährt werden.



STR Pfeffer beantragt namens des Stadtrates vom 19. Juni 2024, der Gemeinderat wolle seine Zustimmung erteilen.

Bedeckung: 5.000brutto/777004/321 000 2000/H/MR 300000148.001

Bei 2 Gegenstimmen (STR Dr. Brandsetter und GR Fenz) genehmigt.

#### e) Kunst- und Kulturvereinsförderung für 2023

Um eine Kunst- und Kulturvereinsförderung haben dieses Jahr 15 Vereine angesucht. Nach Überprüfung aller eingereichten Unterlagen soll die Subvention im Sinne der bestehenden Richtlinien folgenderweise vergeben werden:

Vereinsname	Zusatzpunkte	Subvention
Freie Werkstätte Frättingsdorf	1318	€ 3 308,48
HORCH Hörersdorfer Chor	118	€ 569,35
Kulturbund Weinviertel	54	€ 423,26
A-Capella-Chor Weinviertel	148	€ 637,83
Stadtchor Mistelbach	66	€ 450,65
Die Mistelbacher Volkstänzer	160	€ 665,22
Kunstverein Mistelbach	747	€ 2 005,11
Chor con cor-Chor mit Herz	110	€ 551,09
Schlössl Advent	62	€ 441,52
ARGE Baumkreis Veltlinerland	80	€ 482,61
film.kunst.kino	834	€ 2 203,70
Kantorei St. Martin	166	€ 678,91
Katholische Jugend Eibesthal	286	€ 952,83
Kirchenchor Siebenhirten	172	€ 692,61
Mistelbacher Pride - LGBTQ+ Initiative	279	€ 936,85
<b>Summe</b>	<b>4600</b>	<b>€ 15 000,00</b>

Der GRA 4 hat in seiner Sitzung vom 23. Mai 2024 folgenden Beschluss gefasst:  
Die Subvention für Kunst- und Kulturvereine soll wie oben angeführt gewährt werden.

STR Pfeffer beantragt namens des Stadtrates vom 19. Juni 2024, der Gemeinderat wolle seine Zustimmung erteilen.

GR Liebminger wünschte eine gesonderte Abstimmung für die Subvention an den Verein „Mistelbach Pride – LGBTQ+ Initiative“. Da dieser Punkt bereits im GRA 4 und auch im Stadtrat behandelt wurde brachte BGM Stubenvoll den Punkt e) komplett zur Abstimmung.

Bedeckung: 15.000brutto/757000/329 000 2000/H/MR 300000149.001

Bei 2 Gegenstimmen (STR Dr. Brandstetter und GR Fenz) und 1 Stimmenthaltung (FPÖ) genehmigt.

*Wortmeldung: GR Liebminger*



**f) Kirche Maria Rast, Tonanlage**

Der Verein zur Erhaltung und Gestaltung der Gebäude der Pfarre St. Martin in Mistelbach sucht mit Schreiben vom 6. Mai 2024 um finanziellen Zuschuss für die Finanzierung einer neuen Tonanlage in der Kirche Maria Rast an. Die Kosten belaufen sich auf rund € 12.500,-- und werden Großteils durch private Spenden, Sponsoring über den Verein und aus Mitteln der Pfarre Mistelbach gedeckt.

Der GRA 4 hat in seiner Sitzung vom 23. Mai 2024 folgenden Beschluss gefasst:  
Es soll eine finanzielle Unterstützung in Höhe von € 400,-- für die Anschaffung einer neuen Tonanlage zur Verfügung gestellt werden.

STR Pfeffer beantragt namens des Stadtrates vom 19. Juni 2024, der Gemeinderat wolle seine Zustimmung erteilen.

Bedeckung: 400brutto/777005/390 000 2000/H/MR 300000142.002

Bei 2 Gegenstimmen (STR Dr. Brandstetter und GR Fenz) genehmigt.

**g) Kolping Wohnhaus und Werkstätte, 25-jähriges Jubiläumsfest im Alfred Sramek-Saal, Sondertarif**

Das Kolping Wohnhaus und Werkstätte, Pater Helde-Straße 21, 2130 Mistelbach, sucht mit Schreiben von 2. Mai 2024 für Ihr geplantes 25-jähriges Jubiläumsfest am 30. August 2024 in der Zeit zwischen 14 - 17 Uhr um den Sondertarif in Höhe von € 319,-- für den Alfred Sramek-Saal (€ 637,--) an.

Der GRA 4 hat in seiner Sitzung vom 23. Mai 2024 folgenden Beschluss gefasst:  
Da die Veranstaltung nur 3 Stunden dauern soll, kann der Sondertarif verrechnet werden.

STR Pfeffer beantragt namens des Stadtrates vom 19. Juni 2024, der Gemeinderat wolle ebenfalls seine Zustimmung für die Verrechnung des Sondertarifes erteilen.

Bei 2 Gegenstimmen (STR Dr. Brandstetter und GR Fenz) genehmigt.

*Wortmeldung: STR Dr. Brandstetter*

**h) KG Siebenhirten, Pfarrkirche, Kreuzwegsaniegerung**

Die Pfarre Siebenhirten sucht mit Schreiben vom 11. März 2024 um finanzielle Unterstützung bei der Restaurierung der Kreuzwegbilder. Der Kostenvoranschlag des Restaurators beträgt € 6.300,-- die Pfarre hat mit Spenden und eigenen Veranstaltungen € 4.500,-- bereits aufgebracht.

Der GRA 4 hat in seiner Sitzung vom 23. Mai 2024 folgenden Beschluss gefasst:  
Es soll eine finanzielle Unterstützung in Höhe von € 400,-- zur Verfügung gestellt werden.



STR Pfeffer beantragt namens des Stadtrates vom 19. Juni 2024, der Gemeinderat wolle seine Zustimmung erteilen.

Bedeckung: 400brutto/777005/390 000 2000/H/MR 300000142.003

Bei 2 Gegenstimmen (STR Dr. Brandstetter und GR Fenz) genehmigt.

**i) KG Hörersdorf, Vereinshaus für Musikverein, Theaterverein und Jugend, Sanierung nach Wasserschaden**

Mit Schreiben vom 7. Mai 2024 ersuchten der Musikverein, die Jugend und der Theaterverein um finanzielle Unterstützung für dringend benötigte Renovierungsarbeiten.

Für das Gebäude bestehen folgende Verträge:

Benützungsvereinbarung, Gemeinderat vom 9. Oktober 2000, zwischen DEV und Stadtgemeinde auf unbestimmte Zeit für die „Karpf-Scheune“ zur Errichtung und den Betrieb eines Jugendzentrums und eines Probenraumes für die Ortsmusik samt Nebenräumen.

Die Benützung erfolgt unentgeltlich, die anfallenden Betriebskosten sind vom DEV bzw. der Jugend selbst zu tragen.

Folgendes wurde der Stadtgemeinde mit Schreiben vom 7. Mai 2024 mitgeteilt:

*„Leider haben wir festgestellt, dass die bestehenden Wasserleitungen (Kupfer) erhebliche Schäden aufweisen, die bereits zu einem Wasserschaden im gesamten Vereinshaus geführt haben. Es wird in nächster Zukunft im Jugendheim eine neue Küche angeschafft. Aus diesem Grund ist es aus unserer Sicht erforderlich, dringend erforderlich, die Leitungen in diesem Bereich zu erneuern um eventuell nachfolgende Wasserschäden zu vermeiden.*

*Des Weiteren wäre es uns ein großes Anliegen, im Zuge des mittlerweile seit Monaten anhaltenden Wasserschadens im kompletten Vereinshaus die Toilettenanlagen im Jugendheim, die für das ganze Vereinshaus zur Verfügung stehen, um zwei Urinale zu erweitern und anschließend die notwendigen Adaptierungsarbeiten in diesem Bereich (Fliesenleger, Installateur, Maler) zu veranlassen.*

*Die aktuellen Zustände stellen nicht nur eine Gefahr für die Gesundheit (Schimmelbildung) und Sicherheit unserer Mitglieder und Besucher dar, sondern beeinträchtigen auch den reibungslosen Betrieb unserer Einrichtung. Ein weiterer Wasserschaden würde nicht nur erhebliche Kosten für die Reparatur verursachen, sondern auch den laufenden Betrieb des gesamten Vereinshauses blockieren*

*Um die Sicherheit und Funktionalität unseres Vereinshauses zu gewährleisten, sind die folgenden Maßnahmen dringend erforderlich:*

*1. Erweiterung der Toilettenanlage, um den Bedürfnissen unserer wachsenden Mitgliederzahlen gerecht zu werden.*



*Komplette Neuherstellung der Wasserleitung im Jugendheim, um zukünftige Wasserschäden zu verhindern.*

*Die Gesamtkosten für unsere Renovierungsarbeiten belaufen sich auf ca. 15.000,00. Als gemeinnütziger Verein sind wir auf die Unterstützung von staatlichen Stellen und lokalen Behörden angewiesen, um diese wichtigen Projekte umsetzen zu können. Daher möchten wir Sie höflichst bitten, unser Gesuch zu prüfen und uns finanziell zu unterstützen.*

*Des Weiteren möchten wir Ihre Aufmerksamkeit auf ein weiteres Anliegen lenken. Die Schaffung zusätzlicher Parkplätze in der Nähe des Vereinshauses. In den letzten Jahren haben wir festgestellt, dass die vorhandenen Parkmöglichkeiten nicht ausreichen, was dazu führt, dass viele Fahrzeuge in angrenzenden Privatflächen parken. Dies führt zu Beschwerden von Anwohnern und beeinträchtigt das allgemeine Wohlbefinden der Gemeinschaft. Die Kosten dieses Projektes würden sich auf ca. EUR 5.000,00 belaufen.*

*[...] Die Kosten für die Renovierungsarbeiten bzw. für die Schaffung zusätzlicher Parkplätze sind vorerst nur grobe Richtwerte, wir sind gerne bereit, bei Bedarf detailliertere Kostenvoranschläge einzuholen.“ [...]*

Die Renovierungsarbeiten sollen bis zu einer Höhe von € 15.000,-- exkl. USt durch die Stadtgemeinde Mistelbach subventioniert werden. Sämtliche Rechnungen sollen an die Stadtgemeinde Mistelbach ausgestellt werden.

Bezüglich der Schaffung zusätzlicher Parkplätze wird das Ansuchen an die Abteilung Infrastruktur weitergeleitet.

Der GRA 7 hat in seiner Sitzung vom 28. Mai 2024 folgenden Beschluss gefasst: Die Renovierungsarbeiten sollen bis zu einer Höhe von € 15.000,-- exkl. USt durch die Stadtgemeinde Mistelbach subventioniert werden.

STR Hugl beantragt namens des Stadtrates vom 19. Juni 2024, der Gemeinderat wolle seine Zustimmung erteilen.

Bedeckung: 18.000brutto/614000/380 600 2000/H/MR 300000155.001

Bei 1 Gegenstimme (STR Dr. Brandstetter) genehmigt.

## **j) Sportförderung 2023**

21 Sportvereine haben laut Richtlinien um Sportförderung bei der Stadtgemeinde angesucht.

Die Ansuchen wurden vom Sachbearbeiter und Vorsitzenden geprüft und es ergibt sich folgende Punkteanzahl und Auszahlungssumme.

<b>Verein</b>	<b>Punkte 2024</b>	<b>Betrag 2024</b>
Tauchclub OK	20	€ 300,--
USV Kettlasbrunn	135	€ 300,--
Sportunion Stockschützen Mistelbach	195	€ 300,--
USV Frättingsdorf	220	€ 300,--
Tennisverein Kettlasbrunn	440	€ 464,--
UTC Hörersdorf	475	€ 501,--



Kegelsportverein Raiba Mistelbach	510	€ 538,--
USG Hüttendorf	680	€ 717,--
Schachverein Mistelbach	930	€ 981,--
UTC Hüttendorf	950	€ 1.002,--
UTC Eibesthal	1450	€ 1.529,--
Sportunion Mistelbach Sek. TT	1710	€ 1.804,--
USC Eibesthal	2580	€ 2.721,--
Weinviertel Spartans	2920	€ 3.080,--
LAC Harlekin Mistelbach	2995	€ 3.159,--
BUSHIDO Mistelbach	4670	€ 4.926,--
Sportunion Mistelbach	5870	€ 6.192,--
Union Tennisclub Mistelbach	7765	€ 8.190,--
FC spusu Mistelbach	9295	€ 9.804,--
USG Paasdorf	10145	€ 10.701,--
UKJ Mistelbach Mustangs	12410	€ 13.090,--
Summe	66365	€ 70.599,--

Der GRA 9 hat in seiner Sitzung vom 14. Mai 2024 folgenden Beschluss gefasst:  
Die Sportförderung soll laut Richtlinien ausgezahlt werden.

STR Ladengruber beantragt namens des Stadtrates vom 19. Juni 2024, der Gemeinderat wolle seine Zustimmung erteilen.

Bedeckung: 70.599brutto/757005/269 000 2000/H/MR 300000160.001

Bei 1 Gegenstimme (STR Dr. Brandstetter) genehmigt.

#### **k) Verein „Bewegung Mitmensch Weinviertel“**

Der Verein „Bewegung Mitmensch Weinviertel“ mit Sitz in der Kirchengasse 6a in Mistelbach ist seit vielen Jahren in der Stadtgemeinde Mistelbach und darüber hinaus auch in der Region Weinviertel aktiv, um Menschen in Notlagen wirtschaftlich und organisatorisch zu unterstützen.

Der Verein arbeitet ausschließlich mit Ehrenamtlichen und bedeckt seinen Aufwand überwiegend durch Spendeneinnahmen. Eine weitere Einnahmequelle stellt traditionell das alljährlich abgehaltene „Pfungtsymposium der Bewegung Mitmensch“ dar, wo renommierte Personen des öffentlichen Lebens zu gesellschaftspolitisch bedeutenden Themen referieren.

Weitere wesentliche statutengemäße Tätigkeiten des Vereins sind

- die Unterstützung Bedürftiger in finanziellen Notlagen durch finanzielle Zuwendungen oder durch organisatorische Hilfestellungen
- die Vermittlung von Wohnmöglichkeiten für Geflüchtete
- die Sammlung von haltbaren Lebensmitteln und Hygieneartikeln zur Verbesserung der Lebensmittelausgabemöglichkeiten in Kooperation mit dem Verein ZeFaBe
- die Abhaltung von kostenlosen Deutschkursen für Menschen mit Migrationshintergrund (derzeit überwiegend für Menschen aus der Ukraine)
- die „Fahrradwerkstatt“ – Sammlung und Reparatur gebrauchter Fahrräder für Ukraine-Geflüchtete



➤ Vernetzung und Meinungsbildung in der Thematik „Soziales Engagement“

Auch im Jahr 2024 steht der Verein aufgrund des Unterstützungsbedarfs für die aus der Ukraine Geflüchteten und der Sammlung von Lebensmitteln für Mitbürger mit geringem Einkommen enormen Herausforderungen gegenüber.

Bezugnehmend auf die geltenden Subventionsrichtlinien ersucht der Vereinsobmann die Stadtgemeinde Mistelbach um Gewährung einer Subvention für „Bewegung Mitmensch – Weinviertel“ im höchstmöglichen Ausmaß, damit die Vereinstätigkeit für viele sozial Schwache erfolgreich weitergeführt werden kann.

Der GRA 10 hat in seiner Sitzung vom 15. Mai 2024 folgenden Beschluss gefasst: Genehmigung einer Subvention in der Höhe von € 200,-- für den Verein „Bewegung Mitmensch Weinviertel“

STR Janka beantragt namens des Stadtrates vom 19. Juni 2024, der Gemeinderat wolle seine Zustimmung erteilen.

Bedeckung: 200brutto/757014/429 000 2000 H/MR 300000139.004

Bei 1 Stimmenthaltung (STR Dr. Brandstetter) genehmigt.

## **Zu 5.) Arbeitsvergaben und Ankaufsbewilligungen**

### **a) KG Mistelbach, NÖ Landeskindergarten „Zaya-Mühlbach“, Schlosserarbeiten, Außenwärmedämmverbundsystem, Tischler und Außenanlagen**

Von der Fa. Bmst. Ing. Johann Vonwald GmbH wurden auf Basis der erstellten Polierpläne und der bereits vorhandenen Einreichpläne sowie in Absprache mit der Verwaltung die Leistungsverzeichnisse für die Gewerke Schlosserarbeiten, AWDVS-Arbeiten, Tischler Innentüren und Außenanlagen erstellt.

Nach den Vorgaben des Bundesvergabegesetzes 2018 wurden alle oben angeführten Gewerke mit dem Vergabeverfahren „nicht offenes Verfahren ohne vorherige Bekanntmachung“ durchgeführt.

Von der Fa. Vonwald wurden die Leistungsverzeichnisse für

- das Gewerk Schlosserarbeiten an die Firmen Fenz GmbH, Thayapark 9, 2136 Laa/Thaya, die Metallwerkstatt Wiesinger, 2130 Hüttendorf und Binder Alu Stahlbau, 2191 Gaweinstal
- für das Gewerk AWDVS (Außenwärmedämmverbundsystem) - Arbeiten an die Firmen Fenz GmbH, Thayapark 9, 2136 Laa/Thaya, Christoph Leitner, 2135 Altruppersdorf, Michael Hodecek GmbH, 2141 Ameis und Christoph Bacher, 2130 Mistelbach
- für das Gewerk Tischler Innentüren an die Firmen, Fenz GmbH, 2136 Laa/Thaya, Schindler, 2130 Mistelbach, Keitl-Gloss, 2130 Mistelbach und Raiffeisen Lagerhaus Weinviertel Ost, 2136 Laa/Thaya



- für das Gewerk Außenanlage an die Firmen H & F, 2345 Brunn/Gebirge, Pittel & Brausewetter Holding GmbH, 2225 Zistersdorf, Strabag AG, 3100 St. Pölten und Swietelsky, 2134 Nußdorf ob der Traisen

am 20. März 2024 verschickt. Der Abgabetermin wurde mit 17. April 2024, 11.00 Uhr festgelegt.

Am 17. April 2024 ab 11.05 Uhr fand im Beisein von STR Dora Polke, GR Monika Mayer, Bmst. Ing. Johann Vonwald, Petra Riepl und Gerhard Koudela die Angebotseröffnung statt. Bei allen Angebotseröffnungen durften die Bieter anwesend sein.

### **Die Angebotsöffnung ergab folgendes Ergebnis:**

#### **Schlosserarbeiten**

Fenz GmbH Thayapark 9, 2136 Laa/Thaya	nicht abgegeben
Die Metallwerkstatt Wiesinger, 2130 Hüttendorf	€ 306.800,33 exkl. USt
Binder Alu Stahlbau, 2191 Gaweinstal	€ 265.522,00 exkl. USt

#### **AWDVS – Arbeiten (Außenwärmedämmverbundsystem)**

Fenz GmbH Thayapark 9, 2136 Laa/Thaya	€ 302.656,80 exkl. USt
Christoph Leitner, 2135 Altruppersdorf	€ 330.777,50 exkl. USt
Michael Hodecek GmbH, 2141 Ameis	nicht abgegeben
Christoph Bacher, 2130 Mistelbach	nicht abgegeben

#### **Tischler**

Fenz GmbH, 2136 Laa/Thaya	€ 92.700,50 exkl. USt
Schindler, 2130 Mistelbach	€ 107.610,00 exkl. USt
Keitl-Gloss, 2130 Mistelbach	€ 76.633,00 exkl. USt
Raiffeisen Lagerhaus Weinviertel Ost, 2136 Laa/Thaya	€ 93.034,26 exkl. USt

#### **Außenanlagen**

H & F, 2345 Brunn/Gebirge	€ 416.794,78 exkl. USt
Pittel & Brausewetter Holding GmbH, 2225 Zistersdorf	€ 533.959,03 exkl. USt
Strabag AG, 3100 St. Pölten	€ 359.216,14 exkl. USt
Swietelsky, 2134 Nußdorf ob der Traisen	nicht abgegeben

Von der Fa. Bmst. Ing. Johann Vonwald GmbH wurde von sämtlichen Angeboten die vertiefte Angebotsprüfung gemäß Bundesvergabegesetz 2018 durchgeführt. Dabei wurden die Angebote auf deren sachliche und rechnerische Richtigkeit überprüft. Anschließend wurde von allen Gewerken ein Preisspiegel erstellt.

### **Die vertiefte Angebotsprüfung ergab folgendes Ergebnis:**

#### **Schlosserarbeiten**

Binder Alu Stahlbau, 2191 Gaweinstal	€ 265.522,00 exkl. USt
Die Metallwerkstatt Wiesinger, 2130 Hüttendorf	€ 306.800,14 exkl. USt

#### **AWDVS - Arbeiten**

Fenz GmbH Thayapark 9, 2136 Laa/Thaya	€ 302.656,80 exkl. USt
Christoph Leitner, 2135 Altruppersdorf	€ 330.871,50 exkl. USt



### **Tischler**

Keitl-Gloss, 2130 Mistelbach	€	76.633,00 exkl. USt
Fenz GmbH, 2136 Laa/Thaya	€	92.700,50 exkl. USt
Raiffeisen Lagerhaus Weinviertel Ost, 2136 Laa/Thaya	€	93.034,26 exkl. USt
Schindler, 2130 Mistelbach	€	107.610,00 exkl. USt

### **Außenanlagen**

Strabag AG, 3100 St. Pölten	€	359.216,14 exkl. Ust
H & F, 2345 Brunn/Gebirge	€	416.794,78 exkl. USt
Pittel & Brausewetter Holding GmbH, 2225 Zistersdorf	€	533.959,03 exkl. USt

Der GRA 3 hat in seiner Sitzung vom 29. Mai 2024 folgenden Beschluss gefasst:  
Aufgrund des Ergebnisses der vertieften Angebotsprüfung werden dem jeweiligen Billigstbieter die Zuschlagsentscheidung gemäß § 144 Bundesvergabegesetz 2018 mitgeteilt. Den verbliebenen Bietern wird die Mitteilung der Zuschlagsentscheidung bekannt gegeben. Nach Ablauf der Stillhaltefrist kann unter der Voraussetzung, dass kein Einspruch erfolgt, die Zuschlagserteilung an den Billigstbieter erfolgen.

GR Mayer beantragt namens des Stadtrates vom 19. Juni 2024, der Gemeinderat wolle seine Zustimmung erteilen.

Bedeckung: 1.004.027,94netto/061000/240 920 2000/V/MR 300000095.001

Bei 1 Stimmenthaltung (FPÖ) genehmigt.

STR Fenz hat während der Behandlung des Punktes a) wegen Befangenheit nicht an der Sitzung teilgenommen.

## **b) KG Hörersdorf, Boentweg, Neubau Brücke über den Mistelbach, Bauarbeiten**

### **Verweis in die nicht öffentliche Sitzung**

Gemäß § 47 Abs. 3 NÖ Gemeindeordnung 1973 verweist der Vorsitzende den Punkte **b) KG Hörersdorf, Boentweg, Neubau Brücke über den Mistelbach, Bauarbeiten** des Tagesordnungspunktes **5.) Arbeitsvergaben und Ankaufsbewilligungen** in die nicht öffentliche Sitzung.

## **c) KG Hörersdorf, Boentweg, Brücke über den Mistelbach, Örtliche Bauaufsicht + BauKG**

Sollten die Bauarbeiten für die Brücke in der KG Hörersdorf, Boentweg, vergeben werden, so ist für die Baustellenabwicklung eine örtliche Bauaufsicht und ein Planungs- und Baustellenkoordinator erforderlich.

Für diese Leistungen wurden beim Büro DI Samek Ziviltechniker GmbH, Rosenhügelweg 16, 3550 Langenlois, Angebote eingeholt.



Das Angebot für die Durchführung der technischen und kaufmännischen Bauaufsicht beläuft sich auf: € 15.570,-- inkl. USt  
und für den Planungs- und Baustellenkoordinator auf: € 3.270,-- inkl. USt  
somit ergibt sich eine Gesamtsumme von: € 18.840,-- inkl. USt

Zu den wöchentlichen Baubesprechungen sollen der Vorsitzende des GRA 5, der Stellvertreter des GRA 5 sowie der Ortsvorsteher eingeladen werden.

Der GRA 5 hat in seiner Sitzung vom 27. Mai 2024 folgenden Beschluss gefasst:  
Dem Büro DI Samek Ziviltechniker GmbH, Rosenhügelweg 16, 3550 Langenlois, soll der Auftrag für die technische und kaufmännische Bauaufsicht in der Höhe von € 15.570,-- inkl. USt für den Planungs- und Baustellenkoordinator in der Höhe von € 3.270,-- inkl. USt erteilt werden.

Vizebgm. Reiskopf beantragt namens des Stadtrates vom 19. Juni 2024, der Gemeinderat wolle seine Zustimmung erteilen.

Bedeckung: 15.570brutto/060000/612 100 4000/H/IA 100 049 791/MR 300000117.003  
3.270brutto/060000/612 100 4000/H/IA 100 049 791/MR 300000117.004

Einstimmig genehmigt.

#### **d) KG Eibesthal, Feuerwehrhaus, Umbauarbeiten**

Der GRA 7 hat sich in seiner Sitzung vom 28. Mai 2024 mit diversen Umbauarbeiten beim Feuerwehrhaus Eibesthal beschäftigt.

Von Seiten der Feuerwehr Eibesthal wurden für den geplanten Umbau Angebote eingeholt und die nachfolgend von der FF Eibesthal vorgeschlagenen Firmen soll jetzt mit den Arbeiten in Namen der Stadtgemeinde Mistelbach beauftragt werden. Die Rechnungslegung erfolgt somit auch direkt auf die Stadtgemeinde Mistelbach.

Für den Umbau der Heizung auf eine Luft-Wärmepumpe inkl. der notwendigen Anpassung an den Bestand und Einbau der Sanitären Einrichtung soll die Firma Egert Biowärme, Brunnauergasse 4/1, 2130 Eibesthal, in der Höhe von € 68.711,93 inkl. USt beauftragt werden.

Für den Estrich im Obergeschoß, Einbringung der Wärmedämmung mit Fließestrich soll die Firma Hollaus Meister Estrich, Mitschastraße 42, 2130 Mistelbach, mit € 6.745,20 beauftragt werden.

Für die Errichtung des Ausbaues des Dachbodens – Baumeisterleistungen soll die Firma Leyrer + Graf, Hochstraße 6, 2222 Bad Pirawarth, in der Höhe € 22.500,20 inkl. USt beauftragt werden.

Div. Firmen (z.B. für die Errichtung des Stiegenhauses und der WC-Gruppe im Feuerwehrhaus von der Firma Leyrer + Graf, Hochstraße 6, 2222 Bad Pirawarth, in der Höhe € 26.283,07 inkl. USt) sind bereits von der FF Eibesthal direkt beauftragt worden und wurden die Rechnungen bereits von der FF – Eibesthal beglichen. Diese sollen von Seiten der Stadtgemeinde Mistelbach durch Rechnungsvorlegung refundiert werden.



Hierzu wird ein Kostenrahmen von € 70.000,-- freigegeben.

STR Hugl beantragt namens des Stadtrates vom 19. Juni 2024, der Gemeinderat wolle seine Zustimmung erteilen.

Bedeckung: € 97.957.33brutto/001000/163 100 3000/H/MR 300000130.005  
€ 70.000brutto/757000/163 100 3000/H/MR 300000130.006  
durch Minderausgaben auf Konto 010000

Einstimmig genehmigt.

GR Mag. Rausch, BA, hat während der Behandlung des Punktes. d) die Sitzung verlassen.

#### **e) Feuerwehr Kettlasbrunn, Ankauf eines HLF2**

Im Jahre 2024 wird von der Landesfeuerwehr wieder eine Beschaffung von Fahrzeugen durchgeführt. In diesem Zusammenhang soll ein neues HLF2 für die Feuerwehr Kettlasbrunn entsprechend der Mindestausrüstungsliste angekauft werden.

Der Kaufpreis wird in der Größenordnung von ca. € 430.000,-- liegen. Die Förderungen können vom Bezirkskommando entsprechend den Förderungsbestimmungen entsprechend zugeteilt werden, wenn die Anträge bis zum 15. Mai eingelangt sind.

Damit die Möglichkeit einer hohen Förderung gegeben ist, wurde das Ansuchen der FF Kettlasbrunn von Bürgermeister bereits unterfertigt. Der endgültige Antrag der FF an das Land NÖ wird nach der Förderungszusage entsprechend eingereicht.

Der GRA 7 hat in seiner Sitzung vom 28. Mai 2024 folgenden Beschluss gefasst:  
Dem Ankauf eines neuen HLF2 für die Feuerwehr Kettlasbrunn wird zugestimmt.  
Die Finanzierung ist im Zuge der Budgetverhandlungen zu berücksichtigen.

STR Hugl beantragt namens des Stadtrates vom 19. Juni 2024, der Gemeinderat wolle seine Zustimmung erteilen.

Bedeckung: 60.000brutto/754001/164 000 3000/H/MR 300000130.007  
durch das noch vorhandene freie Haushaltspotential

Einstimmig genehmigt.

#### **f) Dorfzentrum Hüttendorf**

Auf Basis der vom Architekten DI Clemens Schwarz erstellten Einreichunterlagen für die Umbauarbeiten in der alten Schule Hüttendorf und dem Zubau des Feuerwehrhauses wurden vom DEV Hüttendorf gemäß den internen Vergaberichtlinien weitere Angebote für die Sanierungsarbeiten eingeholt.



Vom DEV Hüttendorf wurde jeweils ein Angebot für die Gewerke Fliesenlegearbeiten, Innentüren und Zargen, Edelstahlkamin sowie Fenster und Türen übermittelt.

Vinylboden und Sockelleisten  
Raiffeisen Lagerhaus Weinviertel Ost, 2130 Mistelbach € 2.860,86 exkl. USt

Edelstahlkamin  
Raiffeisen Lagerhaus Weinviertel Ost, 2130 Mistelbach € 6.000,00 exkl. USt

Fenster, Türen und Fensterbänke  
Raiffeisen Lagerhaus Weinviertel Ost, 2130 Mistelbach € 5.633,60 exkl. USt

Fliesenlegearbeiten  
Fa. Neckam, 2151 Asparn/Zaya € 6.650,00 exkl. USt

Eingangsportale und Brandschutztüre  
Fa. Wiesinger, 2130 Hüttendorf € 19.560,00 exkl. USt  
Raiffeisen Lagerhaus Weinviertel Ost, 2130 Mistelbach € 20.445,00 exkl. USt

Weiters wurde von der Verwaltung ein Leistungsverzeichnis für die anfallenden Baumeisterarbeiten und Elektroinstallationsarbeiten erstellt.

Für die Baumeisterarbeiten wurden die Firmen Rame Bau Abazaj GmbH und Baumeister Ing. Karl Kazelt GesmbH um Legung eines Angebotes ersucht.

Folgende Angebote wurden übermittelt:

Fa. Kazelt, 2151 Asparn/Zaya € 49.065,00 exkl. USt  
Fa. Rame Bau, 2130 Hüttendorf € 45.470,00 exkl. USt

Für die Legung eines Angebotes für die Elektroinstallationsarbeiten wurden die Firmen Elektrotechnik Kraus, Schweng und Keider ersucht. Der Abgabetermin der unverbindlichen Preisauskunft für die Elektroinstallationsarbeiten wurde aufgrund der Komplexibilität mit 21. Juni 2024 festgelegt. Die Vergabe der Elektroinstallationsarbeiten soll daher im Gemeinderat am 27. Juni 2024 beschlossen werden.

Der Stadtrat vom 19. Juni 2024 hat folgenden Beschluss gefasst:  
Die Auftragsvergabe der Gewerke, Vinylboden und Sockelleisten, Edelstahlkamin, Fenster, Türen und Fensterbänke, Fliesenlegearbeiten, Eingangsportale und Brandschutztüre sowie Baumeisterarbeiten sollen wie oben angeführt bzw. den Billigstbietern, Fa. Rame Bau Abazaj GmbH und Firma Wiesinger vergeben werden.

Zwischenzeitlich liegt das Ergebnis der Angebotseinholung für die Elektroinstallationsarbeiten vor:

Fa. Kraus Elektrotechnik, 2130 Mistelbach € 55.461,50 exkl. USt  
Fa. Schweng, 2275 Bernhardsthal kein Angebot abgegeben  
Fa. Keider, 2130 Mistelbach kein Angebot abgegeben

Zusätzlich wurde auch die Firma Manschein um Legung eines Preisoffertes ersucht, jedoch hat diese mit E-Mail vom 25. Juni 2024 aus Kapazitätsgründen abgesagt.



STR Hugl beantragt, der Gemeinderat wolle den Auftragsvergaben, welche bereits im Stadtrat behandelt wurden und auch der Arbeitsvergabe für die Elektroinstallationsarbeiten an die Firma Kraus Elektrotechnik, 2130 Mistelbach, seine Zustimmung erteilen.

Bedeckung: 103.409,35brutto/061000/771 000 2000/H/MR 300000134.002  
durch das noch vorhandene freie Haushaltspotential

Einstimmig genehmigt.

#### **g) Weinlandbad, Langrutsche, Austausch und allenfalls Ampelanlage**

Im Weinlandbad wurde bereits im Sommer 2023 die Langrutsche bei der Überprüfung beanstandet und auch kurzzeitig gesperrt, da bei einem Element ein Schaden mit Verletzungsrisiko aufgetreten ist. Dieser Schaden wurde von der Rutschenfirma saniert, sodass diese die restliche Saison zu benutzen war.

Am 12. und 13. März 2024 wurde die Rutsche bei den jährlichen Wartungsarbeiten wieder saniert.

Folgende Mängel wurden festgestellt: Aufgrund der altersbedingten Rutschoberfläche wird eine tägliche Kontrolle empfohlen. Ein mittelfristiger Austausch der Rutsche wird empfohlen.

Die Rutschenanlage wurde einer sicherheitstechnischen Kontrolle unterzogen und gegen den Betrieb bestehen derzeit keine Bedenken.

Dieser Prüfbefund ersetzt nicht die jährliche Überprüfung durch einen unabhängigen Sachverständigen. Diese wird von der Firma TPG durchgeführt.

Da im Budget für das Jahr 2024 € 150.000,-- für den Austausch der Rutsche vorgesehen sind, soll ein aktuelles Angebot für den Austausch der Rutschenelemente eingeholt werden und der Auftrag im Stadt- und Gemeinderat vergeben werden, damit dieser nach Ende der Badesaison ausgeführt werden kann.

Der GRA 9 war in seiner Sitzung vom 14. Mai 2024 damit einstimmig einverstanden.

Zwischenzeitlich hat die Firma Aquarena, Freizeitanlagen GmbH, Gewerbering 19/2/1, 3484 Grafenwörth, ein aktuelles Angebot in Höhe von € 151.160,-- exkl. USt vorgelegt. Austausch erfolgt 1:1 zum Bestand aus glasfaserverstärktem Kunststoff der UV-beständig und beständig gegen chlorhältiges Schwimmbeckenwasser ist.

Als Bedarfsposition wurde noch eine sensorgesteuerte Ampelanlage um € 15.690,-- exkl. USt angeboten, da diese bis jetzt nicht installiert war, jedoch empfohlen wird, um Haftungen auszuschließen.

Zeithorizont:

Demontage im Herbst 2024

Anfertigung im Winter 2024

Montage Anfang des Jahres 2025 – je nach Witterung

Der Stadtrat vom 19. Juni 2024 war einstimmig für die Anschaffung der neuen Langrutsche jedoch mehrheitlich gegen die Anschaffung der sensorgesteuerten Ampelanlage.



STR Ladengruber beantragt der Gemeinderat wolle seine Zustimmung für den Ankauf der Langrutsche erteilen. Die Ampelanlage soll nicht angeschafft werden.

Bedeckung: 166.850netto/062000/831 000 2000/V/MR 300000131.006

Einstimmig genehmigt.

GR Mag. Rausch, BA, hat nach der Behandlung des Punktes g) wieder an der Sitzung teilgenommen.

### **Zu 6.) EEG Mistelbach eGen, Mitgliedschaft der Stadtgemeinde Mistelbach**

Die Raiffeisenbanken Weinviertel und der Austrian World Summit Solutions Hub haben gemeinsam offiziell am 11. April 2024 die EEG Region Mistelbach eGen gegründet. Die PV-Anlagen der AWS Solutions Hub, der Raiffeisenbank und weiterer Mitglieder bilden das Rückgrat der EEG. Sie versorgen die eigenen Gebäude sowie die EEG mit regionalem Strom. Überschüsse fließen in die EEG zur Versorgung der Mitglieder oder optional in einen Speicher. Die Abrechnung der gehandelten Strommengen erfolgt unbürokratisch und direkt zwischen den EEG-Mitgliedern über die Plattform. Das Ziel ist, regionalen, nachhaltigen Strom zu fairen Preisen zu produzieren und zu verbrauchen. EEG-Mitglieder können mit und ohne PV-Anlage teilnehmen. Es wird geprüft, ob die Stadtgemeinde Mistelbach daran teilnehmen soll. Ein Informationsabend hat am 6. Juni 2024, um 18.00 Uhr am AWS Solutions Hub in Asparn an der Zaya stattgefunden.

Es erscheint sinnvoll, dass die Stadtgemeinde Mistelbach an der EEG teilnimmt, wenn der gehandelte Preis günstiger ist, als jener unseres Stromlieferanten. Nach dem Stadtrat vom 19. Juni 2024 wurden Detailunterlagen zu den Beitrittskosten und anfänglichen und zukünftigen Stromtarifen von der Energiegenossenschaft angefragt.

Das von der Energiegenossenschaft gesendete Informationsblatt „Strompreise“ weist einen Strompreis in der angegebenen Periode 1. Juni 2024 bis 30. September 2024 von 13 Cent / kWh zzgl. USt aus, wobei hier noch am Jahresende vom Netzanbieter EVN 28 % an Netzkostensparnis refundiert werden, wodurch sich im Endeffekt lt. Tarifblatt der Strompreis auf ca. 11,28 Cent pro kWh zzgl. USt reduzieren wird.

Laut telefonischer Auskunft von Herrn Michael Marakovits von der Firma Schneemann Energy Group fallen für die Stadtgemeinde Mistelbach für den Beitritt zur EEG nur einmalige Kosten von € 10,- bis € 20,- für die Zeichnung von 1 bis 2 Genossenschaftsanteilen an, unabhängig davon, wie viele Zählpunkte die Stadtgemeinde Mistelbach mit der EEG an Strom versorgen möchte.

BGM Stubenvoll beantragt, der Gemeinderat wolle seine Zustimmung erteilen.

Bedeckung: 20netto/082000/8700009001/V/MR 300000111.004

Bei 6 Stimmenthaltungen (GR Dr. Höfer, LaB und GR Liebmingner) genehmigt.

*Wortmeldung: STR Dr. Brandstetter*



## Zu 7.) Nachtragsvoranschlag

Der Nachtragsvoranschlagsentwurf 2024 (NVA 2024) setzt sich wie folgt zusammen (Beträge auf € 100 gerundet): (NVA Seiten 1 – 3)

<b>Ergebnishaushalt:</b>	<b>NVA 2024</b>	<b>VA 2024</b>
Summe Erträge	€ 43.783.800	€ 40.990.300
Summe Aufwände	€ 42.489.500	€ 38.139.000
Nettoergebnis vor Rücklagen	€ 1.294.300	€ 2.851.300
<b>Nettoergebnis nach Rücklagen</b>	<b>€ 1.557.900</b>	<b>€ 2.366.500</b>
<b>Finanzierungshaushalt:</b>		
Summe Einzahlungen aus operativer Gebarung	€ 37.939.500	€ 37.296.300
Summe Auszahlungen operative Gebarung	€ 33.324.200	€ 31.290.700
<b>Saldo (1) Geldfluss aus der operativen Gebarung</b>	<b>€ 4.615.300</b>	<b>€ 6.005.600</b>
Summe Einzahlungen investive Gebarung	€ 4.608.000	€ 4.364.300
Summe Auszahlungen investive Gebarung	€ 17.554.200	€ 14.579.400
Saldo (2) Geldfluss aus der investiven Gebarung	€-12.946.200	€-10.215.100
<b>Saldo (3) Nettofinanzierungssaldo (Saldo 1 + 2)</b>	<b>€ - 8.330.900</b>	<b>€ - 4.209.500</b>
Summe Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	€ 10.395.000	€ 7.533.800
Summe Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	€ 3.606.900	€ 3.620.500
Saldo (4) Geldfluss aus der Finanzierungstätigkeit	€ 6.788.100	€ 3.913.300
Saldo (5) Geldfluss aus der VA-wirksamen Gebarung	€ - 1.542.800	€ - 296.200

Es konnten auszugsweise folgende Investitionsvorhaben im NVA 2024 vorgesehen werden: Kindergarten Kitty Buchhammer-Gasse, Photovoltaikanlagen auf Dächern und Freiflächen, Kanal-, Wasser- und Straßensanierungen am Kirchenberg, diverse Straßensanierungen, Geh- und Radwege, diverse Gebäudesanierungen, Feldweg- und Feldwegbrückensanierungen sowie Hochwasserschutzbauten.

Um diese Vorhaben auch alle umsetzen zu können, sind im Nachtragsvoranschlag 2024 Neuaufnahmen von Darlehen im Gesamtausmaß von € 5.758.000,-- vorgesehen. Im NVA 2024 sind Darlehensaufnahmen in Summe von € 10.395.000,-- vorgesehen. Darin sind jedoch die € 4.637.000,-- Darlehensaufnahmen enthalten, welche bereits im GR vom 26. September 2023 beschlossenen wurden, jedoch aufgrund positiver Zinseffekte erst im Jahr 2024 abgerufen wurden).

Laut § 90 Abs. 2 NÖ Gemeindeordnung 1973 sind Darlehensaufnahmen bis zu einer Höhe von 10 % der Summe der Erträge des Ergebnisvoranschlages des Haushaltsjahres nicht genehmigungspflichtig, was beim NVA 2024 € 4.378.380,-- entspricht.

Laut § 90 Abs. 4 Z. 2 NÖ Gemeindeordnung 1973 sind u.a. Darlehen, für welche ein Zinszuschuss vom NÖ Schul- und Kindergartenfonds geleistet wird nicht genehmigungspflichtig, jedoch nur bis maximal der Höhe der anerkannten Kosten, welche mit € 2.875.800,-- berechnet wurden.

Laut § 90 Abs. 4 Z. 7 NÖ Gemeindeordnung 1973 sind Darlehen für Projekte in den Bereichen Wasserver- und Abwasserentsorgung sowie Abfallentsorgung genehmigungsfrei, wenn der

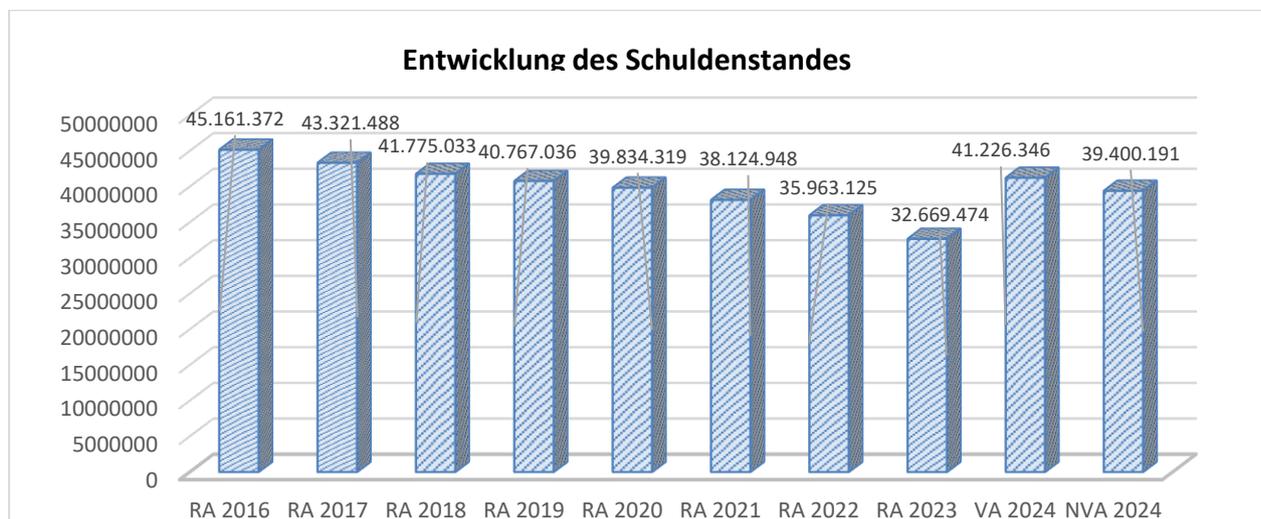


Gemeinderat gleichzeitig die Bedeckung des Schuldendienstes unter Berücksichtigung kostendeckender Gebühren beschließt.

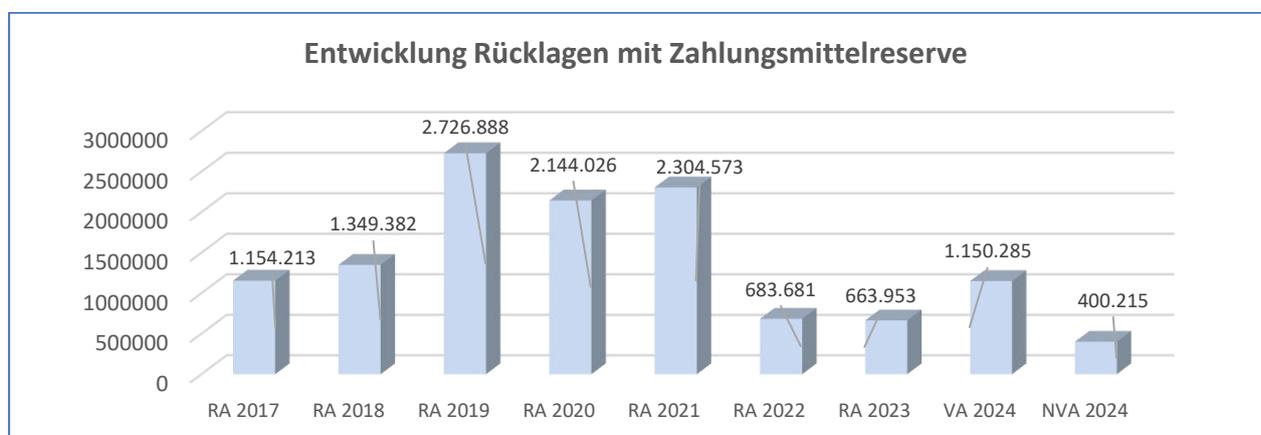
In den Darlehensneuaufnahmen im NVA 2024 in Höhe von € 5.758.000,-- sind € 655.800,-- nicht genehmigungspflichtig aufgrund des Neubaus des Kindergartens und € 1.059.800,-- aufgrund der Kanal- und Wasserprojekte, weshalb die verbleibenden € 4.042.400,-- aufgrund der 10 % Grenze nicht genehmigungspflichtig sind.

Dadurch wird sich der Darlehensstand per Ende 2024 voraussichtlich um ca. **€ 10,4 Mio.** auf ca. **€ 39,4 Mio.** erhöhen, was eine Verbesserung um ca. € 1,8 Mio. gegenüber dem ursprünglichen Voranschlag 2024 bedeutet. (NVA Seite 479)

Das folgende Diagramm zeigt die Entwicklung des Darlehensschuldenstandes vom Jahr 2016 bis zum Jahr 2024. Der Schuldenstand belief sich Ende 2016 auf ca. € 45,2 Mio. und wird Ende 2024 voraussichtlich € 39,4 Mio. betragen. Der Gesamtbetrag der **Zahlungsverpflichtungen** (Darlehenstilgungen, Zinsen und Leasingraten) wird für das Jahr 2024 ca. € 4,7 Mio. ergeben.



Insgesamt wird sich der **Rücklagenstand** mit Zahlungsmittelreserve per Ende 2024 auf ca. **€ 400.000,--** belaufen. (NVA Seiten 443)



Das **Haushaltspotential** beträgt laut NVA 2024 **€ 497.602,--**.



Der Nachtragsvoranschlag 2024 und der Dienstpostenplan sind laut § 73 Abs (1) der NÖ Gemeindeordnung durch zwei Wochen zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen. Der Nachtragsvoranschlag und der Dienstpostenplan sowie alle weiteren Beilagen (wie beispielsweise der Vorbericht) sind dann in weiterer Folge dem Gemeinderat vorzulegen und von diesem zu beschließen.

Wie es sich in den letzten Jahren bereits bewährt hat, wird aus Kostengründen ein Komplettausdruck des beschlossenen NVA 2024 inklusive Beilagen den Mitgliedern des Gemeinderates nur auf Anforderung zugestellt. Alternativ dazu besteht auch die Möglichkeit, eine digitale Version (pdf) per Mail zu erhalten. Wer also ein Exemplar des NVA 2024 erhalten will, möge sich in der Finanzverwaltung melden. Für eventuelle Auskünfte steht Rechnungsdirektor Dieter Englisch, MSc MBA gerne zur Verfügung.

STR Holy beantragt, der Gemeinderat wolle dem vorliegenden Nachtragsvoranschlagsentwurf 2024 inkl. Dienstpostenplan und aller zusätzlichen Anlagen und Beilagen sowie dem Gesamtbetrag der Darlehen und der Zahlungsverpflichtungen die Zustimmung erteilen. Weiters beantragt der Vorsitzende, der Gemeinderat wolle im Hinblick auf § 90 Abs. 4 Z. 7 NÖ Gemeindeordnung 1973 und weil die Stadtgemeinde Mistelbach seit Jahren kostendeckende Gebühren im Kanal- und Wasserbereich erwirtschaftet, der Bedeckung des Schuldendienstes unter Berücksichtigung kostendeckender Gebühren im Kanal- und Wasserbereich die Zustimmung erteilen.

Bei 5 Gegenstimmen (LaB und Liebminger) genehmigt.

*Wortmeldungen: GR Liebminger, Vizebgm. Reiskopf und GR Fenz*

## **Zu 8.) Gebührenbremse**

Das Land NÖ hat aufgrund des Bundesgesetzes über einen Zuschuss an die Länder zur Finanzierung einer Gebührenbremse, BGBl. I Nr. 122/2023 der Stadtgemeinde Mistelbach einen Zweckzuschuss in der Höhe von **€ 195.171,--** ausbezahlt.

Diese € 195.171,-- wurden anhand der Volkszahl, die für die Verteilung der Ertragsanteile für das Jahr 2023 (Stichtag 31. Oktober 2021) heranzuziehen ist, ermittelt. Und ist im Gebührenhaushalt Wasserversorgung, Abwasserbeseitigung und/oder Abfallbeseitigung als Mittelaufbringung darzustellen.

Der Gemeinderat hat bis zum 30. Juni 2024 mit Beschluss, unter **besonderer Berücksichtigung der Verwaltungsökonomie** sowie der Kriterien der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit, eine der nachfolgenden Varianten zur Umsetzung des Bundesgesetzes zu wählen:

### **Variante 1 Änderung Verordnung:**

Der nach § 2 ausbezahlte Betrag ist bei der Gebührenkalkulation im Zuge einer Änderung des Einheitssatzes in einem nach Abs. 1 gewählten Gebührenhaushalt als Einnahme „Landestransfer Gebührenbremse 2024“ darzustellen. Werden mehrere Gebührenhaushalte



gewählt, so ist der jeweilige Teilbetrag des nach § 2 ausbezahlten Betrages im jeweiligen Gebührenhaushalt als Einnahme darzustellen.

Die Differenz zwischen Einheitssatz mit und ohne Berücksichtigung des nach § 2 ausbezahlten Betrages, stellt den Zweckzuschuss dar. Im Sachverhalt des Gemeinderatsbeschlusses über die Änderung der Verordnung nach § 35 Z 19 NÖ Gemeindeordnung 1973, ist die Auswirkung der Gebührenkalkulation mit und ohne Vereinnahmung des nach § 2 ausbezahlten Betrages darzustellen.

#### **Variante 2 nach Anteil an Gebührenhöhe:**

Die Gemeinde hat die gebührenpflichtigen Haushalte (Abs. 4) auf Basis der Abgabenvorschriften zu ermitteln. Der nach § 2 ausbezahlte Betrag ist durch den Gesamtbetrag der Einnahmen an jährlichen Gebühren im nach Abs. 1 gewählten Gebührenhaushalt (entweder Kanalbenutzungsgebühr, Wasserbezugsgebühr und Bereitstellungsgebühr oder Abfallwirtschaftsgebühr und Abfallwirtschaftsabgabe) zu dividieren. Der sich daraus ergebende, auf zwei Kommastellen kaufmännisch zu rundende, Betrag (Ausgangsbetrag) ist mit der für einen gebührenpflichtigen Haushalt tatsächlich festgesetzten jährlichen Gebühr zu multiplizieren. Das Ergebnis ist der Zweckzuschuss des jeweiligen gebührenpflichtigen Haushaltes. Werden mehrere Gebührenhaushalte gewählt, so ist sinngemäß aufgrund des jeweiligen Teilbetrages des nach § 2 ausbezahlten Betrages vorzugehen.

Der Gemeinderat hat nach § 35 Z 1 NÖ Gemeindeordnung 1973 den errechneten Ausgangsbetrag sowie die Aufteilung nach der im Verhältnis zu zahlenden Gebühr zu beschließen und dass der so errechnete Betrag als Zweckzuschuss nach Abs. 3 auszubezahlen ist.

#### **Variante 3 nach Haushalten:**

Die Gemeinde hat die gebührenpflichtigen Haushalte (Abs. 4) auf Basis der Abgabenvorschriften zu ermitteln. Der nach § 2 ausbezahlte Betrag ist durch die ermittelten gebührenpflichtigen Haushalte zu dividieren.

Der sich daraus ergebende, auf zwei Kommastellen kaufmännisch zu rundende, Betrag stellt den Zweckzuschuss der jeweiligen Gemeinde dar. Werden mehrere Gebührenhaushalte gewählt, so ist sinngemäß aufgrund des jeweiligen Teilbetrages des nach § 2 ausbezahlten Betrages vorzugehen. Der Gemeinderat hat nach § 35 Z 1 NÖ Gemeindeordnung 1973 zu beschließen, dass dieser Zweckzuschuss nach Abs. 3 auszubezahlen ist.

#### **Variante 4 Mischform:**

Der Zweckzuschuss besteht aus einem Basisbetrag je gebührenpflichtigem Haushalt (Abs. 4) und einem Zusatzbetrag je Hauptwohnsitz (§ 1 Abs. 7 Meldegesetz 1991 – MeldeG, BGBl. Nr. 9/1992 in der Fassung BGBl. I Nr. 89/2023).

Für die Berechnung des Basisbetrages hat die Gemeinde die gebührenpflichtigen Haushalte (Abs. 4) auf Basis der Abgabenvorschriften zu ermitteln. Der nach § 2 ausbezahlte Betrag ist zu halbieren und durch die ermittelten gebührenpflichtigen Haushalte zu dividieren. Der sich daraus ergebende, auf zwei Kommastellen kaufmännisch zu rundende, Betrag stellt den Basisbetrag je gebührenpflichtigen Haushalt (Abs. 4) der jeweiligen Gemeinde dar.



Der übrige Betrag nach § 2 ist durch die Anzahl der in der Gemeinde mit Stichtag 1. Februar 2024 mit Hauptwohnsitz gemeldeten Personen zu teilen. Der sich daraus ergebende, auf zwei Kommastellen kaufmännisch zu rundende, Betrag stellt den Zusatzbetrag je Hauptwohnsitz der jeweiligen Gemeinde dar.

Die Addition von Basisbetrag und Zusatzbetrag ergibt den Zweckzuschuss für den gebührenpflichtigen Haushalt (Abs. 4) in der jeweiligen Gemeinde. Werden mehrere Gebührenhaushalte gewählt, so ist sinngemäß aufgrund des jeweiligen Teilbetrages des nach § 2 ausbezahlten Betrages vorzugehen. Der Gemeinderat hat nach § 35 Z 1 NÖ Gemeindeordnung 1973 zu beschließen, dass dieser Zweckzuschuss nach Abs. 3 auszubezahlen ist. In diesem Beschluss ist der Basisbetrag je gebührenpflichtigem Haushalt (Abs. 4) und der Zusatzbetrag je mit Hauptwohnsitz gemeldeter Person anzuführen.

Bei der Wahl der Variante 1 haben die Gemeinden die gebührenpflichtigen Haushalte in geeigneter Art und Weise (z.B. Postwurfsendung, Gemeindezeitung, Homepage) über die Verwendung des nach § 2 enthaltenen Betrages zu informieren. Bei dieser Information sind die Ergebnisse der Gebührenkalkulation mit und ohne Berücksichtigung des nach § 2 enthaltenen Betrages darzustellen.

Bei Wahl der Varianten 2 bis 4 haben die Gemeinden den Zweckzuschuss (Abs. 2) bei den gebührenpflichtigen Haushalten (Abs. 4) im Laufe des Kalenderjahres 2024 im Wege einer Vorschreibung (Lastschriftanzeige) oder mittels gesonderter Information als Gutschrift in Abzug zu bringen.

Die Gutschrift erfolgt an jene Person, welche die Gebühren nach Abs. 4 an die Gemeinde entrichtet. Der Betrag ist auf der Vorschreibung (Lastschriftanzeige) oder der Information mit dem Text „Zweckzuschuss Gebühren 2024“ auszuweisen. Die Gutschrift des Zweckzuschusses ist als Mittelverwendung im jeweiligen Gebührenhaushalt (Abs. 1) zu verbuchen.

Bei Wahl der Varianten 2 bis 4 sind Empfänger des Zweckzuschusses (Abs. 2) Haushalte, die zum **Stichtag 1. Februar 2024**

- Kanalbenützungsgebühren (§ 5 NÖ Kanalgesetz 1977), oder
  - (Wasser)Bereitstellungsgebühren (§ 9 NÖ Gemeindewasserleitungsgesetz 1978), oder
  - Wasserbezugsgebühren (§ 10 NÖ Gemeindewasserleitungsgesetz 1978), oder
  - Abfallwirtschaftsgebühren (§ 24 NÖ Abfallwirtschaftsgesetz 1992)
- entrichten („gebührenpflichtige Haushalte“). Bei einem gebührenpflichtigen Haushalt ist der Abgabenschuldner bzw. Zahlungspflichtige (Debitor) Empfänger der Gutschrift.

Mit Beschluss des Gemeinderates (Abs. 2) kann festgelegt werden, dass Betriebe und Unternehmungen nicht als gebührenpflichtige Haushalte gelten. Ebenso kann mit Beschluss des Gemeinderates (Abs. 2) festgelegt werden, dass mit Stichtag 1. Februar 2024 zumindest eine Person in diesem Haushalt mit Hauptwohnsitz (§ 1 Abs. 7 Meldegesetz 1991 – MeldeG, BGBl. Nr 9/1992 in der Fassung BGBl. I Nr. 89/2023) gemeldet sein muss um als gebührenpflichtiger Haushalt zu gelten (Varianten 2 und 3) bzw. anspruchsberechtigt auf den Zusatzbetrag zu sein (Variante 4).

Bei Wahl der Varianten 2 bis 4 hat die Gewährung des Zweckzuschusses an einen gebührenpflichtigen Haushalt automatisch und ohne Antrag bei Erfüllung der festgelegten Voraussetzungen zu erfolgen.



Im Webinar der Kommunalakademie betreffend Gebührenbremse wurde mehrmals erwähnt, dass die Gebührenbremse verwaltungsökonomisch umgesetzt werden. Von allen 4 Varianten trifft der verwaltungsökonomische Aspekt am ehesten auf Variante 3 zu.

Im Webinar wurde ebenfalls erwähnt, dass sich der Abfallwirtschaftsgebührenhaushalt für die Gebührenbremse anbietet, da dieser die meisten Haushalte umfasst.

Die Umsetzung der Gebührenbremse (inkl. Einpflegen der Gutschriften für alle betroffenen Gebührenhaushalte) lässt sich verwaltungsökonomisch nur mit Unterstützung seitens der Comm-Unity EDV GmbH bewerkstelligen. Die Comm-Unity EDV GmbH hat diesbezüglich ein eigenes neues Modul in GeOrg programmiert und der Stadtgemeinde Mistelbach die Freischaltung um € 3.122 zzgl. USt (€ 4.460 abzgl. 30% Rabatt) angeboten, welches die Stadtgemeinde Mistelbach vorab angenommen hat, um einerseits genug Zeit zu haben, die Gebührenbremse zu testen und andererseits, da es hier aus verwaltungsökonomischen Gründen keine Alternative dafür gibt.

Die Stadtgemeinde Mistelbach hat per Stichtag 1. Februar 2024 **4.432 Gebührenhaushalte** im Abfallwirtschaftsbereich. Im Falle, dass sich der Gemeinderat der Stadtgemeinde Mistelbach für die **Variante 3 für den Gebührenhaushalt Abfall** entscheidet, würde bei 4.432 Haushalten jeder gebührenpflichtige Haushalt der Stadtgemeinde Mistelbach sohin **€ 44,04** (kaufmännisch gerundet) an Vergütung gutgeschrieben bekommen.

STR Holy beantragt namens des Stadtrates vom 19. Juni 2024, der Gemeinderat wolle zustimmen, dass die Stadtgemeinde Mistelbach den Betrag des Zweckzuschusses des Bundes für die Finanzierung der Gebührenbremse in Höhe von **€ 195.171,--** ausschließlich für den **Gebührenhaushalt Abfall** mittels der **Variante 3** nach gebührenpflichtigen Haushalten zu je **€ 44,04** beschließt. Durch das kaufmännische Runden sollen somit in Summe **€ 195.185,28** an Gebührenbremse den betroffenen Gebührenhaushalte gutgeschrieben werden. Weiters soll die Freischaltung des Gebührenbremsenmoduls in GeOrg um € 3.122,-- zzgl. USt genehmigt werden.

Bedeckung: 3.122netto/728000/852 000 3000/MR 300000034.006

Bei 1 Stimmenthaltung (FPÖ) genehmigt.

## **Zu 9.) Tarife**

### **a) Tarife Verrechnung Photovoltaikstrom an Mieter von Gebäuden der Stadtgemeinde Mistelbach**

Die Stadtgemeinde Mistelbach hat bereits über 20 Photovoltaikanlagen in Betrieb genommen. Die meisten dieser PV-Anlagen liefern Strom für Verbrauchsstellen, welche von der Stadtgemeinde Mistelbach genutzt werden. Bei einigen Verbrauchsstellen gibt es jedoch externe Mieter, für welche nun ein zu verrechnender Tarif festgesetzt werden soll.

Folgende Gebäude der Stadtgemeinde Mistelbach sind derzeit in der EEG (Erneuerbare Energiegemeinschaft) als PV-Stromverbraucher deklariert und werden von externen Mietern genutzt:



Standesamt, Polytechnische Schule, FF-Gerätehaus Frättingsdorf, FF Mistelbach, HTL, Sportzentrum.

- **Kostenlose Nutzung des PV-Stromes:**

Für die HTL gibt es einen gültigen Gemeinderatsbeschluss vom 28. März 2023, der besagt, dass die Stadtgemeinde Mistelbach die Betriebskosten des HTL-Gebäudes und des LFS-Gebäudes übernimmt. Dadurch verringert sich die zu leistende Subvention seitens der Stadtgemeinde Mistelbach an die HTL de facto um die gleiche Höhe.

Für die Nutzer des Sportzentrums gibt es gültige Prekaria und Nutzungsvereinbarungen, welche den Strom gratis zur Verfügung stellen bzw. pauschal mit dem Gesamtnutzungsentgelt verrechnen.

An die Feuerwehren soll bis auf Weiteres ebenfalls kein von der Stadtgemeinde Mistelbach erzeugter Photovoltaikstrom verrechnet werden.

- **PV-Strompreis für sonstige externe Nutzer des PV-Stromes:**

Allen anderen externen Nutzer des von der Stadtgemeinde Mistelbach erzeugten PV-Stromes soll von der Stadtgemeinde Mistelbach der gleiche Strompreis über die Betriebskostenabrechnung verrechnet werden, der im Verbrauchszeitraum von der EVN an die Stadtgemeinde Mistelbach für das jeweilige Objekt an Energiepreis verrechnet wurde.

Für PV-Strom, welcher direkt von der PV-Anlage des jeweiligen Standortes erzeugt wird, soll dem Mieter keine zusätzliche fiktive Netznutzung verrechnet werden. Nur jenes Netznutzungsentgelt, welches die EVN der Stadtgemeinde Mistelbach verrechnet, soll auch weiterhin an die sonstigen externen Nutzer des PV-Stromes weiterverrechnet werden.

Zukünftige PV-Anlagen bzw. Mieter sollen nach dem oben beschriebenen Regelwerk behandelt werden.

Der GRA 1 hat in seiner Sitzung vom 7. Mai 2024 dieser Vorgangsweise seine Zustimmung erteilt.

STR Holy beantragt namens des Stadtrates vom 19. Juni 2024, der Gemeinderat wolle seine Zustimmung erteilen.

Bei 1 Stimmenthaltung (FPÖ) genehmigt.

## **b) Musicklasse ab September 2024, Jahresschulgeld**

Hubert Koci wird ab September 2024 in der Musikschule Mistelbach eine Musicklasse anbieten. Zuvor gab es dieses Angebot beim Musikschulverband in Staatz. Angesprochen sollen Kinder und Jugendliche von ca. 8 – 18 Jahre werden, Freude am Singen, Tanzen und Spielen sowie Förderung sozialer Kompetenzen stehen im Vordergrund. Am 8. Juni 2024 gibt es einen Info- und Schnuppervormittag in den Räumlichkeiten am Europaplatz,



wo der Unterricht zukünftig auch an Freitagen und Samstagen stattfinden soll. Jahresschulgeld für 100 Minuten/Woche soll für Schüler aus Mistelbach € 496,-- betragen (Theatertarif), für auswärtige Schüler € 545,--. Geplant ist im Mai 2025 ein Musical von Hubert Koci im Stadtsaal aufzuführen.

Der GRA 4 hat in seiner Sitzung vom 23. Mai 2024 folgenden Beschluss gefasst: Das Jahresschulgeld soll für 100 Minuten/Woche für Schüler aus Mistelbach € 496,-- betragen (Theatertarif), für auswärtige Schüler € 545,--.

STR Pfeffer beantragt namens des Stadtrates vom 19. Juni 2024, der Gemeinderat wolle seine Zustimmung erteilen.

Einstimmig genehmigt.

### **c) Inseratentariife, jährliche Anpassung an den Verbraucherpreisindex (VPI)**

Firmen und Unternehmen, die in der StadtGemeinde Zeitung bzw. im Programmheft der Internationalen Puppentheatertage inserieren, zahlen für deren Einschaltungen Tarife, die sich am jährlichen VPI orientieren. Diese jährlichen Indexanpassungen sollen auch in Zukunft vorgenommen werden und betragen für das Jahr 2024 am Beispiel der StadtGemeinde Zeitung Mistelbach.

Ganze Seite: € 1.656,32 (inkl. 20 % USt und 5 % Werbeabgabe)  
Halbe Seite: € 828,16 (inkl. 20 % USt und 5 % Werbeabgabe)  
Viertelseite: € 414,08 (inkl. 20 % USt und 5 % Werbeabgabe)  
Achtelseite: € 215,32 (inkl. 20 % USt und 5 % Werbeabgabe)

Zusätzlich erhalten Firmen und Unternehmen, abhängig von der Anzahl ihrer Buchungen, 10 % Rabatt auf den Bruttopreis (bei mindestens drei Schaltungen) bzw. 20 % Rabatt auf den Bruttopreis eines Inserates (bei mindestens sechs Schaltungen) innerhalb eines Kalenderjahres.

STR Schamann beantragt namens des Stadtrates vom 24. April 2024, der Gemeinderat wolle folgender Vorgangsweise seine Zustimmung erteilen.

Die Tarife für Firmen und Unternehmen, die in der StadtGemeinde Zeitung wie auch im Programmheft der Internationalen Puppentheatertage inserieren, sollen jährlich an den VPI angepasst werden und Firmen ein entsprechender Rabatt, abhängig von der Anzahl der jährlichen Buchungen innerhalb eines Kalenderjahres, gewährt werden.

Einstimmig genehmigt.

## **Zu 10.) Kontoschließungen und Kontoeröffnungen**

### **a) Kontoschließung AT11 3250 1003 0002 6625 ‚Rücklage Feuerwehren‘ und Kontoeröffnung bei Erste Bank**

Zwecks Kosteneinsparung (Spesen für Kontoführung und ELBA) soll die Rücklagen-summe, deren Stand per 31. Mai 2024 € 320.582,73 beträgt, auf das Hauptkonto der Stadtgemeinde Mistelbach bei der Erste Bank und hernach auf ein neu bei der Erste Bank



zu errichtendes Konto (Führung ohne Spesen) für die Rücklagengebarung der Feuerwehren überwiesen werden.

STR Holy beantragt namens des Stadtrates vom 19. Juni 2024, der Gemeinderat wolle seine Zustimmung erteilen.

Einstimmig genehmigt.

**b) Kontoschließung AT55 3250 1004 0002 6625 ‚Rücklage allgemein‘ und Kontoeröffnung bei Erste Bank**

Zwecks Kosteneinsparung (Spesen für Kontoführung) soll die Rücklagensumme, deren Stand per 31. Mai 2024 € 46.999,02 beträgt, auf das Hauptkonto der Stadtgemeinde Mistelbach bei der Erste Bank und hernach auf ein neu bei der Erste Bank zu errichtendes Konto (Führung ohne Spesen) für die allgemeine Rücklagengebarung überwiesen werden.

STR Holy beantragt namens des Stadtrates vom 19. Juni 2024, der Gemeinderat wolle seine Zustimmung erteilen.

Einstimmig genehmigt.

**c) Kontoschließung AT15 2011 1201 1243 7928 ‚Mobile Bankomatkassen‘**

Da das Konto für die mobilen Bankomatkassen nicht mehr verwendet wird, da alle Zahlungsein- und -ausgänge über das Hauptkonto abgewickelt werden, kann das Konto geschlossen werden. Der Kontostand, welcher per 29. März 2024 € 59,41 beträgt, wird auf das Hauptkonto überwiesen.

STR Holy beantragt namens des Stadtrates vom 19. Juni 2024, der Gemeinderat wolle seine Zustimmung erteilen.

Einstimmig genehmigt.

**Zu 11.) Teilfreigabe der Aufschließungszone der BA - A11, KG Mistelbach**

**Stacher Manfred, Franz Josef-Straße 121, 2130 Mistelbach**

Die Familie Stacher ist Eigentümerin der Liegenschaft 845/3, KG Mistelbach. Ein Teil dieser Liegenschaft befindet sich in der Widmung „Bauland Agrargebiet“. Der übrige Teil des Grundstückes ist mit Ausnahme eines Streifens neben der Bahn (öffentliche Verkehrsfläche) als Bauland Agrargebiet – Aufschließungszone mit den Freigabebedingungen – Herstellung der Aufschließung und Erstellung eines Bebauungskonzeptes gewidmet.

Nunmehr ist Herr Manfred Stacher an das Bauamt herangetreten, einen in der Aufschließungszone befindlichen Schuppen (gedeckter Unterstand) zu erweitern.



Die Familie Stacher betreibt einen aufrechten landwirtschaftlichen Betrieb.

Im nördlichen Anschluss befindet sich bereits ein freigegebenes Bauland – hier steht auch eine Weinverarbeitungshalle.

Für die Fortführung des landwirtschaftlichen Betriebes wird seitens des Bauamtes daher vorgeschlagen, einen Teil des Grundstückes bis 85 m von der straßenseitigen Grundstücksgrenze der Franz Josef-Straße (entspricht Baublocktrennung im Bebauungsplan beim nördlich angrenzenden Grundstück - wahlweise offene oder gekuppelte Bauungsweise bzw. geschlossene Bauungsweise) freizugeben.

Der GRA 2 hat in seiner Sitzung vom 21. Mai 2024 nachfolgender Verordnung seine Zustimmung erteilt.

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Mistelbach hat in seiner Sitzung vom 27. Juni 2024 unter TOP 11.) folgende

## **V E R O R D N U N G**

beschlossen:

### **§ 1**

Gemäß § 16 Abs. (4) NÖ Raumordnungsgesetz 2014, LGBl. 3/2015 in der geltenden Fassung wird für das Grundstück mit den Parzellennummern 845/3, KG Mistelbach die Bauland-Agrargebiet – Aufschließungszone 11 (BA-A 11), Katastralgemeinde Mistelbach, der östliche Teil mit einem Abstand von 85 m von der Straßenfluchtlinie zur Franz Josef-Straße, freigegeben.

Für die Bauland-Agrargebiet – Aufschließungszone 11 ist folgende Freigabebedingung festgelegt:

- Herstellung der Aufschließung
- Erstellung eines Baukonzeptes

Diese Freigabebedingungen sind für die den östlichen Teil Grundstückes mit den Parzellennummern 845/3, KG Mistelbach, erfüllt. Dieser Grundstücksteil ist mit einem Einfamilienwohnhaus bebaut und über die Franz Josef-Straße erschlossen.

### **§ 2**

Diese Verordnung tritt gem. § 59 Abs. 1 der NÖ Gemeindeordnung 1973 mit dem Ablauf der Kundmachungfrist folgenden Tag in Kraft.

STR Dr. Brandstetter beantragt namens des Stadtrates vom 19. Juni 2024, der Gemeinderat wolle dieser Verordnung seine Zustimmung erteilen.

Einstimmig genehmigt.

STR Pfeffer hat während der Behandlung des Punktes TOP 11.) wegen Befangenheit nicht an der Sitzung teilgenommen.



## Zu 12.) Schulen

### a) Schulische Tagesbetreuung in der Volksschule, Anmeldungen

Für die schulische Tagesbetreuung im Schuljahr 2024/2025 liegen an den einzelnen Wochentagen folgende Anmeldungen vor:

	<b>Montag</b>	<b>Dienstag</b>	<b>Mittwoch</b>	<b>Donnerstag</b>	<b>Freitag</b>
Nachmittagsbetreuung	97	113	106	89	51
Mittagstisch	32	29	25	22	33
<b>GESAMT</b>	<b>129</b>	<b>142</b>	<b>131</b>	<b>111</b>	<b>84</b>

Es gibt sechs Gruppen á 25 betreute Kinder -> an manchen Tagen sind fast alle angemeldeten Kinder anwesend. Die Erhebung für die Frühbetreuung ist noch im Laufen.

Der Bericht wird zur Kenntnis genommen.

### b) Volksschule, Ausblick, Anzahl Schüler und räumliche Situation

Aufgrund der vorliegenden Meldedaten wurde eine Auswertung der möglichen Schülerzahlen erstellt. Für das Schuljahr 2024/2025 stellte sich nach der Schuleinschreibung heraus, dass vier Klassen starten werden. In der Zwischenzeit gab es regen Zuzug, sodass die Direktorin befürchtet, dass bei erfahrungsgemäß großem Zuzug in den Sommerferien eine fünfte erste Klasse aufgemacht werden muss. Es gibt heuer fünf vierte Schulklassen, sodass diese freiwerdende Schulklasse gut für die schulische Tagesbetreuung verwendet werden könnte.

Der Ausblick auf 2026/2027 gibt Grund zur Sorge. Diese große Anzahl von Schülern der ersten Klasse zuzüglich den Vorschulkindern wird bedeuten, dass bereits sechs erste Klassen starten. Diese zusätzliche sechste Schulklasse gibt es räumlich nicht mehr. Eine Reserve für eine Schulklasse, aber auf keinen Fall eine optimale Lösung sind der Werkraum oder der IT-Raum. Da diese Lösung für das Lehrerinnen-Team der Volksschule überhaupt nicht im Sinne eines qualitativen Unterrichts ist, wurde bereits im Sommer 2023 das Lehrerzimmer der VS2 in eine Schulklasse umgebaut. Das Lehrerzimmer der VS2 ist nun in der ehemaligen Bibliothek der VS untergebracht – ein kleiner Raum ohne ausreichend Plätze für die Lehrerinnen und ohne Wasser.

Die Schulische Nachmittagsbetreuung besteht im Schuljahr 2024/2025 aus sechs Gruppen. Im Bereich des bisherigen Hortes gibt es vier ausschließlich für die Nachmittagsbetreuung genutzte Klassenräume. Die weiteren Gruppen müssen in einer Doppelnutzung mit Schulklassen geführt werden, was erfahrungsgemäß zu Konfliktsituationen führen wird.

Die Direktorin berichtet auch von fehlenden Ausweichmöglichkeiten für Aktivitäten außerhalb des Unterrichts. Es werden unbedingt Räumlichkeiten, die aber leider nicht vorhanden sind, für Besprechungen benötigt, Islam-Unterricht, Einzelförderungen von Kindern, etc.

Der Neubau bzw. Sanierung und Erweiterung der Volksschule sollte weiterhin höchste Priorität haben.



## Auswertung der Zahlen

	2022/23	2023/24	2024/25 *)	2025/26	2026/27	2027/28	2028/29	2029/30
<b>1. Klasse</b>	136	104	105	106	127	102	98	104

\*) dazu kommen 16 Kinder, die zurzeit in der Vorschule sind

Der Bericht wird zur Kenntnis genommen.

### Zu 13.) Assistenzeinsatz für das Schuljahr 2024/2025, Kostenübernahme

#### Verweis in die nicht öffentliche Sitzung

Gemäß § 47 Abs. 3 NÖ Gemeindeordnung 1973 verweist der Vorsitzende den Tagesordnungspunkt 13.) **Assistenzeinsatz für das Schuljahr 2024/2025, Kostenübernahme** in die nicht öffentliche Sitzung.

### Zu 14.) Ferienspiel und Ferienbetreuung

#### a) Unfallversicherung für Kinder in der Ferienbetreuung und in der schulischen Tagesbetreuung

Es wird empfohlen, für die Ferienbetreuung und für die schulische Tagesbetreuung eine Unfallversicherung für die Kinder abzuschließen. Es liegt von der GRAWE folgendes Angebot vor:

Schulische Tagesbetreuung – 150 Kinder:

Kollektivunfallversicherung für Kinder und Jugendliche in Schulen

Versicherungssumme bleibende Invalidität € 30.000,--

Versicherungssumme Unfalltod € 3.000,--

Versicherungssumme Unfallkosten € 1.000,--

Jahresprämie pro Person: € 2,60

Jahresprämie gesamt: € 390,00

Schulische Tagesbetreuung – 150 Kinder:

Kollektivunfallversicherung für Kinder und Jugendliche in Schulen

Versicherungssumme bleibende Invalidität € 100.000,--

Versicherungssumme Unfalltod € 3.000,--

Versicherungssumme Unfallkosten € 1.000,--

Jahresprämie pro Person: € 3,80

Jahresprämie gesamt: € 570,--

Ferienbetreuung, schulautonome Tage – 56 Kinder:

Kollektivunfallversicherung für Kinder und Jugendliche in Schulen

Versicherungssumme bleibende Invalidität € 30.000,--



Versicherungssumme Unfalltod	€	3.000,--
Versicherungssumme Unfallkosten	€	1.000,--
Jahresprämie pro Person:	€	2,10
Jahresprämie gesamt:	€	315,--

Vertrag jeweils 10 Jahre

GR Mayer beantragt, der Gemeinderat wolle dem Abschluss folgender Versicherungsverträge für 10 Jahre seine Zustimmung erteilen:

- für die schulische Tagesbetreuung für 150 Kinder die Variante mit der Versicherungssumme bei bleibender Invalidität in Höhe von € 30.000,--: Jahresprämie € 390,--
- für die Ferienbetreuung für 56 Kinder die Variante mit der Versicherungssumme bei bleibender Invalidität in Höhe von € 30.000,--: Jahresprämie € 315,--

Bedeckung: 390brutto/728000/211 110 2000/H/MR 300000159.012

Bedeckung: 315brutto/728000/439 000 2000/H/MR 300000125.004

Nach ausführlicher Diskussion kamen die Gemeinderatsmitglieder zur einhelligen Meinung, dass diese Angelegenheit zur Beratung an den zuständigen GRA 3 zurückgestellt werden soll.

*Wortmeldung: STR Dr. Brandstetter*

## **b) Ferienspiel, Schlussveranstaltung Hauptpreis**

Bei der Schlussverlosung am Tag des Kindes wird es fünf Karten für die Puppentheertage zu Gewinnen geben und zehn Kinder werden als Gewinner der Hauptpreise ermittelt. Es wird vorgeschlagen, dass diese Kinder mit dem Zayataler Schientaxi nach Asparn/Zaya fahren und dort eine Führung im MAMUZ Asparn erhalten.

Folgendes Angebot vom Zayataler Schientaxi liegt vor: € 6,-- pro Kind für die Strecke Mistelbach / Asparn/Zaya und retour. Die Begleitpersonen sind frei.

Herr Christian Mayer, MAS vom MAMUZ hat uns eine kostenlose Führung im MAMUZ Asparn zugesichert.

Der GRA 3 hat in seiner Sitzung vom 29. Mai 2024 folgenden Beschluss gefasst:  
Die 10 Kinder dürfen mit dem Zayataler Schientaxi nach Asparn/Zaya und retour fahren und erhalten im MAMUZ Asparn/Zaya eine Führung.

GR Mayer beantragt namens des Stadtrates vom 19. Juni 2024, der Gemeinderat wolle seine Zustimmung erteilen.

Bedeckung: 60brutto/729005/439 000 2000/H/MR 300000125.002

Einstimmig genehmigt.



**c) Sommercamp „Xund ins Leben“**

Heuer findet bereits zum dritten Mal das Sommercamp von „Xund ins Leben“ in Mistelbach statt. Waren im ersten Jahr 22 Kinder und im zweiten Jahr 44 Kinder angemeldet, sind es zum jetzigen Zeitpunkt bereits 48 Kinder, wobei zusätzliche 5 Kinder auf der Warteliste stehen. Das Sommercamp findet in der Sporthalle statt, auch ist ein Besuch des Freibads vorgesehen.

Der Bericht wird zur Kenntnis genommen.

**Zu 15.) Veranstaltungen**

**a) 150 Jahre Stadterhebung, Kalkulation**

Der Fokus der Feierlichkeiten ist eine bleibende Erinnerung an dieses Jahr zu schaffen. Neben der Pflanzung von 150 Bäumen, der Gestaltung eines Buches als Erweiterung zum bestehendem 125 Jahr Buch und der Produktion von Andenken mit dem Bildgeschenk des Kunstvereins, soll es auch einzelne Veranstaltungen mit Einbezug der Mistelbacher Bevölkerung geben. Hier sind die Angelobung des Bundesheeres und eine Afterwork Badenacht in Planung, neben den großen Feierlichkeiten im August im Rahmen des Stadtfestes. Die Sachbearbeiterin legt die Kalkulation vor:

	Ausgaben	Einnahmen
Grafik	€ 3.000,--	
Buch Druck	€ 10.000,--	€ 8.400,--
Weinpräsentation Sonderedition	€ 300,--	
150 Bäume	€ 25.000,--	€ 9.375,--
Angelobung Bundesheer	€ 11.500,--	
Werbemittel (Sackerl, Pickerl...)	€ 8.000,--	€ 1.250,--
Badenacht (Plakat, Technik)	€ 3.000,--	
Stadtfest Festakt	€ 5.000,--	
Diverses	€ 1.700,--	
Förderung Land NÖ		€ 7.000,--
<b>Summe</b>	<b>€ 67.500,--</b>	<b>€ 26.025,--</b>

STR Pfeffer beantragt namens des Stadtrates vom 24. April 2024, der Gemeinderat wolle seine Zustimmung erteilen.

Bedeckung: 67.500netto/728000/381 000 2000/V/MR 300000127.010

Bei 1 Gegenstimme (STR Pürkl) und 3 Stimmenthaltungen (STR Dr. Brandstetter, GR Fenz und GR Lehnert) genehmigt.



## b) Angelobung Bundesheer

Am Mittwoch, 26. Juni 2024, fand anlässlich der 150 Jahr Stadterhebung die Angelobung von 135 Rekruten aus Mistelbach und Wien am Hauptplatz Mistelbach statt. Von 14.00 bis 17.00 Uhr wird es eine Informationsveranstaltung mit Geräteschau des Bundesheeres geben. Ab 17.00 Uhr wird die Militärmusik Niederösterreich ein Platzkonzert spielen, danach findet die Angelobung mit anschließendem Großem Zapfenstreich und Parade statt.

Die Stadtgemeinde Mistelbach stellt als Mitveranstalter Dienst- und Sachleistungen und das Barockschlössl sowie den Stadtsaal für den Empfang vor und nach der Angelobung zur Verfügung. Ein Budget in Höhe von € 11.500,-- für die Verpflegung und Getränke sowie die Gratiskostproben aus der Gulaschkanone für die Mistelbacher Bevölkerung wird benötigt.

Empfang Barockschlössl	€ 850,--
Empfang Stadtsaal	€ 5.000,--
Empfang Stadtsaal Getränke 200 Personen	€ 850,--
Gulasch + Semmeln 1.500 Portionen	€ 4.500,--
Geschenke	€ 300,--
<b>Summe</b>	<b>€ 11.500,--</b>

STR Pfeffer beantragt namens des Stadtrates vom 24. April 2024, der Gemeinderat wolle seine Zustimmung erteilen.

Bedeckung: 11.5000netto/728000/381 000 2000/V/MR 300000127.010

Bei 6 Gegenstimmen (GR Gullo, GR Mag. Rausch, BA, GR Lehnert und Grüne) und 2 Stimmenthaltungen (STR Dr. Brandstetter und GR Fenz) genehmigt.

*Wortmeldungen: GR Ing. Schreibvogel, GR Rabenreither und STR Pürkl*

## c) Ausstellung „Code 150“ Gerhard Hotter in der M-Zone, Abrechnung

Die Eröffnungsausstellung des Künstlers Gerhard Hotter von 15. März bis 19. April 2024 in der M-Zone war gut besucht und wurde mit einer Finissage abgeschlossen. Die Stadt Neumarkt/Oberpfalzmachete das Titelbild „Code 150“ der Stadt Mistelbach zum Geschenk. Es war speziell zum Anlass des 150 Jahre Stadterhebungsjahres beim Künstler in Auftrag gegeben und gleich in den Ausstellungskatalog von „Kunst im Rathaus“ aufgenommen worden, wo es zu den Öffnungszeiten bewundert werden kann.

Die Sachbearbeiterin legt die Abrechnung vor:

<b>Bezeichnung</b>	<b>Betrag</b>
Druck Plakate und Einladungen	€ 316,22
Plakatierung	€ 54,00
Portogebühren	€ 240,49
Übernachtung Kolping	€ 292,72
Finissage	€ 122,02



Blumen	€ 23,01
<b>Summe</b>	<b>€ 1.048,46</b>

Der Bericht wird zur Kenntnis genommen.

**d) Ausstellung „Die Hand des Schaffens, das Herz des Gebens, genährt vom Fluss des Lebens“ von Andreas Jernej in der M-Zone, Abrechnung**

Von 27. April bis 12. Mai 2024 fand in der M-Zone die Ausstellung des Wahlmistelbachers Andreas Jernej statt, der den Reinerlös der verkauften Bilder als Spende dem Kolpinghaus Mistelbach zur Verfügung stellte. Es konnte ein beachtlicher Betrag von ca. € 5.000,-- erreicht werden. Mag. Ursula Bahringer, Leiterin des Kolping Wohnhauses & Werkstätte, freut sich, dass dank der großzügigen Spende nun ein lang gehegter Wunsch der Bewohner in Erfüllung geht: ein I-Pad mit passendem Kommunikationsprogramm, das das Miteinander im Kolpingwohnhaus zukünftig erleichtern kann. Die Sachbearbeiterin legt die Abrechnung vor:

<b>Bezeichnung</b>	<b>Betrag</b>
Druck und Grafik	€ 469,73
Plakatierung	€ 54,00
Portogebühren	€ 253,34
<b>Summe</b>	<b>€ 777,07</b>

Der Bericht wird zur Kenntnis genommen.

**e) Vielmusik am Kirchenberg, Termine und Programm**

Bereits zum sechsten Mal soll die Veranstaltungsreihe „Vielmusik am Kirchenberg“ stattfinden, bei der jeden Mittwoch kleine Konzerte am Kirchenvorplatz der Pfarrkirche von regionalen Musikern abgehalten werden. Die Veranstaltungen wurden von der Bevölkerung bisher überaus gut angenommen, daher soll die Veranstaltungsreihe fortgesetzt werden. Heuer gibt es im Juli 5 Mittwoche, das erste Konzert findet am 2. Julimittwoch statt. Folgende Termine und Musikgruppen sind geplant:

- Mittwoch, 10. Juli 2024 – Ashantee Foundation
- Mittwoch, 17. Juli 2024 – 16-er Buam
- Mittwoch, 24. Juli 2024 – Johanna Wanderer & Band
- Mittwoch, 31. Juli 2024 – Sogno dolce (Duo Anna Cena und Willi Tucek mit Harfe und Gesang)

Dieser Abend findet aufgrund der akustischen Gegebenheiten und auf speziellen Wunsch der Musiker jedenfalls in der Verabschiedungshalle statt.

Beginn ist um 20.30 Uhr, die Dauer beträgt ca. 1 Stunde. Die Musikabende werden bei Schönwetter am Kirchenvorplatz stattfinden, bei Schlechtwetter wird in die Verabschiedungshalle ausgewichen. Die MusikerInnen erhalten einen Spesenersatz von



€ 200,-- sowie die freien Spenden der Besucher. Bewährt hat sich eine freiwillige Spende für Stadtwein und Mineralwasser, die als Spesenersatz einbehalten wird.

Der Bericht wird zur Kenntnis genommen.

**f) Sommerszene 2024, Termine und Programm**

Der Sachbearbeiter legt das Programm der Sommerszene 2024 vor.

20. Juni 2024	Musik aus der Dose
21. Juni 2024	Austropop Abend mit echt guat
22. Juni 2024	Country Abend mit Karen McDawn
23. Juni 2024	Musikschule
27. Juni 2024	Schulschlussparty
28. Juni 2024	Rock Abend mit Come Together
29. Juni 2024	Italienischer Abend mit Spectacollo
4. Juli 2024	Musik aus der Dose
5. Juli 2024	Griechischer Abend
6. Juli 2024	Jazz Gitti
11. Juli 2024	Musik aus der Dose
12. Juli 2024	Liedermacher Abend mit Philipp Griessler
13. Juli 2024	Schlagerabend mit Silvio Samoni, Melanie Payer, Michael Huber, Fausta Gallelli
18. Juli 2024	Musik aus der Dose
19. Juli 2024	Rock´n´Roll Abend mit The Ridin´ Dudes - Legends of Rock´n´Roll
20. Juli 2024	50 Jahre ABBA Waterloo mit der Dolce Vita Band
25. Juli 2024	Musik aus der Dose
26. Juli 2024	100 Jahre Disney - Die größten Hits
27. Juli 2024	Open Air Tanzabend mit der Tanzband Focus
1. August 2024	Musik aus der Dose
2. August 2024	The Untouchables
3. August 2024	Marant Josef
8. August 2024	Musik aus der Dose
9. August 2024	Best of Georg Danzer
10. August 2024	Hannes Kasehs Blues Quartett
15. August 2024	Musik aus der Dose

Bei den gelb markierten Terminen wird € 9,-- Eintritt verlangt.

Der Bericht wird zur Kenntnis genommen.

**g) Tag des Denkmals**



Der Tag des Denkmals ist der österreichische Beitrag der europaweiten, unter der Patronanz des Europarats und der Europäischen Union stehenden, Initiative European Heritage Days und wird vom Bundesdenkmalamt organisiert und durchgeführt. Heuer steht er unter dem Motto „HAND//WERK gedacht+gemacht“. Unter diesem Motto wird auf unterschiedliche Verbindungen zu Denkmälern Bezug genommen und der nachhaltige Nutzen von Handwerk aus den Perspektiven Regionalität, Klimaschutz und Wirtschaftlichkeit präsentiert und beleuchtet. Ähnlich wie bei der Langen Nacht der Museen werden die teilnehmenden Institutionen ersucht, denkmalgeschützte Orte für diesen Tag zugänglich zu machen.

Christa Jakob und Brigitte Kenscha-Mautner haben Ihre Teilnahme zugesagt, die Örtlichkeit wird zu einem späteren Zeitpunkt bekanntgegeben.

Seitens der Stadtgemeinde Mistelbach wird die Anmeldung sowie die Bewerbung der Veranstaltung durch gemeindeeigene Medien übernommen.

Der Bericht wird zur Kenntnis genommen.

#### **h) ORF Lange Nacht der der Museen, Termin und Ticketabrechnung**

Am Samstag, dem 5. Oktober 2024 findet die diesjährige „ORF- Lange Nacht der Museen“ in ganz Österreich statt. Bei dieser ORF-Kulturinitiative wurden im Jahr 2023 in ganz Österreich sowie in Teilen von Slowenien, Liechtenstein, der Schweiz und Deutschland in den mehr als 660 teilnehmenden Museen, Galerien und Kulturinstitutionen 347.998 Besucher registriert. Die teilnehmenden Häuser öffnen ihre Türen für kulturinteressierte Nachtschwärmer von 18.00 Uhr bis Mitternacht. Heuer werden die Ticketbruttopreise wie folgt angepasst:

reguläres Ticket	€ 17,--
ermäßigtes Ticket	€ 14,--
regionales Ticket	€ 6,--

Die Ticketprovision erhöht sich analog dazu auf € 3,40 für das reguläre Ticket bzw. € 2,80 für das ermäßigte. Der Preis für das regionale Ticket konnte beibehalten und dennoch eine leichte Provisionsanpassung auf € 1,40 umgesetzt werden.

Es sind auch Einrichtungen mit musealem Charakter eingeladen, daran teilzunehmen. Angedacht ist, dass heuer die Dauerausstellung beim jüdischen Friedhof seitens der Stadtgemeinde daran teilnimmt. Die Anmeldung und Abrechnung sollen wieder über die Stadtgemeinde erfolgen, Frau Jakob hat sich bereit erklärt, den Verkauf der Tickets vor Ort heuer selbst übernehmen zu können, wodurch Personalkosten eingespart werden.

Das Stadt-Museumsarchiv hat mitgeteilt, aufgrund der Terminkollision mit der Ausstellung „Seinerzeit – denkwürdig – nicht vergessen“ in der M-Zone nicht teilnehmen zu können, hat jedoch eine Teilnahme für 2025 in Aussicht gestellt.



Der GRA 4 hat in seiner Sitzung vom 23. Mai 2024 folgenden Beschluss gefasst:  
Nach Rücksprache mit Christa Jakob und Brigitte Kenscha-Mautner soll die Anmeldung und Abrechnung über die Stadtgemeinde Mistelbach erfolgen.

STR Pfeffer beantragt namens des Stadtrates vom 19. Juni 2024, der Gemeinderat wolle seine Zustimmung erteilen.

Einstimmig genehmigt.

**i) Mistelbacher Krimitage 2024, Termine und Programm**

Folgendes Programm ist für die mistelbach krimitage 2024 geplant:

- Donnerstag, 7. November 2024, 19.30 Uhr Stadtsaal Mistelbach Lesung Andreas Gruber (Todesspur) – Kooperation mit Mistelbacher Buchhandlung
- Donnerstag, 14. November 2024, 19.30 Uhr Stadtsaal Mistelbach Doppellesung Beate Maxian (Tödliche Marillenzeit) und Beate Ferchländer (Ein Herzerl macht noch keine Liebe) - Kooperation mit Mistelbacher Buchhandlung
- Donnerstag, 28. November 2024, 19.30 Uhr Café Harlekin Lesung Ernst Geiger (Mordsmann) – Kooperation mit Café Harlekin (als Ersatz für die kurzfristig vom ORF untersagte Lesung Philipp Jelinek beim LiteraTourfrühling)
- Krimifilm im Kino Mistelbach in Kooperation mit dem Verein film.kunst.kino wird noch fixiert.

Die Sachbearbeiterin legt die Kalkulation beim nächsten GRA 4 vor, da noch Kooperationen abgeklärt werden müssen.

Der Bericht wird zur Kenntnis genommen.

**j) Christmas in Mistelbach, Benefizveranstaltung, Termin und Kalkulation**

Auch im heurigen Jahr soll Klaus Frank gefragt werden, ob er die Organisation und Moderation der Benefizveranstaltung am 14. Dezember 2024 übernehmen wird.  
Die Sachbearbeiterin legt die Kalkulation vor:

Spesenersatz		€ 1.800,--
Verpflegung		€ 400,--
Plakate und Flyer		€ 400,--
Plakatierung		€ 100,--
Veranstaltungsanmeldung		€ 100,--
Technik		€ 6.500,--
	Gesamt sonstiges	€ 9.300,--
Einnahmen Kartenverkauf		€ 10.000,--
Sponsoring		€ 3.500,--
Spenden		€ 200,--



	Gesamt Einnahmen	€ 13.700,--
<b>Reingewinn</b>		<b>€ 4.400,--</b>

Der GRA 4 hat in seiner Sitzung vom 23. Mai 2024 folgenden Beschluss gefasst:  
Der Reingewinn soll an bedürftige Gemeindebürger ausbezahlt werden.

STR Pfeffer beantragt namens des Stadtrates vom 19. Juni 2024, der Gemeinderat wolle seine Zustimmung erteilen.

Bedeckung: 9.300netto/728000/381 000 2007/V/MR 300000127.017

Einstimmig genehmigt.

#### **k) 47. Internationale Puppentheatertage, Termin**

Die 47. Internationalen Puppentheatertage sollen vom Dienstag, 21. Oktober, bis Sonntag, 26. Oktober 2025 stattfinden.

Der GRA 4 hat in seiner Sitzung vom 23. Mai 2024 folgenden Beschluss gefasst:  
Die 47. Internationalen Puppentheatertage sollen vom Dienstag, 21. Oktober, bis Sonntag, 26. Oktober 2025 stattfinden.

STR Pfeffer beantragt namens des Stadtrates vom 19. Juni 2024, der Gemeinderat wolle seine Zustimmung erteilen.

Bei 7 Gegenstimmen (Vizebgm. Reiskopf, GR Mag. Rausch, BA, GR Rabenreither, GR Hödl, GR Mayer, GR Dr. Höfer und GR Mag. Krickl) und 1 Stimmenthaltung (GR Ing. Schreibvogel) genehmigt.

#### **Zu 16.) Dorferneuerungsmittel 2024**

Die von den Dorferneuerungsvereinen vorgelegten Tätigkeitsberichte für das Jahr 2023 wurden überprüft und es wurde festgestellt, dass die durchgeführten Arbeiten und Aktionen mit den wesentlichen Zielen der Dorferneuerung vereinbar sind. Auch die für das Jahr 2024 geplanten Aktionen und Arbeiten entsprechen durchwegs den Intentionen der Dorferneuerung, nämlich die Förderung von gemeinsamen kulturellen und sozialen Interessen, die Gestaltung und die Erhaltung des Ortsbildes sowie die Pflege von Brauchtum und Kulturgut.

Die Berechnung der Dorferneuerungsmittel je Katastralgemeinde, die zur Auszahlung gelangen, wurde auch dieses Jahr nach dem „Bonus-Malus-System“ vorgenommen.

Die Dorferneuerungsmittel für 2024 wurden im Ansatz 757000/363 000 3000 in Höhe von € 115.000,-- (vgl. € 133.500,-- in 2023) budgetiert. Daraus ergibt sich nach der 60/40 Aufteilung ein Fixbetrag von € 7.666,67 pro Katastralgemeinde, der variable Anteil errechnet sich aus der jeweiligen Einwohnerzahl der Katastralgemeinde zum Stichtag 1. Jänner 2024 multipliziert mit dem Einwohnerfaktor 7,66.



Es wird grundsätzlich darauf hingewiesen, dass die errechneten Beträge nicht 1:1 die Auszahlungsbeträge darstellen, sondern dass von der Finanzverwaltung noch verschiedene Verbindlichkeiten in Abzug gebracht werden.

Da den Vertretern der Dorferneuerungsvereine noch die Möglichkeit gegeben wird, in die Berechnung Einsicht zu nehmen, können sich an den Auszahlungsbeträgen bis zur Sitzung des Gemeinderates noch kleinere Änderungen ergeben.

Ebendorf	€ 11.219,88
Eibesthal	€ 15.303,53
Frättingsdorf	€ 10.002,44
Hörersdorf	€ 13.634,56
Hüttendorf	€ 13.921,88
Kettlasbrunn	€ 13.353,88
Lanzendorf	€ 7.706,57
Paasdorf	€ 15.594,53
Siebenhirten	€ 14.262,72
Summe:	€ 115.000,00

STR Schamann beantragt namens des Stadtrates vom 19. Juni 2024, der Gemeinderat wolle der Auszahlung der Dorferneuerungsmittel wie dargestellt seine Zustimmung erteilen.

Bedeckung: 115.000netto/75700/363 000 3000/H/MR 300000153.001

Bei 1 Gegenstimme (STR Dr. Brandstetter) und 2 Stimmenthaltungen (GR Dr. Höfer und GR Fenz) genehmigt.

*Wortmeldungen: STR Dr. Brandstetter und GR Liebinger*

## **Zu 17.) Grundverkehr**

### **A) Abtretung**

#### **KG Mistelbach, Crnovrsanin Samka, Karl Mattes-Straße 4, 2130 Mistelbach**

Gemäß Bescheid des Bauamtes GZ B-2024-1180-00097 vom 10. Juni 2024 ist auf Grund der beantragten Änderung der Grundgrenzen gem. Teilungsplan des DI Erwin Lebloch, 2130 Mistelbach, vom 8. Februar 2024, GZ 14477/2024, KG Mistelbach, das nach den Straßenfluchtlinien zu den öffentlichen Verkehrsflächen gehörende Trennstück 1 im Ausmaß von 39 m<sup>2</sup> unentgeltlich in das öffentliche Gut abzutreten. Die Fläche ist frei von in Geld ablösbaren Lasten und geräumt von baulichen Anlagen, Gehölzen und Materialien zu übergeben sowie die Durchführung im Grundbuch zu veranlassen.

STR Hugl beantragt, der Gemeinderat wolle seine Zustimmung erteilen.

Bei 1 Gegenstimme (FPÖ) genehmigt.



## **B) Grundverkauf**

### **KG Lanzendorf, Mayrl Kurt und Monika, Korrektur Grundbuchsstand für GST .301, Verkauf GST 1850/15 (Teilfl.), Stadtgemeinde Mistelbach**

Das Ehepaar Mayrl, Am Lettenberg 14, 2130 Lanzendorf, ist Eigentümer der Liegenschaft Lanzendorfer Hauptstraße 107, bestehend aus den GST .301 und 290/4.

Anlässlich des geplanten Anbaus an das auf dem GST .301 bestehende Gebäude wurde festgestellt, dass ca. 17 m<sup>2</sup> des Vorgartens und die Einfriedung zur Lanzendorfer Hauptstraße auf dem Grund der Stadtgemeinde liegt (Widmung Bauland).

Im Zuge der Genehmigung des Bauansuchens ist der Grundbuchsstand nunmehr zu korrigieren.

Auch die beiden benachbarten Liegenschaften, GST 290/5 (Brigitta und Gerhard Baumgartner) und GST .302 (Monika Schöllner), sind davon betroffen, dass zwischen ihrer Liegenschaft und der Verkehrsfläche ein schmaler Streifen der Stadtgemeinde (Widmung Bauland) liegt.

Für das benachbarte (übernächste) GST 290/1 von Herrn Wolfgang Kargl wurde dieselbe Problematik bereinigt, indem zunächst das GST 1850/15 (Stadtgemeinde) von Verkehrsfläche in Bauland umgewidmet wurde und Herr Kargl anschließend eine Teilfläche im Ausmaß von 71 m<sup>2</sup> zum Preis von € 70,-/m<sup>2</sup> (wertgesichert € 86,31) angekauft hat. Der entsprechende Kaufvertrag wurde vom Gemeinderat am 1. Juli 2020 behandelt und genehmigt.

Der GRA 7 hat in seiner Sitzung vom 28. Mai 2024 folgenden Beschluss gefasst: Verkauf einer Teilfläche von GST 1850/15 (Stadtgemeinde, Widmung Bauland) im Ausmaß von ca. 17 m<sup>2</sup> an Kurt und Monika Mayrl zum Preis von € 86,-/m<sup>2</sup>. Die mit der Vermessung und grundbücherlichen Durchführung des Teilungsplanes anfallenden Kosten und Gebühren sind von den Käufern zu tragen.

Der Fachbereich Infrastruktur hat mit Schreiben vom 17. Juni 2024 mitgeteilt, dass sich auf der Fläche keine Infrastruktureinbauten befinden.

STR Hugl beantragt namens des Stadtrates vom 19. Juni 2024, der Gemeinderat wolle seine Zustimmung erteilen.

Einstimmig genehmigt.

## **C) Tausch**

### **a) KG Lanzendorf, Mitscha-Märheim Hermann, Ebendorfer Hauptstraße 2, 2130 Ebendorf, Ansuchen Ankauf oder Tausch GST 1848/5 (Stadtgemeinde Mistelbach)**

Mit Schreiben vom 4. November 2021 bzw. 22. November 2021 ersuchte Herr Mitscha-Märheim um Verkauf oder Tausch von GST 1848/5 der Stadtgemeinde Mistelbach.



<b>GST</b>	<b>m<sup>2</sup></b>	<b>Widmung</b>	<b>Zustimmung eingeholt</b> Jagdleiter Dr. Wilfried Ruprecht Obmann Jagdausschuss Lanzendorf, Karl Martin
1848/5	6.484	Grünland- Forst (Wald)	JA

Hintergrund ist, dass dieses schmale GST der Stadtgemeinde Mistelbach das Jagdgebiet von Herrn Mitscha-Märheim begrenzt.

Herr DI Kreuzer teilte dazu mit, dass ein Tausch von GST 1848/5 auch im Interesse der Stadtgemeinde liegt. Mit dem Tausch könnte nämlich die Fläche der befestigten Wegparzelle der Stadtgemeinde GST 1848/7, die in der Natur auf dem angrenzenden GST 566 von Herrn Mitscha-Märheim liegt, anschließend auf dem Grund der Stadtgemeinde Mistelbach zu liegen kommen und der Katasterstand entsprechend dem Naturstand bereinigt werden.

Allerdings sind die betroffenen GST „Wald“ im Sinne des Forstgesetzes und bei der Durchführung und Abwicklung des Tausches die Bestimmungen des Forstgesetzes und des NÖ Forstauführungsgesetzes zur Teilung von Flächen im Wald zu beachten.

Außerdem ist für die Fläche des befestigten Weges der Stadtgemeinde Mistelbach, der derzeit auf dem GST 566 von Herrn Mitscha-Märheim liegt, bei Schaffung eines eigenen GST zu prüfen, ob vorab ein „Nicht-Wald Feststellungsbescheid“ der Forstbehörde erforderlich ist.

Der Stadtrat vom 22. Februar 2022 genehmigte den (flächengleichen) Tausch wie folgt: „DI Kreuzer wird ersucht die mögliche Abwicklung des Tausches mit der NÖ Agrarbezirksbehörde abzuklären. Die mit der Vermessung und grundbücherlichen Durchführung allenfalls anfallenden Kosten und Gebühren sind von Herrn Mitscha-Märheim und der Stadtgemeinde zu gleichen Teilen zu tragen. Der Tausch kann im Gemeinderat behandelt werden sobald der Teilungsplan in Endfassung vorliegt. Das für den befestigten Weg in der Natur neu zu schaffende GST wird in das öffentliche Gut übernommen.“

Mit Schreiben vom 31. Jänner 2024 teilte die Vermessungskanzlei Brezovksky mit, dass für die grundbücherliche Durchführung des Teilungsplanes ein Tauschvertrag erforderlich ist.

Mit Bescheid vom 19. April 2024, MIL1-V-0815/069, der BH Mistelbach, Fachgebiet Forstwesen, wurde die Ausnahme vom Teilungsverbot, gem. Teilungsplan des DI Brezovsky vom 29. September 2023, GZ 9364/22, bewilligt.

Mit Schreiben vom 18. Juni 2024 beauftragte die Stadtgemeinde Mistelbach das Notariat Mag. Bauer mit der Erstellung des Tauschvertrages. Für die Erstellung und grundbücherliche Durchführung des Tauschvertrages samt Teilungsplan ist mit Kosten von etwa € 1.500,- (anteilmäßige ½ - Kostentragung Stadtgemeinde) zu rechnen.

STR Hugl beantragt, der Gemeinderat wolle dieser Vorgangsweise seine Zustimmung erteilen. Die Kosten für die Erstellung und grundbücherliche Durchführung des Tauschvertrages samt Teilungsplan sollen je zur Hälfte von der Stadtgemeinde Mistelbach und Herrn Mitscha-Märheim getragen werden.

Bedeckung: 1.500brutto/728000/840 000 2000/H/MR 300000143.010

Einstimmig genehmigt.



**b) KG Kettlasbrunn Diem Josef, Tausch mit Stadtgemeinde, GST .258 + 57 (Diem) und GST 4295/37 + 4315/2 (Stadtgemeinde Mistelbach)**

Mit E-Mail vom 11. März 2024 übermittelte die Vermessungskanzlei Brezovsky, Mondscheinweg 1/2/15, den Entwurf zum Teilungsplan GZ 8789/20 vom 11. März 2024, und ersuchte um Freigabe durch die Stadtgemeinde zur Einreichung des Planes zwecks Bescheinigung durch das Vermessungsamt.

Anlässlich des Bauvorhabens zur Errichtung einer landwirtschaftlichen Halle auf GST 57 von Herrn Josef Diem (Junior) wurde am 15. Oktober 2020 eine Grenzverhandlung abgehalten, bei der Herr Diem und das Bauamt der Stadtgemeinde anwesend waren.

Im Rahmen der Vermessung wurde festgestellt, dass sich einerseits öffentliche Infrastruktur auf GST .258 (Diem) befindet, andererseits die auf GST 57 geplante neue Halle von Herrn Diem sich tlw. auf dem GST 4315/2 der Stadtgemeinde befinden würde.

Es wurde folgender Tausch besprochen:

<b>Trennstück</b>	<b>von GST</b>	<b>m<sup>2</sup></b>	<b>Widmung</b>	<b>an GST</b>	<b>m<sup>2</sup></b>	<b>Widmung</b>
1	.258 Diem	31	vorm. Bauland	4295/37 Stadtgemeinde	31	nunmehr Verkehrsfläche
3	57 Diem	91	vorm. Bauland	4295/37 Stadtgemeinde	91	nunmehr Verkehrsfläche
<b>Gesamt 1+3</b>	<b>Diem</b>	<b>122</b>	<b>vorm. Bauland</b>	<b>Stadtgemeinde</b>	<b>122</b>	<b>nunmehr Verkehrsfläche</b>
2	4295/37 Stadtgemeinde	7	vorm. Verkehrsfläche	57 Diem	7	Nunmehr Bauland
4	4315/2 Stadtgemeinde	88	vorm. Verkehrsfläche	57 Diem	88	nunmehr Bauland
<b>Gesamt 2+4</b>	<b>Stadtgemeinde</b>	<b>95</b>	<b>vorm. Verkehrsfläche</b>	<b>Diem</b>	<b>95</b>	<b>nunmehr Bauland</b>

Nachdem die erforderliche Umwidmung der oa. Trennstücke zwischenzeitlich rechtskräftig erfolgte soll der Teilungsplan nunmehr fertiggestellt und grundbücherlich durchgeführt werden.

Der GRA 7 hat in seiner Sitzung vom 28. Mai 2024 folgenden Beschluss gefasst: Wertgleicher Tausch gem. Teilungsplan GZ 8789/20 vom 11. März 2024 gem. § 15 LiegTG, die Straßenverkehrsanlagen wurden bereits hergestellt. Die Kosten für die Vermessung und grundbücherliche Durchführung des Teilungsplanes sind von den Tauschpartnern je zur Hälfte zu tragen.

STR Hugi beantragt namens des Stadtrates vom 19. Juni 2024, der Gemeinderat wolle seine Zustimmung erteilen.

Bedeckung: 1.500brutto/728000/840 000 2000/H/MR 300000143.006

Einstimmig genehmigt.



## **D) Projekt Bahnquerung Mistelbach Nord**

### **a) KG Mistelbach, [REDACTED], Abschluss einer Option für GST 5927**

Frau [REDACTED], [REDACTED] [REDACTED], ist Eigentümerin von GST 5927 im Ausmaß von 7.715 m<sup>2</sup> (Grundbuchsstand). Dieses GST liegt schräg vis a vis der Liegenschaft von [REDACTED] (diese wird laut STR- Beschluss vom 24. April 2024 angekauft), sowie angrenzend an das GST 5928 der Stadtgemeinde, und ist für die projektierte Herstellung einer Verkehrsfläche jenseits der Bahn geeignet.

Das Grundstück ist als Grünland- Freihaltefläche gewidmet.

In der Besprechung am 27. Mai 2024 teilte Frau [REDACTED] mit, dass sie bereit ist zum angebotenen Preis von € 100,-/m<sup>2</sup> eine Option bis 31. Dezember 2029 abzuschließen unter der Voraussetzung, dass steuerliche Verpflichtungen, die die derzeit gültige Immobilienertragsteuer übersteigen, vom Käufer ersetzt werden.

Bei einem Kaufpreis von € 100,-/m<sup>2</sup> liegen die Kosten für den Grundankauf bei ca. € 771.500 wertgesichert zzgl. Kaufnebenkosten (Vertragserrichtungskosten sowie 3,5 % GreSt und 1,1 % Eintragungsgebühr).

Der GRA 7 hat in seiner Sitzung vom 28. Mai 2024 folgenden Beschluss gefasst:

- Abschluss einer Option mit Frau [REDACTED] zum Preis von € 100,-/m<sup>2</sup>
- Wertsicherung ab Unterschrift der Verkäuferin
- Befristung bis 31. Dezember 2029
- steuerliche Verpflichtungen, die die derzeit gültige Immobilienertragsteuer übersteigen, sind vom Käufer zu ersetzen
- sämtliche mit der Vermessung sowie Erstellung und grundbücherlichen Durchführung des Kaufvertrages anfallende Kosten und Gebühren sind von der Stadtgemeinde oder einem von ihr genannten Dritten als Käufer zu tragen.

STR Hugl beantragt namens des Stadtrates vom 19. Juni 2024, der Gemeinderat wolle seine Zustimmung erteilen.

Bedeckung: 1.500brutto/728000/840 000 2000/H/MR 300000143.007

Bei 2 Gegenstimmen (GR Mag. Rausch, BA und GR Rabenreither) genehmigt.

### **b) KG Mistelbach, [REDACTED], Ankauf oder Abschluss einer Option für GST 840/6, .905 und 840/3**

Herr [REDACTED] ist Eigentümer der Grundstücke 840/6, .905 und 840/3 in der KG Mistelbach. Diese Grundstücke sind angrenzend an die Liegenschaften von Herrn [REDACTED] [REDACTED], [REDACTED], [REDACTED], situiert. Die Liegenschaften von Herrn [REDACTED] sollen laut STR-Beschluss vom 24. April 2024 für das Projekt Bahnquerung Mistelbach Nord angekauft werden, der Kaufvertrag mit Herrn [REDACTED] wird bis zum GR am 27. Juni 2024 erstellt.

Bei digitaler Erhebung der Flächen mittels mDATA GeoDesktop ergeben sich erhebliche Differenzen zum Grundbuchsstand. Aus rechtlicher Sicht ist in der Option daher zu



vereinbaren, dass die GST vor dem Ankauf auf Kosten der Stadtgemeinde vermessen werden.

GST	m <sup>2</sup> laut Grundbuchsstand	m <sup>2</sup> laut rmDATA	Widmung	Preis/m <sup>2</sup> in € wertgesichert
840/6 (Teilfl.1)	691 insgesamt	ca. 550	Bauland-Agrar	313,81/m <sup>2</sup>
840/6 (Teilfl.2)	691 insgesamt	ca. 191,5	Bauland-Aufschließungszone	100,00/m <sup>2</sup>
.905	301 (Grundbuchsstand)	ca. 289	Bauland-Aufschließungszone	100,00/m <sup>2</sup>
840/3	1.554 (Grundbuchsstand)	ca. 1.689	Bauland-Aufschließungs-Zone Überwiegend Verkehrsfläche geringfügig	100,00/m <sup>2</sup>
<b>Gesamt</b>	<b>2.546</b>			

Der GRA 7 hat in seiner Sitzung vom 28. Mai 2024 einstimmig beschlossen, dieser Vorgangsweise die Zustimmung zu erteilen.

Zwischenzeitlich hat Herr [REDACTED] dem Abschluss der Option in der Besprechung am 13. Juni 2024 zu nachstehenden Konditionen zugestimmt:

- Kaufpreis analog Ankauf von [REDACTED], das sind € 313,81/m<sup>2</sup> für Bauland-Agrar bzw. € 100,--/m<sup>2</sup> für die anderen Widmungen
- Wertsicherung ab Unterschrift der Option durch den Verkäufer
- Laufzeit der Option möglichst bis 31. Dezember 2029
- Vermessung vor Ankauf
- sämtliche mit der Vermessung sowie Erstellung und grundbücherlichen Durchführung des Kaufvertrages anfallende Kosten und Gebühren sind von der Stadtgemeinde oder einem von dieser genannten Dritten als Käufer zu tragen.
- davon ausgenommen sind steuerrechtliche Verpflichtungen, die für den Verkäufer mit dem Verkauf zum Zeitpunkt seiner Unterschrift der Option anfallen (bspw. ImmoEST).
- allfällige darüber hinaus gehende steuerrechtliche Verpflichtungen sind dem Verkäufer vom Käufer zu ersetzen

STR Hugl beantragt namens des Stadtrates vom 19. Juni 2024, der Gemeinderat wolle seine Zustimmung erteilen.

Bedeckung: 1.500brutto/728000/840 000 2000/H/MR 300000143.008  
durch das freie noch vorhandene Haushaltspotential

Bei 2 Gegenstimmen (GR Mag. Rausch, BA und GR Rabenreither) genehmigt.

GR Bader hat während der Behandlung des Punktes b) wegen Befangenheit nicht an der Sitzung teilgenommen.

### c) KG Mistelbach, Mistelbach Nord, Projekt Bahnquerung, Kaufvertrag

Der GRA 2 hat in seiner Sitzung vom 1. Februar 2022 zum Thema Bahnunterführungen den Beschluss gefasst, dass das Projekt Bahnunterführung weiterverfolgt und die dazu erforderlichen Grundstücke im Bereich der Franz Josef-Straße 117, 2130 Mistelbach, von



Herrn [REDACTED], [REDACTED], [REDACTED], optioniert werden sollen.

In weiterer Folge wurde ein Gutachten von MMag. Markus Satzer (staatlich geprüfter Immobilientreuhänder, Immobilienmakler und Immobilienverwalter, allgemein beeideter und gerichtlich zertifizierter Sachverständiger) erstellt. Die Liegenschaft EZ 4207 (GST 840/5, 840/7 und .862) wurde mit € 200.000,-- und die Liegenschaft EZ 5882 (GST 840/2) mit € 170.000,-- bewertet, insgesamt daher € 370.000,--.

Nach mehreren Gesprächen ist Herr [REDACTED] nunmehr bereit, eine Option unter der Voraussetzung zu unterschreiben, dass die Liegenschaft bis 31. Dezember 2024 angekauft wird. Einigung zum Kaufpreis wurde bei € 397.368,86 gefunden. Im Gegenzug stimmt Herr [REDACTED] zu, dass der Kaufpreis mit 3 Raten in den Jahren 2024, 2025 und 2026 zu zahlen ist.

Es soll daher nunmehr ein Vertragserrichter mit der Erstellung des Kaufvertrages beauftragt werden. Sämtliche mit der Erstellung und grundbücherlichen Durchführung des Kaufvertrages anfallende Kosten und Gebühren sind von der Stadtgemeinde als Käuferin zu zahlen.

STR Hugl beantragt namens des Stadtrates vom 24. April 2024, der Gemeinderat wolle seine Zustimmung erteilen.

VA 2024: 170.000brutto/000000/840 000 2000/H/MR 300000143.001-004

Bei 2 Gegenstimmen (GR Mag. Rausch, BA und GR Rabenreither) genehmigt.

## **E) Übertragung eines Vorkaufsrechtes**

Herr DI Dr. Gerhard Kraml, Castellezgasse 15, 1020 Wien, geb. 16. Mai 1948, ist grundbücherlicher Alleineigentümer von Grundstück 897/31 im Ausmaß von 2.010 m<sup>2</sup> und beabsichtigt, dieses Grundstück zu verkaufen. Zu diesem GST besteht folgende historische Chronologie:

Mit Gemeinderatsbeschluss vom 25. Mai 2014 wurde der Erhöhung des Kaufpreises im Projekt Försterweg von € 119,--/m<sup>2</sup> auf € 130,--/m<sup>2</sup> zugestimmt und festgehalten, dass eine Neuparzellierung auch im Bereich der von Kraml & Partner erworbenen Grundstücke zielführend ist.

In der Sitzung des Gemeinderates vom 15. Oktober 2014 wurde berichtet, dass die M-Schön Wohnen Immorent GmbH die GST 897/31, 897/36 und 897/38 an die Dr. Kraml & Partner Immobilienentwicklungs GmbH verkauft.

Im Jahr 2021 kaufte Herr DI Dr. Gerhard Kraml die Liegenschaft 897/31 – zwischenzeitlich vereinigt – im Ausmaß von 2.010 m<sup>2</sup> zum Preis von € 750.000,-- von der Dr. Kraml & Partner Immobilienentwicklungs GmbH an.

Zugleich wurde zwischen der Stadtgemeinde und Herrn DI Dr. Kraml die Vereinbarung vom 13. August 2021 geschlossen, mit der das Vorkaufsrecht für die Stadtgemeinde Mistelbach



vereinbart wurde für den Fall, dass der Eigentümer nicht spätestens 2 Jahre ab Rechtswirksamkeit der Vereinbarung um eine Baubewilligung ansucht und nach spätestens weiteren 5 Jahren eine Fertigstellungsanzeige beim Bauamt einbringt.

Aus dem Grundbuchauszug vom 22. April 2024 ist ersichtlich, dass das Grundstück sowie weitere simultan haftende Grundstücke mit Pfandbestellungsurkunde für die Raiffeisenbank vom 7. September 2021 in Höhe von € 1.250.000,-- belastet sind. Weiters, dass eine Änderung der Fläche von 2.010 m<sup>2</sup> in Vorbereitung ist (Teilungsplan).

Die Frist für den Baubeginn ist zwischenzeitlich abgelaufen.

Das mit der Erstellung des Kaufvertrages beauftragte Notariat Mag. Herbert Kurzbauer, Bahnhofstraße 9, 3420 Tulln, informierte die Stadtgemeinde Mistelbach mit Schreiben vom 12. April 2024 über den beabsichtigten Verkauf und fragte zugleich an, ob der Übertragung des Grundstücks unter „ausdrücklicher Aufrechterhaltung“ des für die Stadtgemeinde Mistelbach gem. Punkt Zweitens der Vereinbarung vom 13. August 2021 sub C-LNR 13 a 6576/2021 eingetragenen Vorkaufsrechtes für die Stadtgemeinde Mistelbach zugestimmt wird.

Die Stadtgemeinde Mistelbach teilte dem Notariat Mag. Kurzbauer mit Schreiben vom 23. und 26. April 2024 mit, dass für die Prüfung der Ausübung des Vorkaufsrechtes durch die Stadtgemeinde Mistelbach die Bekanntgabe des Kaufpreises erforderlich ist und ersuchte weiters um Bekanntgabe des Kaufinteressenten.

Aus dem Entwurf des Kaufvertrages, übermittelt an die Stadtgemeinde Mistelbach mit E-Mail vom 26. April 2024, ist ein Kaufpreis von € 499.000,-- ersichtlich sowie gem. Punkt 11. lastenfreier Verkauf hinsichtlich des in C-LNR 12 ersichtlichen Pfandrechtes. Käufer sind Vanessa Komornik und Florian Woditschka, Mondscheinweg 2/4, 2130 Mistelbach.

Es ist daher vom Gemeinderat zu beschließen, ob das Vorkaufsrecht ausgeübt wird oder ob dem Verkauf unter „Übertragung“ des Vorkaufsrechtes zugestimmt wird.

Der GRA 1 hat in seiner Sitzung vom 7. Mai 2024 den Beschluss gefasst, dem Verkauf von Grundstück 897/31 an Vanessa Komornik und Florian Woditschka, wie im Kaufvertrag von Notar Mag. Herbert Kurzbauer vorgesehen, unter der Bedingung zuzustimmen, dass die grundbücherliche Eintragung des Vorkaufsrechtes für die Stadtgemeinde Mistelbach auch auf der Liegenschaft der neuen Eigentümer sichergestellt wird.

Die für die Erstellung und grundbücherliche Durchführung des entsprechenden Vertrages zum Vorkaufsrecht zwischen der Stadtgemeinde Mistelbach und dem Käufer der Liegenschaft anfallenden Kosten sind von den Käufern zu tragen.

STR Hugl beantragt namens des Stadtrates vom 19. Juni 2024, der Gemeinderat wolle seine Zustimmung erteilen.

Bei 3 Stimmenthaltungen (STR Dr. Brandstetter, GR Fenz und GR Lehnert) genehmigt.

*Wortmeldungen: GR Ing. Schreibvogel, BGM, STR Holy und STR Dr. Brandstetter*



## **Zu 18.) Verträge**

### **a) KG Mistelbach, Ebendorferstraße, Brückenverbreiterung über Zaya Sondernutzungsvertrag**

Mit Schreiben vom 23. April 2024 wurde beim Amt der NÖ Landesregierung, Gruppe Wasser, Abteilung Wasserrecht und Schifffahrt, Landhausplatz 1, 3109 St. Pölten das Ansuchen um Grundbenützungsbewilligung für die Verbreiterung der Brücke zur Errichtung eines Radweges über die Zaya bei km 31,87 eingebracht.

Nach Übermittlung des Sondernutzungsvertrages soll dieser im Stadtrat am 19. Juni 2024 und anschließend im Gemeinderat am 27. Juni 2024 beschlossen bzw. diesem zugestimmt werden.

Der GRA 5 hat in seiner Sitzung vom 27. Mai 2024 folgenden Beschluss gefasst:  
Der oben beschriebenen Vorgangsweise soll zugestimmt werde.

Vizebgm. Reiskopf beantragt namens des Stadtrates vom 19. Juni 2024, der Gemeinderat wolle seine Zustimmung erteilen.

Bei 1 Stimmenthaltung (FPÖ) genehmigt.

### **b) KG Mistelbach, Bahnzeile 19, altes Berufsschülerwohnheim Nachnutzung, Städtebaulicher Vertrag zwischen dem Bestbieter und dem Land Niederösterreich unter Beitritt der Stadtgemeinde Mistelbach**

Das Berufsschülerwohnheim ist nach den Semesterferien 2024 vom alten in das neue Schülerwohnheim übersiedelt.

Das Land NÖ beabsichtigt auf Basis eines Bewertungsgutachtens im Wege einer Ausschreibung die Nachnutzung an den Bestbieter zu vergeben. Im Wesentlichen sollen mit dem Umbau des Gebäudes Mietwohnungen, Mietwohnungen für junge Menschen („junges Wohnen“) und Büronutzung für 22 Arbeitsplätze errichtet werden.

Dazu ist eine Umwidmung von der derzeitigen Widmung Bauland Sondergebiet Schülerheim auf Bauland Kerngebiet erforderlich. Diese setzt laut GRA-Beschluss vom 21. Mai 2024 den Abschluss eines „Städtebaulichen Vertrages“ zwischen dem Land NÖ und dem Bestbieter voraus, in dem auch die mit dem Bauvorhaben gegenüber der Stadtgemeinde entstehenden Verpflichtungen aufzunehmen und vom Bestbieter zu übernehmen sind.

Gemäß Punkt 4. „Leistungspflichten des Bauberechtigten“ werden folgende Verpflichtungen gegenüber der Stadtgemeinde Mistelbach geregelt:

- a) Stellplatzverpflichtung gem. NÖ Bautechnikverordnung in Verbindung mit den rechtswirksamen Bebauungsvorschriften der Stadtgemeinde
- b) Errichtung eines nicht öffentlichen Spielplatzes gem. § 66 NÖ BauO 2014 oder
- c) Abschluss eines Vertrages über eine Kostenbeteiligung für einen öffentlichen Spielplatz mit der Stadtgemeinde gem. § 66 iVm. § 42 Abs. 3 NÖ BauO 2014.



- d) Der Vertrag über eine Kostenbeteiligung für einen öffentlichen Spielplatz ist spätestens vor der Einreichung des Bauvorhabens mit der Stadtgemeinde abzuschließen.

Der entsprechende Vertragstext liegt im Entwurf vor und ist integrativer Bestandteil des Städtebaulichen Vertrages. Die Berechnung der Höhe der Kostenbeteiligung erfolgt nach der zum Zeitpunkt der Einreichung des Bauvorhabens geltenden Verordnung der Stadtgemeinde über den Richtwert.

- e) Der Bauberechtigte verpflichtet sich vertraglich zur Abtretung eines 3 Meter breiten Streifens entlang der Franz Bayer-Straße. Diesbezüglich ist eine Planskizze als integrativer Bestandteil des Vertrages zu erstellen.

STR Hugl beantragt namens des Stadtrates vom 19. Juni 2024, der Gemeinderat wolle dem gegenständlichen städtebaulichen Vertrag insbesondere hinsichtlich der Verpflichtungen gegenüber der Stadtgemeinde Mistelbach zustimmen.

Einstimmig genehmigt.

**c) KG Kettlasbrunn, Vertrag mit Straßenbauabteilung 3, L-3094, Kanal**

Für die geplante Siedlungserrichtung Veltlinerstraße in der KG Kettlasbrunn wurde vom Büro Lengyel im Auftrag der Stadtgemeinde Mistelbach um Sondernutzung für den Kanal bei der Straßenbauabteilung eingereicht.

Es soll ein Sondernutzungsvertrag mit der Straßenbauabteilung 3 – Wolkersdorf für die Kanalverlegung auf der L-3094, bei km 01,200 bis km 01,220 in der KG Kettlasbrunn abgeschlossen werden. Die Bedingungen sollen vollinhaltlich angenommen werden.

STR Strobl beantragt namens des Stadtrates vom 19. Juni 2024, der Gemeinderat wolle folgenden Beschluss fassen:

Der Vertrag mit dem Kennzeichen STBA3-SN-147/015-2024 mit dem Amt der NÖ Landesregierung, Gruppe Straße, NÖ Straßenbauabteilung 3 – Wolkersdorf, Johann Galler-Straße 14 – 16, 2120 Wolkersdorf soll vollinhaltlich angenommen werden.

Bei 1 Stimmenthaltung (FPÖ) genehmigt.

**d) KG Kettlasbrunn, Vertrag mit Straßenbauabteilung 3, L-3094, Wasserleitung und Leerverrohrung für Straßenbeleuchtung**

Es soll ein Sondernutzungsvertrag mit der Straßenbauabteilung 3 – Wolkersdorf für die Wasserleitungsverlegung und Leerverrohrung für SBL auf der L-3094, bei km 01,138 in der KG Kettlasbrunn abgeschlossen werden.

Es kommt noch ein weiterer Vertrag für die Kanalverlegung. Dieser soll direkt dem GR zu Beschlussfassung vorgelegt werden.

Der GRA 8 hat in seiner Sitzung vom 13. Mai 2024 folgenden Beschluss gefasst:



Der Vertrag mit dem Kennzeichen STBA3-SN-147/014-2024 mit dem Amt der NÖ Landesregierung, Gruppe Straße, NÖ Straßenbauabteilung 3 – Wolkersdorf, Johann Galler-Straße 14 – 16, 2120 Wolkersdorf soll vollinhaltlich angenommen werden.

Der Vertrag für den Kanal soll direkt dem GR zur Beschlussfassung vorgelegt werden.

STR Strobl beantragt namens des Stadtrates vom 19. Juni 2024, der Gemeinderat wolle seine Zustimmung erteilen.

Bei 1 Stimmenthaltung (FPÖ) genehmigt.

**e) KG Hörersdorf, Vertrag mit Straßenbauabteilung 3, B 46, Wasserleitung und Hausanschlüsse**

Es soll ein Sondernutzungsvertrag mit der Straßenbauabteilung 3 – Wolkersdorf für die Wasserleitungsverlegung und Hausanschlüsse auf der B-46 km 14,790 bis km 15,100 in der KG Hörersdorf abgeschlossen werden.

Der GRA 8 hat in seiner Sitzung vom 13. Mai 2024 folgenden Beschluss gefasst:  
Der Vertrag mit dem Kennzeichen STBA3-SN-7/113-2024 mit dem Amt der NÖ Landesregierung, Gruppe Straße, NÖ Straßenbauabteilung 3 – Wolkersdorf, Johann Galler-Straße 14 – 16, 2120 Wolkersdorf soll vollinhaltlich angenommen werden.

STR Strobl beantragt namens des Stadtrates vom 19. Juni 2024, der Gemeinderat wolle seine Zustimmung erteilen.

Einstimmig genehmigt.

**f) KG Paasdorf und Hüttendorf, Annahme Förderung Wasserwirtschaftsfonds, Kanalkataster**

Es liegt der Fördervertrag des NÖ Wasserwirtschaftsfond für den Kanalkataster BA 121 Leitungsinformationssystem (LIS) Paasdorf und Hüttendorf vor.

Die vorläufigen förderbaren Investitionskosten	€ 155.000,--
Die vorläufige Pauschale für das Leitungsinformationssystem	€ 14.250,--

Die Auszahlung der Pauschalbeträge für das Leitungsinformationssystem, in Form eines nicht rückzahlbaren Beitrages, erfolgt auf Grundlage der tatsächlichen Leitungslängen und Funktionsfähigkeit.

Der GRA 8 hat in seiner Sitzung vom 13. Mai 2024 folgenden Beschluss gefasst:  
Der Förderungsantrag WA4-WWF-40204121/2, BA 121 LIS Paasdorf und Hüttendorf soll vollinhaltlich angenommen werden.

STR Strobl beantragt namens des Stadtrates vom 19. Juni 2024, der Gemeinderat wolle seine Zustimmung erteilen.

Einstimmig genehmigt.



**g) KG Mistelbach, Annahme Förderung KPC - BA 109 Kanal Sanierung Neustiftgasse + Winzerschulgasse**

Mit dem Schreiben vom 28. Mai 2024 teilte der Bundesminister Mag. Totschnig die Genehmigung des Fördervertrages B300262 mit.

Es liegt der Fördervertrag der Kommunalkredit Public Consulting GMBH für den BA 109 Kanal Sanierung Neustiftgasse + Winzerschulgasse vor.

Der vorläufige Fördersatz	13 %
die vorläufigen förderbaren Investitionskosten	€ 525.000,--
die vorläufige Pauschale für das Leitungsinformationssystem	€ 0,--

Die Gesamtförderung im vorläufigen Nominale von € 68.250,-- wird in Form von Bauphasen- und Finanzierungszuschüssen ausbezahlt.

Im Zuge der Kollaudierung wird das Förderausmaß nach den tatsächlichen Bausummen angepasst.

STR Strobl beantragt namens des Stadtrates vom 19. Juni 2024, der Gemeinderat wolle folgenden Beschluss fassen:

Der Förderungsantrag der Kommunalkredit Public Consulting GmbH mit der Zahl B300262, BA 109 Sanierung Kanal Neustiftgasse + Winzerschulgasse, soll vollinhaltlich angenommen werden.

Einstimmig genehmigt.

**h) Annahme Förderung KPC - BA 15 Blackout – Notstromversorgung Trinkwasserversorgung**

Mit dem Schreiben vom 28. Mai 2024 teilte der Bundesminister Mag. Totschnig die Genehmigung des Fördervertrages C205689 mit.

Es liegt der Fördervertrag der Kommunalkredit Public Consulting GMBH für BA 15 Blackout – Notstromversorgung Trinkwasserversorgung vor.

Der vorläufige Fördersatz	10 %
die vorläufigen förderbaren Investitionskosten	€ 61.200,--
die vorläufige Pauschale für das Leitungsinformationssystem	€ 0,--

Die Gesamtförderung im vorläufigen Nominale von € 6.120,-- wird in Form von Investitionszuschüssen ausbezahlt.

Im Zuge der Kollaudierung wird das Förderausmaß nach den tatsächlichen Bausummen angepasst.



STR Strobl beantragt namens des Stadtrates vom 19. Juni 2024, der Gemeinderat wolle folgenden Beschluss fassen:

Der Förderungsantrag der Kommunalkredit Public Consulting GmbH mit der Zahl C205689, BA 15 Blackout – Notstromversorgung Trinkwasserversorgung, soll vollinhaltlich angenommen werden.

Einstimmig genehmigt.

**i) Annahme Förderung KPC - BA 118 Blackout – Notstromversorgung Pumpwerke – Kanal**

Mit dem Schreiben vom 28. Mai 2024 teilte der Bundesminister Mag. Totschnig die Genehmigung des Fördervertrages C205688 mit.

Es liegt der Fördervertrag der Kommunalkredit Public Consulting GmbH für BA 118 Blackout – Notstromversorgung Pumpwerke – Kanal vor.

Der vorläufige Fördersatz		13 %
die vorläufigen förderbaren Investitionskosten	€	91.200,--
die vorläufige Pauschale für das Leitungsinformationssystem	€	0,--

Die Gesamtförderung im vorläufigen Nominale von € 11.856,-- wird in Form von Investitionszuschüssen ausbezahlt.

Im Zuge der Kollaudierung wird das Förderausmaß nach den tatsächlichen Bausummen angepasst.

STR Strobl beantragt namens des Stadtrates vom 19. Juni 2024, der Gemeinderat wolle folgenden Beschluss fassen:

Der Förderungsantrag der Kommunalkredit Public Consulting GmbH mit der Zahl C205688, BA 118 Blackout – Notstromversorgung Pumpwerke – Kanal, soll vollinhaltlich angenommen werden.

Einstimmig genehmigt.

**j) Annahme Förderung KPC - BA 119 Blackout – Notstromversorgung Abwasserreinigungsanlage**

Mit dem Schreiben vom 28. Mai 2024 teilte der Bundesminister Mag. Totschnig die Genehmigung des Fördervertrages C205690 mit.

Es liegt der Fördervertrag der Kommunalkredit Public Consulting GmbH für BA 119 Blackout – Notstromversorgung Abwasserreinigungsanlage vor.

Der vorläufige Fördersatz		13 %
die vorläufigen förderbaren Investitionskosten	€	150.000,--
die vorläufige Pauschale für das Leitungsinformationssystem	€	0,--



Die Gesamtförderung im vorläufigen Nominale von € 19.500,-- wird in Form von Investitionszuschüssen ausbezahlt.  
Im Zuge der Kollaudierung wird das Förderausmaß nach den tatsächlichen Bausummen angepasst.

STR Strobl beantragt namens des Stadtrates vom 19. Juni 2024, der Gemeinderat wolle folgenden Beschluss fassen:  
Der Förderungsantrag der Kommunalkredit Public Consulting GmbH mit der Zahl C205690, BA 119 Blackout – Notstromversorgung Abwasserreinigungsanlage, soll vollinhaltlich angenommen werden.

Einstimmig genehmigt.

**k) KG Mistelbach, Prekarien Hüttendorferweg 2b mit der Pfarre Mistelbach und der Volkshilfe Mistelbach Stadt**

In einer Besprechung mit der Pfarre und den Verantwortlichen des Kleiderdepots Mistelbach am 14. März 2024 ersucht die Pfarre die Räume im Haus Hüttendorferweg 2b, weiterhin für das Kleiderdepot nutzen zu dürfen. Die Pfarre ist zwar auf der Suche nach neuen Räumlichkeiten für das Kleiderdepot, ist bisher aber noch nicht fündig geworden.

Ebenso ersucht die Volkshilfe Mistelbach Stadt die Kellerräumlichkeiten des Hauses Hüttendorferweg 2b, weiterhin nutzen zu dürfen.

Der GRA 10 hat in seiner Sitzung vom 15. Mai 2024 folgenden Beschluss gefasst:  
Abschluss eines Prekariums über die Nutzung der Räumlichkeiten des Erdgeschosses im Haus Hüttendorferweg 2 b mit der Pfarre ab 1. Juni 2024 auf unbestimmte Zeit. Die Räume können bis zur Bekanntgabe des Eigenbedarfes genutzt werden, für den Fall, dass die Pfarre nicht bereits vorher neue Räumlichkeiten findet. Bei Eigenbedarf durch die Stadtgemeinde Mistelbach verpflichtet sich die Pfarre binnen drei Monaten das Gebäude vollständig zu räumen.

Abschluss eines Prekariums über die Benutzung der Kellerräumlichkeiten in Hüttendorferweg 2 b mit dem Verein Volkshilfe Stadt auf unbestimmte Zeit. Bei Eigenbedarf durch die Stadtgemeinde Mistelbach verpflichtet sich die Volkshilfe binnen drei Monaten das Gebäude vollständig zu räumen.

STR Janka beantragt namens des Stadtrates vom 19. Juni 2024, der Gemeinderat wolle seine Zustimmung erteilen.

Einstimmig genehmigt.

**l) KG Mistelbach, Hüttendorferweg 2a, Prekaria mit Khmelevska Olene und Khmelevska Kateryna**

Mit Beschluss des Gemeinderates vom 13. Dezember 2023 wurden die Prekaria der ukrainischen Familien, die im Gemeindehaus Hüttendorferweg 2a wohnen, mit



31. Juli 2024 gekündigt. Frau Buriak Natalia mit ihren drei Kindern und ihre Mutter Frau Pogorelova Valentine haben nun mitgeteilt, dass sie das Gemeindehaus mit 30 Juni 2024 verlassen und in ein Haus in Mistelbach umziehen werden. Der Einzug der Betriebskosten von Frau Natalia Buriak und Familie sowie von ihrer Mutter, Frau Valentine Pogorelova, ist mit 30. Juni 2024 zu beenden.

Frau Khmelevska Olene und ihre Mutter, Frau Khmelevska Kateryna, die ebenfalls am Hütendorferweg 2a wohnen, haben bisher noch keine Wohnung gefunden und werden den Kündigungstermin 31. Juli 2024 voraussichtlich nicht einhalten können. Sie ersuchen daher, bis auf Weiteres wohnen bleiben zu dürfen.

STR Janka beantragt namens des Stadtrates vom 19. Juni 2024, der Gemeinderat wolle folgender Vorgangsweise seine Zustimmung erteilen:

Frau Khmelevska Olena und Frau Khmelevska Kateryna sollen bis zum Finden einer neuen Wohnung, aber spätestens bis zur Bekanntgabe des Eigenbedarfs der Stadtgemeinde Mistelbach im Hütendorferweg 2a, wohnen bleiben.

Einstimmig genehmigt.

## **Zu 19.) Klärschlammverwertung**

### **a) NOE Gesellschaft für Klärschlammverwertung m.b.H., Gesellschaftsvertrag**

Von den im Gemeinderatsbeschluss vom 13. Dezember 2023 bekannten möglichen 25 Gesellschaftern für die Gründung der NOE Gesellschaft für Klärschlammverwertung m.b.H. wollen 24 teilnehmen (nicht die Stadtgemeinde Mödling). Es sind daher geringfügige Änderungen des Gesellschaftsvertrages und der Gesellschaftsvereinbarung erforderlich. Weiters bedarf es einer Vollmacht für die Gesellschaftsgründung und einer Vollmacht für die Gesellschaftsvereinbarung.

Alle Details wurden in der GRA 8 Sitzung am 18. Juni 2024 wie folgt behandelt:

Geringfügige Änderungen eines Gesellschaftsvertrages und einer Gesellschaftervereinbarung, an welchen Gemeinden oder Gemeindeverbände beteiligt sind.

#### **Formulierung des Sachverhalts:**

Durch den Wegfall der Stadtgemeinde Mödling als Vertragserrichter und andere geringfügige Änderungen sind die Beschlüsse *der Stadtgemeinde Mistelbach im Gemeinderat vom*

*13. Dezember 2023* als *sich beteiligende* Partei im Hinblick auf die Gründung der NOE Gesellschaft für Klärschlammverwertung m.b.H., die unten erschöpfend dargestellt werden und in den beiliegenden konsolidierten Dokumenten (Gesellschaftsvertrag und Gesellschaftervereinbarung) eingearbeitet sind, zu ergänzen.

#### **Änderungen des Gesellschaftsvertrages**

- § 1.2.  
Richtigstellung der Bezeichnung der Gesellschafter und Entfall der Stadtgemeinde Mödling



- § 5.  
Reduktion des Stammkapitals um den Anteil der Gemeinde Mödling und Entfall der Stadtgemeinde Mödling, Richtigstellung der Bezeichnung der Gesellschafter
- § 8.2.13.  
Das Wort *Anstellungsverträgen* wurde durch das Wort *Verträgen* ersetzt
- § 17.1.  
Erhöhung des Höchstbetrages für die Gründungskosten von EUR 5.000,00 auf EUR 10.000,00
- § 18.1.  
Orthografische Richtigstellung

**Die Endversion des Gesellschaftsvertrages lautet daher wie folgt:**

Gesellschaftsvertrag

mit welchem die

NOE Gesellschaft für Klärschlammverwertung m.b.H.

gegründet wird:

Präambel

Die Gesellschaft wird von öffentlichen Auftraggebern, die über Klärschlamm, der zu behandeln ist, verfügen, gegründet, um eine gemeinsame Verwertung und Behandlung von Klärschlamm und Abfällen aus dem Kläranlagenbetrieb, nach dem jeweiligen Stand der Technik, samt Wertstoffrückgewinnung, insbesondere des Phosphor Recyclings, zu gewährleisten. Die Mitglieder des Vereins zur Förderung der Klärschlammverwertung sind ebenfalls öffentliche Auftraggeber und verfügen ebenfalls über Klärschlamm, der zu behandeln ist. Die Gründung der Gesellschaft erfolgt zur gemeinsamen Wahrnehmung der öffentlichen Aufgaben der Gesellschafter und der Mitglieder des Vereins zur Förderung der Klärschlammverwertung, sowie zur Erbringung von sonstigen Dienstleistungen zur Verbesserung der Umweltfreundlichkeit von Leistungen im kommunalen Kontext. Nach der Judikatur des EuGH können öffentliche Stellen frei entscheiden, ob sie für die Erfüllungen ihrer im Allgemeininteresse liegenden Aufgaben auf den Markt zurückgreifen oder hiervon absehen wollen und die Leistungen daher selbst erbringen. Vor diesem Hintergrund haben sich die Gesellschafter entschlossen eine Öffentlich-öffentliche Partnerschaft zu begründen und durch Gründung der NOE Gesellschaft für Klärschlammverwertung m.b.H. ihre öffentlichen Aufgaben durch eine gemeinsame, solidarische Umsetzung der zukünftigen Verpflichtungen zur Behandlung von Klärschlämmen mit anschließendem Phosphor-Recycling durch diese Gesellschaft wahrnehmen zu lassen.

§ 1. Gesellschafter und Gesellschaftsgründung

- 1.1. Mit diesem Gesellschaftsvertrag gründen die Gesellschafter eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung im Sinne des Gesetzes über Gesellschaften mit beschränkter Haftung (GmbHG) in der jeweils gültigen Fassung.
- 1.2. Gesellschafter sind:
- 1.3. Abwasserverband „An der Traisen“  
Rathausplatz 1, 3100 St. Pölten
- 1.3.1. Abwasserverband WIENER NEUSTADT-SÜD



- 1.3.2. Erschlachtweg 3, 2700 Lichtenwörth  
Verein zur Förderung der Klärschlammverwertung  
Sitz: 3100 Sankt Pölten  
Zustelladresse: Lackierergasse 1/4, 1090 Wien
- 1.3.3. Abwasserverband Großraum Bruck an der Leitha – Neusiedl am See  
Szallasweg, Kläranlage, 2460 Bruck an der Leitha
- 1.3.4. Gemeindeabwasserverband Krems an der Donau  
An der Schütt 50, 3500 Krems an der Donau
- 1.3.5. Abwasserverband Schwechat  
Poigenauweg 1, 2323 Schwechat-Mannswörth
- 1.3.6. Gemeindeverband Abwasserbeseitigung Raum Bad Vöslau  
Schlossplatz 1, 2540 Bad Vöslau
- 1.3.7. Gemeindeabwasserverband Amstetten  
Doislau 60, 3300 Amstetten
- 1.3.8. Abwasserverband Raum Korneuburg  
Donaulände 22, 2100 Korneuburg
- 1.3.9. Stadtgemeinde Baden  
Hauptplatz 1, A-2500 Baden bei Wien
- 1.3.10. Stadtgemeinde Traiskirchen  
Hauptplatz 13, 2514 Traiskirchen
- 1.3.11. Abwasserverband Mittleres Schwarzatal  
Doblerstraße 2, 2630 Ternitz
- 1.3.12. Abwasserverband Lainsitz  
Fischbachweg 1, 3950 Gmünd
- 1.3.13. Stadtgemeinde Stockerau  
Rathausplatz 1, 2000 Stockerau
- 1.3.14. Gemeindeabwasserverband südöstliches Tullnerfeld  
Bahnhofsring 77, 3441 Pixendorf
- 1.3.15. Gemeindeabwasserverband Trumau-Schönau  
Dr.-Theodor-Körner Straße 90, 2521 Trumau
- 1.3.16. Stadtgemeinde Tulln  
Minoritenplatz 1, 3430 Tulln an der Donau
- 1.3.17. Abwasserverband Ybbsfeld  
Aupromenade 17, 3370 Ybbs an der Donau
- 1.3.18. Abwasserverband Oberes Schwarzatal  
Alois-Orth-Allee 12, 2640 Gloggnitz
- 1.3.19. Stadtgemeinde Mistelbach  
Hauptplatz 6, 2130 Mistelbach
- 1.3.20. Gemeindeverband Horn für Abwasserbeseitigung  
Rathausplatz 4, 3580 Horn
- 1.3.21. Marktgemeinde Guntramsdorf  
Rathaus Viertel 1/1, 2353 Guntramsdorf
- 1.3.22. Marktgemeinde Vösendorf  
Schlossplatz 1, 2331 Vösendorf
- 1.3.23. Stadtgemeinde Zwettl-Niederösterreich  
Gartenstraße 3, 3910 Zwettl

## § 2. Firma und Sitz der Gesellschaft

- 2.1. Die Firma der Gesellschaft mit beschränkter Haftung lautet:

NOE Gesellschaft für Klärschlammverwertung m.b.H.



2.2. Der Sitz der Gesellschaft liegt in St. Pölten.

### § 3. Gegenstand des Unternehmens

- 3.1. Gegenstand des Unternehmens ist die
  - 3.1.1. Erbringung von Dienstleistungen zur Verwertung und Behandlung von Klärschlamm und Abfällen aus dem Kläranlagenbetrieb, nach dem jeweiligen Stand der Technik, samt Wertstoffrückgewinnung, insbesondere des Phosphor-Recyclings, sowie
  - 3.1.2. sonstige Dienstleistungen zur Verbesserung der Umweltfreundlichkeit von Leistungen im kommunalen Kontext.
- 1.2. Die Gesellschaft ist weiters zu allen Geschäften und Maßnahmen im In- und Ausland – mit Ausnahme von Bankgeschäften im Sinne des § 1 Abs. 1 BWG berechtigt, die zur Erreichung des Geschäftszweckes – unter Bedachtnahme auf die rechtlichen Rahmenbedingungen von § 10 Abs. 3 BVergG 2018 – notwendig oder nützlich erscheinen, insbesondere die Errichtung von Zweigniederlassungen und/oder Tochtergesellschaften, die Übernahme der Geschäftsführung bei und/oder die Vertretung von Unternehmen und Gesellschaften, sowie der Erwerb und/oder Verkauf von Unternehmensbeteiligungen.

### § 4. Dauer der Gesellschaft und Geschäftsjahr

- 4.1. Die Gesellschaft wird auf unbestimmte Zeit errichtet.
- 4.2. Das Geschäftsjahr der Gesellschaft beginnt mit 01. (ersten) Jänner eines jeden Kalenderjahres, und endet mit Ablauf des 31. (einunddreißigsten) Dezember dieses Kalenderjahres.
- 4.3. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr, es beginnt mit der Eintragung der Gesellschaft im Firmenbuch und endet mit Ablauf des 31. (einunddreißigsten) Dezember des betreffenden Jahres.

### § 5. Stammkapital und Stammeinlagen

- 5.1. Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt EUR 191.500,00 (Euro einhunderteinundneunzigtausendfünfhundertkommanullnull) und wird von den Gesellschaftern wie folgt übernommen:
  - 5.1.1. Abwasserverband „An der Traisen“, EUR 25.200,00 (Euro fünfundzwanzigtausendzweihundertkommanullnull);
  - 5.1.2. Abwasserverband WIENER NEUSTADT-SÜD, EUR 21.600,00 (Euro einundzwanzigtausendsechshundertkommanullnull);
  - 5.1.3. Verein zur Förderung der Klärschlammverwertung, EUR 14.600,00 (Euro vierzehntausendsechshundertkommanullnull);
  - 5.1.4. Abwasserverband Großraum Bruck an der Leitha – Neusiedl am See, EUR 14.300,00 (Euro vierzehntausenddreihundertkommanullnull);
  - 5.1.5. Gemeindeabwasserverband Krems an der Donau, EUR 14.200,00 (Euro vierzehntausendzweihundertkommanullnull);
  - 5.1.6. Abwasserverband Schwechat, EUR 13.100,00 (Euro dreizehntausendeinhundertkommanullnull);
  - 5.1.7. Gemeindeverband Abwasserbeseitigung Raum Bad Vöslau, EUR 12.100,00 (Euro zwölftausendeinhundertkommanullnull);
  - 5.1.8. Gemeindeabwasserverband Amstetten, EUR 11.500,00 (Euro elftausendfünfhundertkommanullnull);
  - 5.1.9. Abwasserverband Raum Korneuburg, EUR 6.600,00 (Euro sechstausendsechshundertkommanullnull);
  - 5.1.10. Stadtgemeinde Baden, EUR 6.400,00 (Euro sechstausendvierhundertkommanullnull);



- 5.1.11. Stadtgemeinde Traiskirchen, EUR 5.600,00 (Euro fünftausendsechshundertkommanullnull);
- 5.1.12. Abwasserverband Mittleres Schwarzatal, EUR 5.500,00 (Euro fünftausendfünfhundertkommanullnull);
- 5.1.13. Abwasserverband Lainsitz, EUR 5.200,00 (Euro fünftausendzweihundertkommanullnull);
- 5.1.14. Stadtgemeinde Stockerau, EUR 4.400,00 (Euro viertausendvierhundertkommanullnull);
- 5.1.15. Gemeindeabwasserverband südöstliches Tullnerfeld, EUR 4.300,00 (Euro viertausenddreihundertkommanullnull);
- 5.1.16. Gemeindeabwasserverband Trumau-Schönau, EUR 4.300,00 (Euro viertausenddreihundertkommanullnull);
- 5.1.17. Stadtgemeinde Tulln, EUR 3.900,00 (Euro dreitausendneunhundertkommanullnull);
- 5.1.18. Abwasserverband Ybbsfeld, EUR 3.800,00 (Euro dreitausendachthundertkommanullnull);
- 5.1.19. Abwasserverband Oberes Schwarzatal, EUR 3.600,00 (Euro dreitausendsechshundertkommanullnull);
- 5.1.20. Stadtgemeinde Mistelbach, EUR 2.900,00 (Euro zweitausendneunhundertkommanullnull);
- 5.1.21. Gemeindeverband Horn für Abwasserbeseitigung, EUR 2.800,00 (Euro zweitausendachthundertkommanullnull);
- 5.1.22. Marktgemeinde Guntramsdorf, EUR 2.300,00 (Euro zweitausenddreihundertkommanullnull);
- 5.1.23. Marktgemeinde Vösendorf, EUR 1.900,00 (Euro eintausendneunhundertkommanullnull);
- 5.1.24. Stadtgemeinde Zwettl-Niederösterreich, EUR 1.400,00 (Euro eintausendvierhundertkommanullnull).
- 5.2. Das Stammkapital ist zur Gänze bar einzubezahlen.

## § 6. Organe der Gesellschaft

Organe der Gesellschaft sind:

- 6.1. der Geschäftsführer;
- 6.2. die Generalversammlung, sowie gegebenenfalls
- 6.3. der Aufsichtsrat.

## § 7. Geschäftsführung und Vertretung

- 7.1. Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer, die durch Beschluss der Generalversammlung bestellt oder abberufen werden. Geschäftsführer müssen ihren Hauptwohnsitz im Inland haben.
- 7.2. Die Gesellschaft wird, wenn nur ein Geschäftsführer bestellt ist, durch diesen vertreten. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch je zwei Geschäftsführer oder einen Geschäftsführer, gemeinsam mit einem Prokuristen, vertreten. Die Generalversammlung kann jedoch einzelnen Geschäftsführern Einzelvertretungsbefugnis einräumen.
- 7.3. Die Vertretung der Gesellschaft durch Einzel- oder Gesamtprokuristen ist zulässig.
- 7.4. Die Geschäftsführung hat sämtliche Entscheidungen zu treffen, die nicht Kraft Gesetzes oder aufgrund des gegenständlichen Gesellschaftsvertrages der Generalversammlung und/oder dem Aufsichtsrat vorbehalten sind, sowie mit der Sorgfalt eines ordentlichen Unternehmers vorzugehen und alle Beschränkungen



- einzuhalten, die im Gesetz, in diesem Gesellschaftsvertrag, in einer allfälligen Geschäftsordnung für die Geschäftsführung und/oder durch Beschlüsse der Generalversammlung festgelegt werden.
- 7.5. Geschäftsführer dürfen ohne Einwilligung der Gesellschaft weder Geschäfte in deren Geschäftszweig auf eigene oder fremde Rechnung machen noch einer Gesellschaft, die im selben oder einem vergleichbaren Geschäftszweig tätig ist, als unbeschränkt haftender Gesellschafter, Geschäftsführer, Mitglied des Vorstandes und/oder des Aufsichtsrates angehören.
- 7.6. Die Generalversammlung kann bestimmen, dass, über die im Gesetz vorgesehenen Fälle hinausgehend, bestimmte Arten von Geschäften und/oder Maßnahmen der Zustimmung der Generalversammlung bedürfen, oder dem beratenden Beirat vorzulegen sind.
- 7.7. Für den Fall, dass ein beratender Beirat eingerichtet ist, ist die Geschäftsführung an dessen Empfehlungen nicht gebunden, Maßnahmen gegen die Empfehlung des beratenden Beirates bedürfen jedoch jedenfalls der Zustimmung der Generalversammlung.

#### § 8. Gesellschafterbeschlüsse und Generalversammlung

- 8.1. Die nach dem Gesetz oder diesem Gesellschaftsvertrag den Gesellschaftern vorbehaltenen Beschlüsse sind in den Generalversammlungen, oder durch schriftliche Beschlussfassung gemäß § 34 GmbHG im Umlaufweg zu fassen.
- 8.2. Folgende Maßnahmen bedürfen der Zustimmung der Generalversammlung:
- 8.2.1. Bestellung und/oder Abberufung der Mitglieder der Geschäftsführung;
- 8.2.2. Erteilung von Prokura, Generalvollmachten und/oder Handlungsvollmachten;
- 8.2.3. Einrichtung eines Aufsichtsrates und/oder eines beratenden Beirates, Bestellung und/oder Abberufung der Mitglieder des Aufsichtsrates und/oder des beratenden Beirates, Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrates, sowie Erlassung, Abänderung und Aufhebung der Geschäftsordnung des Aufsichtsrates und/oder des beratenden Beirates;
- 8.2.4. Genehmigung des jährlichen Budgets, Finanz- und Entwicklungsplanes;
- 8.2.5. Errichtung und Schließung von Zweigniederlassungen, Errichtung, Auflösung und Verlagerung neuer Unternehmen und Betriebe;
- 8.2.6. Aufnahme und Aufgabe von Geschäftszweigen und Produktionsarten;
- 8.2.7. Erwerb und Veräußerung von Beteiligungen iSd § 228 UGB, sowie Erwerb, Veräußerung und Stilllegung von Unternehmen und Betrieben;
- 8.2.8. Rechnungsabschluss und Wirtschaftsplan der Gesellschaft;
- 8.2.9. Investitionen außerhalb des genehmigten Jahresinvestitionsprogrammes;
- 8.2.10. Erwerb, Veräußerung und Belastung von Liegenschaften;
- 8.2.11. Aufnahme von Anleihen, Darlehen und Krediten, sowie Übernahme von Haftungen und Eingehen anderer langfristiger Verbindlichkeiten, soweit sie nicht im Rahmen der Beschlussfassung des jährlich zu erstellenden Budgets vorgelegt wurden;
- 8.2.12. Gewährung von Darlehen und Krediten, soweit sie nicht zum gewöhnlichen Geschäftsbetrieb gehören;
- 8.2.13. Abschluss von Verträgen mit Mitgliedern der Geschäftsführung, und
- 8.2.14. Festlegung von Grundsätzen über die Gewährung von Gewinn- oder Umsatzbeteiligungen und Pensionszusagen an Mitglieder der Geschäftsführung und leitende Angestellte im Sinne des § 80 Abs. 1 AktG.
- 8.2.15. Änderung des Gesellschaftsvertrages;
- 8.2.16. Erhöhung und Herabsetzung des Stammkapitals, und
- 8.2.17. Verschmelzung, Umwandlung, Einbringung und Spaltung der Gesellschaft.
- 8.3. Die ordentliche Generalversammlung findet zumindest einmal jährlich am Sitz der Gesellschaft oder an einem anderen Ort im Inland statt, dem alle Gesellschafter



- zustimmen. Weiters kann die Generalversammlung als einfache virtuelle Versammlung gemäß § 2 VirtGesG, als moderierte virtuelle Versammlung gemäß § 3 leg. cit. oder hybride Versammlung gemäß § 4 leg. cit. durchgeführt werden. Die Entscheidung über die die Form der Generalversammlung trifft das einberufende Organ.
- 8.4. Die Generalversammlung der Gesellschaft wird durch die Geschäftsführung mittels eingeschriebenen Briefes oder email mit Zustellnachweis, unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung, einberufen. In der Einberufung ist auch festzulegen, ob die ordentliche Generalversammlung als Präsenzveranstaltung, einfache virtuelle Versammlung, moderierte virtuelle Versammlung oder hybride Versammlung abgehalten wird. Im Falle einer virtuellen Versammlung hat die Einberufung die erforderlichen Zugangsdaten für die Teilnahme an der virtuellen Gesellschafterversammlung zu enthalten. Zwischen dem Tag der Postaufgabe des letzten Einberufungsschreibens oder der Absendung des letzten emails mit Zustellnachweis, und dem Tag der Generalversammlung muss ein Zeitraum von mindestens 28 (achtundzwanzig) Tagen liegen. Die Einberufung ist wirksam, wenn diese fristgerecht an die zuletzt bekanntgegebene Anschrift/email Adresse der Gesellschafter abgesendet wird.
  - 8.5. Die Einberufung hat die Tagesordnung, sowie sämtliche Unterlagen, die zur Behandlung der Tagesordnungspunkte erforderlich sind, zu enthalten.
  - 8.6. Jeder Gesellschafter kann sich in der Generalversammlung durch eine von ihm bevollmächtigte Person vertreten lassen, die das Stimmrecht des vertretenen Gesellschafters wahrnimmt. Die Vollmacht bedarf der Schriftform und ist vor Beginn der Generalversammlung durch Vorlage nachzuweisen.
  - 8.7. Der Vorsitzende wird in der Generalversammlung gewählt. Bei der Wahl übernimmt die Geschäftsführung den Vorsitz.
  - 8.8. Die Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Gesellschafter und mehr als 50% (fünfundzig Prozent) des Stammkapitals anwesend oder vertreten sind.
  - 8.9. Sollte die Generalversammlung, aus welchen Gründen auch immer, nicht beschlussfähig sein, ist unverzüglich eine weitere Generalversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen, wobei zwischen dem Akt der Postaufgabe des zuletzt abgeschickten Einberufungsschreibens oder der Absendung des letzten emails mit Zustellnachweis und dem Tag der Generalversammlung eine Frist von 14 (vierzehn) Tagen liegen muss. Diese Generalversammlung ist unabhängig von der Anzahl der Anwesenden und/oder vertretenen Gesellschaftern und dies von diesen Personen vertretenen Stammkapitals beschlussfähig. Auf diese Rechtsfolge ist in der Einladung hinzuweisen.
  - 8.10. Der Generalversammlung obliegt die Beschlussfassung aus sämtlichen im Gesetz über Gesellschaft mit beschränkter Haftung aufgezählten und die in diesem Gesellschaftsvertrag vorbehaltenen Angelegenheiten.
  - 8.11. Die Beschlussfassung der Generalversammlung muss
    - 8.11.1. grundsätzlich mit einfacher Mehrheit, jedoch
    - 8.11.2. hinsichtlich der Beschlussgegenstände gemäß § 8.2. mit zumindest 75% (fünfundsiebzig Prozent) der Stimmen erfolgen, soweit dieser Gesellschaftsvertrag und/oder das Gesetz über Gesellschaft mit beschränkter Haftung nicht ein höheres Zustimmungserfordernis und/oder Einstimmigkeit festlegt.
  - 8.12. Je EUR 100,00 (Euro einhundertkommanullnull) gewähren eine Stimme, jedem Gesellschafter steht zumindest eine Stimme zu.
  - 8.13. Über die Beratungen und Beschlüsse der Generalversammlung sind – soweit nicht notarielle Beurkundung vorgeschrieben ist – von der Geschäftsführung Protokolle zu erstellen, die von den Gesellschaftern zu unterfertigen sind. Ausfertigungen der



- 8.14. Protokolle sind den Gesellschaftern umgehend zu übermitteln.  
Allfällige Umlaufbeschlüsse, die die Gesellschafter zwischen den Generalversammlungen gefasst haben, sind im Protokoll über die Generalversammlung anzuführen.

#### § 9. Aufsichtsrat

- 9.1. Wenn es das Interesse der Gesellschaft erfordert, können die Gesellschafter mit Beschluss der Generalversammlung gemäß § 8.2.3. des Gesellschaftsvertrages einen Aufsichtsrat mit mindestens 3 (drei) und höchstens 9 (neun) Mitgliedern bestellen.
- 9.2. Dem Aufsichtsrat obliegt die Festlegung allgemeiner Grundsätze der Geschäftspolitik, unter Beachtung des Grundsatzes der Solidarität und des Umstandes, dass die Gesellschaft die Umsetzung einer Öffentlich-öffentlichen Partnerschaft der Gesellschafter ist, weiters die Prüf- und Aufsichtstätigkeiten gemäß § 9.11. dieses Vertrages.
- 9.3. Die Mitglieder des Aufsichtsrates werden durch die Generalversammlung bestellt.
- 9.4. Die Mitgliedschaft zum Aufsichtsrat erlischt durch schriftlich erklärten Verzicht, Widerruf der Bestellung oder Tod. Mitglieder des Aufsichtsrates können ihre Funktion jederzeit unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist durch eingeschriebenen Brief an den Vorsitzenden des Aufsichtsrates zurücklegen, der Vorsitzende durch eingeschriebenen Brief an die Gesellschaft.
- 9.5. Der Aufsichtsrat hat seine Tätigkeit durch eine Geschäftsordnung zu regeln, die von der Generalversammlung zu bestätigen ist. Die Geschäftsordnung soll insbesondere die Einberufungsvorschriften, Abwicklung der Tagesordnung, die Mitwirkungs- und Berichtspflicht der Geschäftsführung regeln. Weiters wählt der Aufsichtsrat aus seiner Mitte den Vorsitzenden des Aufsichtsrates und dessen Stellvertretung.
- 9.6. Die Mitglieder des Aufsichtsrates sind verpflichtet über alle Angelegenheiten der Gesellschaft Stillschweigen zu bewahren, um die Vertraulichkeit zu gewährleisten.
- 9.7. Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Die Vertretung in schriftlicher Form eines Aufsichtsratsmitgliedes durch ein anderes für eine Sitzung ist möglich; ein so vertretendes Mitglied ist bei der Feststellung der Beschlussfähigkeit einer Sitzung nicht mitzuzählen. Für Beschlüsse des Aufsichtsrates genügt, soweit das Gesetz oder der Gesellschaftsvertrag nichts anderes bestimmt, die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Eine Stimmenthaltung ist nicht möglich. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden des Aufsichtsrates den Ausschlag.
- 9.8. Der Geschäftsführer hat auf Verlangen des Aufsichtsrates an den Sitzungen des Aufsichtsrates anwesend zu sein. Die Teilnahme gesellschaftsfremder Personen ist nur in besonderen Ausnahmefällen (Sachverständige, Auskunftspersonen und dergleichen) über Anordnung des Aufsichtsratsvorsitzenden gestattet.
- 9.9. Der Aufsichtsrat ist verpflichtet, die Ausübung seiner Obliegenheit durch eine Geschäftsordnung zu regeln, die mit einfacher Stimmenmehrheit zu beschließen und für alle Mitglieder bindend ist.
- 9.10. Der Geschäftsführer ist verpflichtet mindestens einmal im Quartal dem Aufsichtsrat einen Bericht über die Tätigkeiten im vergangenen Quartal und die Tätigkeiten im kommenden Quartal unaufgefordert vorzulegen. Der Bericht ist der Einladung zur Aufsichtsratssitzung anzuschließen.
- 9.11. Der Aufsichtsrat nimmt im Rahmen seiner Prüf- und Aufsichtstätigkeit folgende Tätigkeiten wahr:
- 9.11.1. Der Aufsichtsrat hat die Geschäftsführung zu überwachen.
- 9.11.2. Der Aufsichtsrat kann von dem Geschäftsführer jederzeit einen Bericht über die



Angelegenheiten der Gesellschaft einschließlich ihrer Beziehungen zu einem Konzernunternehmen verlangen. Auch ein einzelnes Mitglied kann einen Bericht, jedoch nur an den Aufsichtsrat als solchen, verlangen; lehnen die Geschäftsführer die Berichterstattung ab, so kann der Bericht nur dann verlangt werden, wenn ein anderes Aufsichtsratsmitglied das Verlangen unterstützt. Der Vorsitzende des Aufsichtsrates kann einen Bericht auch ohne Unterstützung eines anderen Aufsichtsratsmitgliedes verlangen.

- 9.11.3. Der Aufsichtsrat kann die Bücher und Schriften der Gesellschaft sowie die Vermögensgegenstände, namentlich die Gesellschaftskasse und die Bestände an Wertpapieren und Waren, einsehen und prüfen, er kann damit auch einzelne Mitglieder oder für bestimmte Aufgaben besondere Sachverständige beauftragen.
- 9.11.4. Der Aufsichtsrat hat eine Generalversammlung einzuberufen, wenn das Wohl der Gesellschaft es erfordert.
- 9.11.5. Der Aufsichtsrat hat den Jahresabschluss zu prüfen und der Generalversammlung darüber zu berichten.
- 9.11.6. In dem Bericht hat der Aufsichtsrat mitzuteilen, in welcher Art und in welchem Umfang er die Geschäftsführung der Gesellschaft während des Geschäftsjahrs geprüft hat, welche Stelle den Jahresabschluss und den Geschäftsbericht geprüft hat und ob diese Prüfung nach ihrem abschließenden Ergebnis zu wesentlichen Beanstandungen Anlass gegeben haben.
- 9.11.7. Der Aufsichtsrat vertritt die Gesellschaft bei Rechtsgeschäften zwischen der Gesellschaft und den Geschäftsführern.
- 9.11.8. Der Aufsichtsrat hat gegen die Geschäftsführer die von den Gesellschaftern beschlossenen Rechtsstreitigkeiten zu führen, wenn die Gesellschafter nicht besondere Vertreter gewählt haben.
- 9.11.9. Der Aufsichtsrat kann, wenn die Verantwortlichkeit eines seiner Mitglieder in Frage kommt, ohne Gesellschafterbeschluss und selbst gegen den Beschluss der Gesellschafter die Geschäftsführung klagen.
- 9.11.10. Sind die Mitglieder des Aufsichtsrates zugleich mit der Geschäftsführung zum Ersatz des Schadens verpflichtet, so haften sie mit diesen zur ungeteilten Hand.

#### § 10. Beratender Beirat

- 10.1. Die Gesellschafter können einen beratenden Beirat einsetzen, dessen Mitglieder von der Generalversammlung auf bestimmte oder unbestimmte Dauer bestellt werden.
- 10.2. Nähere Festlegungen, insbesondere die Bezeichnung der Geschäfte, bei welchen die Geschäftsführung den beratenden Beirat zu befassen hat, werden in der Beiratsordnung getroffen.
- 10.3. Der beratende Beirat ist kein Organ der Gesellschaft.

#### § 11. Jahresabschluss

- 11.1. Der Jahresabschluss ist von der Geschäftsführung der Gesellschaft innerhalb der ersten 5 (fünf) Monate eines jeden Geschäftsjahres für das vorangegangene Geschäftsjahr zu erstellen, unverzüglich den Gesellschaftern zu übermitteln und spätestens innerhalb von 8 (acht) Monaten nach Ende des Geschäftsjahres der Generalversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen.
- 11.2. Jedem Gesellschafter ist spätestens 28 (achtundzwanzig) Tage vor der zur Genehmigung des Jahresabschlusses bestimmten Generalversammlung eine Abschrift des zu genehmigenden Jahresabschlusses zu übermitteln.
- 11.3. Jeder Gesellschafter, oder ein fachkundiger Vertreter des Gesellschafters, kann zwischen Erhalt der Abschrift des Jahresabschlusses gemäß § 11.2. und der hierüber zur Entscheidung berufenen Generalversammlung, während der üblichen



Geschäftszeiten, Einsicht in die Bücher und Papiere der Gesellschaft nehmen.

## § 12. Teilung und Übertragung von Geschäftsanteilen

- 12.1. Die Geschäftsanteile sind teilbar und übertragbar, jedoch muss jeder Geschäftsanteil einer Stammeinlage von EUR 100,00 (Euro einhundertkommanullnull) oder einem Vielfachen dieses Betrages entsprechen.
- 12.2. Eine Übertragung von Geschäftsanteilen ist grundsätzlich ausschließlich zwischen den Gründungsgesellschaftern zulässig, der Abtretungspreis darf, den auf die Stammeinlage bar einbezahlten Nominalbetrag nicht übersteigen.
- 12.3. Der abtretungswillige Gründungsgesellschafter hat seinen Geschäftsanteil einem Gründungsmitgesellschafter oder mehreren oder allen Gründungsmitgesellschaftern, diesfalls pro rata, zum Aufgriff anzubieten. Wird der abzutretende Geschäftsanteil von den Gründungsmitgesellschaftern nicht oder nicht zur Gänze aufgegriffen, so steht es dem abtretungswilligen Gründungsgesellschafter frei, den Geschäftsanteil anderen juristischen Personen und/oder Körperschaften des öffentlichen Rechts, die öffentliche Auftraggeber und in jenen Geschäftsbereichen tätig sind, die Gegenstand der Öffentlich-öffentlichen Partnerschaft sind, anzubieten.
- 12.4. Eine Abtretung des Geschäftsanteiles an einen Dritten ist nur zulässig, wenn die Übernahme des Geschäftsanteiles durch den Dritten – aus welchen Gründen auch immer – die Öffentlich-öffentliche Partnerschaft nicht gefährdet.
- 12.5. Der Abtretungsvertrag mit einem Dritten, der nicht Gründungsgesellschafter ist, bedarf der einstimmigen Zustimmung der Generalversammlung. Die Generalversammlung kann die Zustimmung aber nur verweigern, wenn begründete Anhaltspunkte dafür bestehen, dass die Abtretung des Gesellschaftsanteiles des Gründungsgesellschafter an den Dritten die Öffentlich-öffentliche Partnerschaft gefährdet.
- 12.6. Fällt ein Geschäftsanteil eines Gründungsgesellschafter, sei es gänzlich oder teilweise, aus welchem Grund auch immer an einen Dritten, oder wird der Geschäftsanteil Gegenstand eines gerichtlichen Verwertungsverfahrens (z.B. Insolvenzverfahren, Exekution etc.), so haben die verbleibenden Gründungsgesellschafter das Recht den Aufgriff des Geschäftsanteiles pro rata zu erklären. Der Übernahme- bzw. Abtretungspreis darf auch diesfalls nicht den auf die Stammeinlage bar einbezahlten Nominalbetrag übersteigen, sofern nicht zwingende insolvenzrechtliche und/oder exekutionsrechtliche Bestimmungen dieser Vorgangsweise entgegenstehen.
- 12.7. Jede andere Verfügung über den Geschäftsanteil, insbesondere die Verpfändung, Sicherungsübereignung und/oder sonstige Belastung ist nur mit einstimmiger Zustimmung der Generalversammlung zulässig, wobei dem Gründungsgesellschafter, der über seinen Geschäftsanteil gänzlich oder teilweise verfügen möchte, in der beschlussfassenden Generalversammlung kein Stimmrecht zukommt.

## § 13. Kündigung

- 13.1. Jedem Gesellschafter steht das Recht zu, die Gesellschaft zum Ende eines jeden Geschäftsjahres unter Einhaltung einer sechsmonatigen Kündigungsfrist aufzukündigen. Die Kündigung ist durch eingeschriebenen Brief gegenüber allen übrigen Gesellschaftern zu erklären; das Schreiben muss spätestens am 30. (dreißigsten) Juni des jeweiligen Jahres abgesendet sein.
- 13.2. Mit Ende der Kündigungsfrist ist die Gesellschaft aufgelöst und tritt in Liquidation, falls nicht die übrigen Gesellschafter die Fortsetzung der Gesellschaft in Ausübung ihres im Folgenden näher geregelten Aufgriffsrechtes beschließen.
- 13.3. Die übrigen Gesellschafter haben das Recht, den Geschäftsanteil des kündigenden



Gesellschafters pro rata zu übernehmen, wobei sich, wenn einer von ihnen davon keinen Gebrauch macht, die zu übernehmenden Anteile der verbleibenden Gesellschafter entsprechend erhöhen.

- 13.4. Der kündigende Gesellschafter ist berechtigt und verpflichtet, bei sonstiger Nichtigkeit der Kündigung, eine Generalversammlung einzuberufen, die nicht früher als einen und nicht später als 3 (drei) Monate nach Zugang der Kündigung an alle Gesellschafter stattzufinden hat. In dieser Generalversammlung haben die übernahmeberechtigten Gesellschafter die Erklärung abzugeben, ob und in welchem Verhältnis sie von ihrem Aufgriffsrecht Gebrauch machen. Unter einem ist zu erklären, ob der zu übernehmende Geschäftsanteil mit Ablauf des 31. (einunddreißigsten) Dezember oder zu einem früheren Zeitpunkt aufgegriffen wird. Die Aufgriffserklärung wird mit der Bezahlung des Abtretungspreises, der dem auf die Stammeinlage bar einbezahlten Nominalbetrag des kündigenden Gesellschafters entspricht, bewirkt.

#### § 14. Auflösung und Liquidation

- 14.1. Ein Auflösungsbeschluss im Sinne des § 84 Abs.1 Z 2 GmbHG bedarf der Einstimmigkeit in der Generalversammlung.
- 14.2. Liquidatoren der Gesellschaft sind der oder die Geschäftsführer, sofern die Generalversammlung nicht andere Liquidatoren bestellt.

#### § 15. Bekanntmachungen

- 15.1. Bekanntmachungen der Gesellschaft an die Gesellschafter erfolgen, soweit sich aus dem Gesetz oder diesem Gesellschaftsvertrag nichts anderes ergibt, durch eingeschriebenen Brief oder per email mit Zustellnachweis an die der Gesellschaft zuletzt bekanntgegebenen Anschriften der Gesellschafter.
- 15.2. Ändert sich die Zustelladresse eines Gesellschafters, oder aber die namhaft gemachte Ansprechperson, so ist die Geschäftsführung der Gesellschaft davon unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Bis zum Einlangen der Bekanntgabe der Änderung der Kontaktdaten bei der Geschäftsführung der Gesellschaft gelten Schriftstücke unter der sinngemäßen Anwendung der Bestimmungen des Postrechts über die Zustellung als zugestellt, wenn sie an die zuletzt bekanntgegebene Zustelladresse abgesendet wurden, unabhängig davon, ob die Zustellung tatsächlich erfolgen konnte oder nicht.

#### § 16. Schiedsklausel

- 16.1. Alle Streitigkeiten aus diesem Gesellschaftsvertrag zwischen der Gesellschaft und den Gesellschaftern sowie zwischen den Gesellschaftern untereinander und deren Rechtsnachfolgern sind – soweit gesetzlich zulässig – unter Ausschluss der ordentlichen Gerichtsbarkeit von einem Schiedsgericht, das nach den Bestimmungen der ZPO zu bilden ist und zu verfahren hat, zu entscheiden.
- 16.2. Das gilt auch für Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem gültigen Zustandekommen, des Bestandes oder Nichtbestandes, einer allfälligen Anfechtung dieses Vertrages, dessen Auflösung, Nichtigkeit und/oder jede andere Rechtsfolge.
- 16.3. Das Schiedsgericht besteht aus 3 (drei) Schiedsrichtern. Die Anrufung des Schiedsgerichtes erfolgt dergestalt, dass die klagende Partei der beklagten Partei die Klage mittels eingeschriebenem Brief übermittelt und unter einem einen Schiedsrichter namhaft macht. Die beklagte Partei hat innerhalb von 4 (vier) Wochen die Klage zu beantworten und ihren Schiedsrichter namhaft zu machen.
- 16.4. Die beiden namhaft gemachten Schiedsrichter haben sich binnen 4 (vier) Wochen auf den Vorsitzenden des Schiedsgerichtes zu einigen. Der Vorsitzende muss über ein



abgeschlossenes Studium der Rechtswissenschaften verfügen und im Bereich der Rechtsberatung oder Justiz tätig sein. Gelingt dies nicht oder macht die beklagte Partei keinen Schiedsrichter namhaft, so sind diese Schiedsrichter über Antrag der Generalversammlung durch den Präsidenten der Rechtsanwaltskammer Niederösterreich zu bestellen.

- 16.5. Erheben mehrere Gesellschafter – basierend auf derselben Tatsachengrundlage – Klage gegen einen Mitgesellschafter, so haben sich die Kläger auf einen Schiedsrichter zu einigen. Dasselbe gilt, wenn 1 (ein) Gesellschafter – basierend auf derselben Tatsachengrundlage – Klage gegen mehrere Mitgesellschafter einbringt. Diesfalls haben sich die Beklagten auf einen Schiedsrichter zu einigen. Erfolgt keine Einigung, so erfolgt die Bestellung des Schiedsrichters, über Antrag der Geschäftsführung der Gesellschaft, durch den Präsidenten der Rechtsanwaltskammer Niederösterreich.
- 16.6. Das Schiedsgericht hat sich nach Vorliegen von Klage und Klagebeantwortung um eine einvernehmliche Lösung zu bemühen, ein Schiedsspruch ist zu begründen. Das Schiedsgericht kann auch über einstweilige Maßnahmen entscheiden, und spricht auch über den Kostenersatz und die Kosten der Schiedsrichter ab.

#### § 17. Gründungskosten

- 17.1. Die mit der Errichtung und Eintragung der Gesellschaft in das Firmenbuch verbundenen Kosten, Gebühren, Steuern und Abgaben trägt die Gesellschaft bis zu einem Höchstbetrag von EUR 10.000,00 (Euro zehntausendkommanullnull).
- 17.2. Die Gründungskosten sind in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen, unter Beachtung der betraglichen Beschränkung gemäß § 17.1. in die erste Gewinn- und Verlustrechnung als Bestandteil des Jahresabschlusses der Gesellschaft als Aufwand einzustellen.

#### § 18. Sonstiges

- 18.1. Alle das Gesellschaftsverhältnis betreffenden Vereinbarungen zwischen Gesellschaftern oder zwischen der Gesellschaft und Gesellschaftern bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform, soweit nicht Kraft Gesetzes eine notarielle Beurkundung vorgeschrieben ist. Dies gilt auch für einen etwaigen Verzicht auf das Erfordernis der Schriftform.
- 18.2. Sind oder werden einzelne Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages ungültig und/oder rechtsunwirksam, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages.
- 18.3. Bei Zweifeln über die Auslegung einzelner Vertragsbestimmungen ist die Auslegung so zu handhaben, dass der Bestand der Gesellschaft möglichst gewahrt bleibt.
- 18.4. Die Generalversammlung hat diesfalls die ungültige und/oder rechtsunwirksame Bestimmung in der nächsten Generalversammlung umzudeuten und/oder zu ergänzen, dass an die Stelle der rechtsunwirksamen und/oder ungültigen Bestimmung eine rechtswirksame und gültige Bestimmung tritt, die in ihren wirtschaftlichen und rechtlichen Auswirkungen dem Gesamtzweck des Gesellschaftsvertrages entspricht, das gilt analog auch für allfällige Regelungslücken.
- 18.5. Jeder Gesellschafter ist verpflichtet, notwendigen oder doch sinnvollen, Adaptierungen, Ergänzungen und/oder sonstigen Änderungen des Gesellschaftsvertrages zuzustimmen, soweit dies für die Erfüllung des Gesellschaftszweckes und/oder in Erfüllung der Treuepflicht der Gesellschafter zueinander erforderlich ist.
- 18.6. Soweit dieser Gesellschaftsvertrag in seiner jeweils gültigen Fassung nichts Abweichendes bestimmt, gelten für die Gesellschaft die Bestimmungen des Gesetzes über die Gesellschaften mit beschränkter Haftung in der jeweils gültigen Fassung, die



- Vorschriften des Unternehmensgesetzbuches betreffend Rechnungslegung.
- 18.7. Auf diesen Vertrag ist ausschließlich österreichisches Recht, unter Ausschluss sämtlicher Kollisionsnormen, anzuwenden.
- 18.8. Von diesem Gesellschaftsvertrag dürfen Ausfertigungen in beliebiger Zahl an alle Gesellschafter, Geschäftsführer, künftige Liquidatoren sowie an die Gesellschaft selbst jeweils auf Kosten des Verlangenden erteilt werden

BGM Stubenvoll beantragt namens des Stadtrates vom 19. Juni 2024, der Gemeinderat wolle dem gegenständlichen Gesellschaftsvertrag seine Zustimmung erteilen.

Bei 5 Gegenstimmen (LAB und FPÖ) und 2 Stimmenthaltungen (GR Mag. Rausch, BA und GR Dr. Feichtinger) genehmigt.

*Wortmeldungen: GR Dr. Feichtinger, GR Fenz, GR Mag. Krickl, Vizebgm. Reiskopf, STR Strobl, GR Dr. Höfer und STR Dr. Brandstetter*

## **b) NOE Gesellschaft für Klärschlammverwertung m.b.H., Gesellschaftervereinbarung**

### **Änderungen der Gesellschaftervereinbarung**

- Richtigstellung der Bezeichnung der Gesellschafter und Entfall der Stadtgemeinde Mödling
- § 4.3.  
Der Umsatzsteuersatz von 20 % ist entfallen, es wird nun auf die gesetzliche Umsatzsteuer verwiesen
- § 8.2.  
Richtigstellung der Bezeichnung der Gesellschafter, Entfall der Stadtgemeinde Mödling

BGM Stubenvoll beantragt namens des Stadtrates vom 19. Juni 2024, der Gemeinderat wolle der Gesellschaftervereinbarung mit den angeführten Änderungen seine Zustimmung erteilen.

Bei 5 Gegenstimmen (LAB und FPÖ) und 2 Stimmenthaltungen (GR Mag. Rausch, BA und GR Dr. Feichtinger) genehmigt.

*Wortmeldungen: GR Dr. Feichtinger, GR Fenz, GR Mag. Krickl, Vizebgm. Reiskopf, STR Strobl, GR Dr. Höfer und STR Dr. Brandstetter*

### **Anmerkung**

Der neue Text der Gesellschaftervereinbarung ist allen Mandataren vollinhaltlich vorgelegen. Abänderungen der Gesellschaftervereinbarung in nichtöffentlicher Sitzung des GR (§ 47 Abs. 2 NÖ GO); der Gemeinderat hat unter Hinweis auf die Geheimhaltungsverpflichtung des § 10 Gesellschaftervereinbarung die Vertraulichkeit der Beratung und Beschlussfassung festzulegen (§ 47 Abs. 4 NÖ GO).



**c) NOE Gesellschaft für Klärschlammverwertung m.b.H., Vollmachten**

Weiters sind zu beschließen, die nachstehenden Vollmachten für die Gesellschaftsgründung und die Gesellschaftsvereinbarung.

**VOLLMACHT**

Die Stadtgemeinde Mistelbach ermächtigt und bevollmächtigt hiermit

Dr. Arnold Gerscha, geboren am 21.02.1959  
Rochusgasse 2, Top 27, 1030 Wien

DI Dr. Michael Pollak, geboren am 19.7.1961  
Lackierergasse 1/4, 1090, Wien

jeden einzeln für sich, in ihrem Namen und mit Rechtswirksamkeit für sie, einen notariell beurkundeten Gesellschaftsvertrag über die Gründung einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung, welcher im Wesentlichen dem dieser Vollmacht als Beilage/1 angeschlossenen Entwurf entspricht, zu errichten, mit welchem die Vollmachtgeberin einen Geschäftsanteil an der zu gründenden NOE Gesellschaft für Klärschlammverwertung m.b.H., entsprechend einer zur Gänze bar einbezahlten Stammeinlage von € 2.900,-- (Euro zweitausendneuhundert) übernimmt, sämtliche Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages zu vereinbaren und den diesbezüglichen Notariatsakt vor einem österreichischen Notar zu unterfertigen. Die Bevollmächtigten sind weiters jeweils einzeln ermächtigt und bevollmächtigt, allenfalls erforderliche Ergänzungen und Nachträge zum vorgenannten Gesellschaftsvertrag zu errichten und zu unterzeichnen, sowie überhaupt sämtliche Erklärungen abzugeben und Urkunden zu unterfertigen, die zur Gründung der Gesellschaft erforderlich oder nützlich sind.

Weiters sind die Bevollmächtigten jeweils einzeln für sich befugt, Dr. Christoph Lehner, MBL, als Treuhänder zu der Entgegennahme der Stammeinlage zu beauftragen und die diesbezüglichen Bestimmungen der Treuhandvereinbarung zu unterfertigen.

Weiters sind die Bevollmächtigten jeweils einzeln für sich ermächtigt und bevollmächtigt, das Stimmrecht für den Vollmachtgeber derart auszuüben, dass ein Gesellschafterbeschluss, welcher im Wesentlichen dem, dieser Vollmacht als Beilage /2 angeschlossenen, Entwurf entspricht, mit welchem DI Dr. Michael Pollak, geboren am 19.7.1961 zum Geschäftsführer der neuzugründenden Gesellschaft bestellt wird, vor einem österreichischen Notar unterfertigt wird.

**VOLLMACHT**

Die Stadtgemeinde Mistelbach ermächtigt und bevollmächtigt hiermit

Dr. Arnold Gerscha, geboren am 21.02.1959  
Rochusgasse 2, Top 27, 1030 Wien

DI Dr. Michael Pollak, geboren am 19.7.1961  
Lackierergasse 1/4, 1090, Wien

jeden einzeln für sich, in ihrem Namen und mit Rechtswirksamkeit für sie, eine notariell beurkundete Gesellschaftervereinbarung im Zusammenhang mit der Gründung einer



Gesellschaft mit beschränkter Haftung, welche im Wesentlichen dem dieser Vollmacht als Beilage/1 angeschlossenen Entwurf entspricht, zu errichten, sämtliche Bestimmungen der Gesellschaftervereinbarung zu vereinbaren und den diesbezüglichen Notariatsakt vor einem österreichischen Notar zu unterfertigen. Der Bevollmächtigte ist weiters ermächtigt und bevollmächtigt, allenfalls erforderliche Ergänzungen und Nachträge zu der vorgenannten Gesellschaftervereinbarung zu errichten und zu unterzeichnen, sowie überhaupt sämtliche Erklärungen abzugeben und Urkunden zu unterfertigen, die zum Abschluss der Gesellschaftervereinbarung erforderlich sind.

Schließlich ist noch ein Gesellschafterbeschluss im Umlaufwege von allen Gesellschaftern der NOE Gesellschaft für Klärschlammverwertung m.b.H. mit dem Sitz in St. Pölten erforderlich:

Diese bestellen hiermit Herrn DI Dr. Michael Pollak, geboren am 19. (neunzehnten) Juli 1961 (neunzehneinundsechzig), 1090 Wien, Lackierergasse 1/4, zum Geschäftsführer der Gesellschaft mit dem Recht, diese mit Wirkung ab Eintragung der Gesellschaft im Firmenbuch selbstständig zu vertreten.

Die Angelegenheit wurde sowohl in der Sitzung des GRA 8 vom 18. Juni 2024 wie auch in der Stadtratsitzung vom 19. Juni 2024 ausführlich behandelt.

Nach ausführlicher Diskussion stellt BGM Stubenvoll namens des Stadtrates vom 19. Juni 2024 den Antrag, den Vollmachten seine Zustimmung zu erteilen. Weiters soll beschlossen werden, dass die Stadtgemeinde Mistelbach bereits jetzt auf eine thermische Verwertung des Klärschlammes umsteigt, eine Ausschreibung für eine thermische Verwertung des derzeitigen Klärschlammes durchführt und dem Billigstbieter der Auftrag erteilt wird. Der konkrete Beschluss über die Auftragsvergabe an den Billigstbieter ist im nächst möglichen Gremium zu fassen.

Bei 6 Gegenstimmen (LaB, GR Dr. Feichtinger und FPÖ) und 1 Stimmenthaltung (GR Mag. Rausch, BA) genehmigt.

## **Zu 20.) Öffentliches Gut**

### **a) EVN Grundstücksbenützung für Erkundungsarbeiten zur Sanierung der Hochdruckgasleitung entlang der Zaya im Bereich des Naturdenkmals Zayawiese**

Die EVN teilte der Stadtgemeinde Mistelbach mit, dass mit der Sanierung der Hochdruckgasleitung entlang der Zaya im Bereich EVN – Umspannwerk (Mitschastraße) bis zur Ernstbrunnerstraße ansteht. Die Bauarbeiten sollen im Herbst 2025 durchgeführt werden.

Da die Leitung sich in einem sehr sensiblen Bereich, nämlich im Naturdenkmal Zayawiese befinden, wurden bereits Vorgespräche mit der Naturschutzbehörde der BH-Mistelbach geführt.

Es soll durch die geplanten Bauarbeiten ein schonender Eingriff in die Zayawiese erfolgen. Es sollen jetzt einmal Erkundungsbohrungen und Schlitz-Grabungen entlang der Zaya durchgeführt werden, damit festgesellt werden kann, wie der Untergrund aufgebaut ist.



Als Alternative zu den üblichen offenen Grabarbeiten wird derzeit auch die Sanierung mittels Spülverfahren untersucht. Hier werden nur kleinere Punkte aufgegraben und die Leitung unterirdisch mit einem Spülverfahren, schonend für das Naturschutzdenkmal, eingebracht.

Es ist auf das Ergebnis der Vorerkundungen abzuwarten, ob dieses Verfahren überhaupt gewählt werden kann.

Um die Bewilligung für die Erkundungsarbeiten von der BH-Mistelbach zu bekommen, ist die Zustimmung aller betroffener Grundstückseigentümer notwendig. Diese Arbeiten sollen im Herbst 2024 durchgeführt werden.

STR Strobl beantragt namens des Stadtrates vom 19. Juni 2024, der Gemeinderat wolle dem Antrag von EVN Netz NÖ GmbH, 2344 Maria Enzersdorf, bzw. ihre Rechtsnachfolger zu, die Grundstücke für die Erkundungsarbeiten des Lückenschlusses Nordring 2, Verteilleitung Mistelbach zu benutzen, seine Zustimmung erteilen.

Es sind folgende Grundstücke betroffen:

163, 142/2,142/3, 154, 248, 249, 223, 224/1, 233, 234, 219/1, 178/1, 172, 173, 174, 151, 219/2, 224/2, 228, 229, 238, 262/7 alles KG Lanzendorf 15026

1873 und 1875 beide KG Lanzendorf 15026

5710/74 KG Mistelbach 15028

Nach Festlegung der endgültigen Trassenführung ist um gesonderte Grundstücksbenützung anzusuchen.

Bei 1 Stimmenthaltung (FPÖ) genehmigt.

## b) Netz NÖ, Aufstellung Trafostationen

Die Netz Niederösterreich GmbH ersucht um Benützung der Grundstücke für die Aufstellung von div. Trafostationen mittels Dienstbarkeitsvertrag:

KG Nr	KAT Gde.	GstNr	EZ	GBNr	Grundbuch	Beanspruchung
15020	Hörersdorf	3064 3050/3	1232	15020	Hörersdorf	Trafostation TST Hörersdorf Boentweg samt zugehöriger Mess-, Steuer-, Fernmelde- und Datenübertragungseinrichtungen mit einer Dienstbarkeitsfläche von 1,5 m rund um den Stationskörper und zu- und wegführender Anschlusskabelleitungen



KGnr	KAT Gde.	GstNr	EZ	GBNr	Grundbuch	Beanspruchung
15028	Mistelbach	5/3	4456	15028	Mistelbach	Trafostation Mistelbach Edisongasse samt zugehöriger Mess-, Steuer-, Fernmelde- und Datenübertragungseinrichtungen mit einer Dienstbarkeitsfläche von 1,5 m rund um den Stationskörper und zu- und wegführender Anschlusskabelleitungen

KGnr	KAT Gde.	GstNr	EZ	GBNr	Grundbuch	Beanspruchung
15022	Hüttendorf	3982	2279	15022	Hüttendorf	Trafostation TST Mistelbach Zayapark samt zugehöriger Mess-, Steuer-, Fernmelde- und Datenübertragungseinrichtungen mit einer Dienstbarkeitsfläche von 2 m rund um den Stationskörper und zu- und wegführender Anschlusskabelleitungen

KGnr	KAT Gde.	GstNr	EZ	GBNr	Grundbuch	Beanspruchung
15011	Frättingsdorf	1818/15	493	15011	Frättingsdorf	Trafostation Frättingsdorf, Anton-Haas-Straße, samt zugehöriger Mess-, Steuer-, Fernmelde- und Datenübertragungseinrichtungen mit einer Dienstbarkeitsfläche von 1,5 m rund um den Stationskörper und zu- und wegführender Anschlusskabelleitungen

KGnr	KAT Gde.	GstNr	EZ	GBNr	Grundbuch	Beanspruchung
15011	Frättingsdorf	1818/13	493	15011	Frättingsdorf	Trafostation Frättingsdorf Werkstattstraße samt zugehöriger Mess-, Steuer-, Fernmelde- und Datenübertragungseinrichtungen mit einer Dienstbarkeitsfläche von 1,5 m rund um den Stationskörper und zu- und wegführender Anschlusskabelleitungen

KGnr	KAT Gde.	GstNr	EZ	GBNr	Grundbuch	Beanspruchung
15034	Paasdorf	6988	1868	15034	Paasdorf	Trafostation TST Paasdorf Gutshofstraße samt zugehöriger Mess-, Steuer-, Fernmelde- und Datenübertragungseinrichtungen mit einer Dienstbarkeitsfläche von 2 m rund um den Stationskörper und zu- und wegführender Anschlusskabelleitungen



15034	Paasdorf	6942	1868	15034	Paasdorf	Trafostation TST Paasdorf Gutshofstraße samt zugehöriger Mess-, Steuer-, Fernmelde- und Datenübertragungseinrichtungen mit einer Dienstbarkeitsfläche von 2 m rund um den Stationskörper und zu- und wegführender Anschlusskabelleitungen
-------	----------	------	------	-------	----------	---

KGNr	KAT Gde.	GstNr	EZ	GBNr	Grundbuch	Beanspruchung
15005	Ebendorf	1244/2	405	15005	Ebendorf	Trafostation TST Ebendorf Rohrmühlgasse samt zugehöriger Mess-, Steuer-, Fernmelde- und Datenübertragungseinrichtungen mit einer Dienstbarkeitsfläche von 2 m rund um den Stationskörper und zu- und wegführender Anschlusskabelleitungen

KGNr	KAT Gde.	GstNr	EZ	GBNr	Grundbuch	Beanspruchung
15005	Ebendorf	83/3	740	15005	Ebendorf	Trafostation TST Ebendorf Hauptstraße samt zugehöriger Mess-, Steuer-, Fernmelde- und Datenübertragungseinrichtungen mit einer Dienstbarkeitsfläche von 2 m rund um den Stationskörper und zu- und wegführender Anschlusskabelleitungen

Wobei dieses Grundstück nicht der Gemeinde gehört, sondern dem Kultur- und Verschönerungsverein Ebendorf. Somit ist mit diesem Grundeigentümer der Vertrag abzuschließen.

Es sollen für die Benützung für jedes Grundstücke ein eigener Dienstbarkeitsverträge abgeschlossen werden.

Der GRA 8 hat in seiner Sitzung vom 13. Mai 2024 folgenden Beschluss gefasst:  
Die Stadtgemeinde Mistelbach schließt mit der Netz NÖ GmbH, EVN Platz, 2344 Maria Enzersdorf, für folgende Anlagen einen Dienstbarkeitsvertrag ab.

- V2024/0682 A-2024-1180-01400  
Anlage:  
**Trafostation Hörersdorf Boentweg samt Anschlussleitungen**
- V2024/0408 A-2024-1180-01402  
Anlage:  
**Trafostation Mistelbach Edisongasse samt Anschlussleitungen**
- V2024/0331 A-2024-1180-01403  
Anlage:  
**Trafostation Mistelbach-Hüttendorf Zayapark samt Anschlussleitungen**



- V2024/0380 A-2024-1180-01404  
Anlage:  
**Trafostation Frättingsdorf Anton-Haas-Straße samt Anschlussleitungen**
- V2024/0379 A-2024-1180-01523  
Anlage:  
**Trafostation Frättingsdorf Werkstattstraße samt Anschlussleitungen**
- V2024/0354 A-2024-1180-01521  
Anlage:  
**Trafostation Paasdorf Gutshofstraße samt Anschlussleitungen**
- V2024/0360 A-2024-1180-01405  
Anlage:  
**Trafostation Ebendorf Rohrmühlgasse samt Anschlussleitungen**

STR Strobl beantragt namens des Stadtrates vom 19. Juni 2024 beantragt, der Gemeinderat wolle seine Zustimmung erteilen.

Bei 1 Stimmenthaltung (FPÖ) genehmigt.

*Wortmeldungen: STR Dr. Brandstetter und GR Liebmingner*

### **c) Leitungsrecht, A1 Telekom, KG Mistelbach**

Die A1 Telekom Austria AG, Lassallestraße 9, 1020 Wien hat mit dem Antrag GZ 2024-0166-6027/1 um die Benützung von öffentlichem Gut im Bereich M-City bei der Billa, KG Mistelbach, für den Ausbau angesucht.

Es sind folgende Grundstücke betroffen:

KG 15028 Mistelbach, Einlagezahl 773, Grundbuch 15028  
GST-NR: 6737/2  
Verlegung von Rohren und Kabeln

KG 15028 Mistelbach, Einlagezahl 773, Grundbuch 15028  
GST-NR: 6685/2  
Verlegung von Rohren und Kabeln

Gemäß Telekommunikationsgesetz (TKG 2021, § 52 + § 53) erfolgt die Grundstücksbenützung kostenlos.

STR Strobl beantragt namens des Stadtrates vom 19. Juni 2024, der Gemeinderat wolle der kostenlosen Grundstücksbenützung zum Ausbau des Leitungsnetzes der A1 Telekom für das Grundstück 6737/2 und 6685/, beide KG Mistelbach seine Zustimmung erteilen.

Einstimmig genehmigt.



**d) Leitungsrecht, A1 Telekom, KG Siebenhirten**

Die A1 Telekom Austria AG, Lassallestraße 9, 1020 Wien hat mit dem Antrag GZ: 2024-0166-6061/1 um die Benützung von öffentlichem Gut im Bereich ganze Ortschaft in der KG Siebenhirten für den Ausbau angesucht.

Es sind folgende Grundstücke betroffen:

KG 15039 Siebenhirten, Einlagezahl 763, Grundbuch 15039  
GST-NR: 2123/1

Verlegung von Rohren und Kabeln  
Errichtung von Schaltstelle(n)

KG 15039 Siebenhirten, Einlagezahl 763, Grundbuch 15039  
GST-NR: 2146/1

Verlegung von Rohren und Kabeln  
Errichtung von Schaltstelle(n)

KG 15039 Siebenhirten, Einlagezahl 1057, Grundbuch 15039  
GST-NR: 2147

Verlegung von Rohren und Kabeln

Gemäß Telekommunikationsgesetz (TKG 2021, § 52 + § 53) erfolgt die Grundstücksbenützung kostenlos.

STR Strobl beantragt namens des Stadtrates vom 19. Juni 2024, der Gemeinderat wolle der kostenlosen Grundstücksbenützung zum Ausbau des Leitungsnetzes der A1 Telekom für das Grundstück 2123/1, 2146/1 und 2147, KG Siebenhirten, seine Zustimmung erteilen.

Einstimmig genehmigt.

**e) Leitungsrecht, A1 Telekom, KG Siebenhirten und Mistelbach**

Die A1 Telekom Austria AG, Lassallestraße 9, 1020 Wien hat mit dem Antrag GZ: 2024-0166-6065/1 um die Benützung von öffentlichem Gut im Bereich ganze Ortschaft in der KG Siebenhirten für den Ausbau angesucht.

Es sind folgende Grundstücke betroffen:

KG 15039 Siebenhirten, Einlagezahl 1057, Grundbuch 15039  
GST-NR: 2144/2

Verlegung von Rohren und Kabeln

KG 15028 Mistelbach, Einlagezahl 3483, Grundbuch 15028  
GST-NR: 5710/1

Verlegung von Rohren und Kabeln

Gemäß Telekommunikationsgesetz (TKG 2021, § 52 + § 53) erfolgt die Grundstücksbenützung kostenlos.



STR Strobl beantragt namens des Stadtrates vom 19. Juni 2024, der Gemeinderat wolle der kostenlosen Grundstücksbenützung zum Ausbau des Leitungsnetzes der A1 Telekom für das Grundstück 2144/2 und 5710/1, KG Siebenhirten, seine Zustimmung erteilen.

Einstimmig genehmigt.

## **Zu 21.) Baulandentwicklung**

### **a) KG Kettlasbrunn, Siedlungsgebiet Veltlinerstraße, Festlegung des Preises für die Baugrundstücke**

Mit Beschluss des Stadtrates vom 28. Februar 2023 bzw. vom 28. November 2023 wurden für den interdisziplinären Planungsprozess für die Raumplanung das Büro RaumRegionMensch, für den Verkehr Firma PIRO Plan und für den Kanal- und Wasserbau die Büros Lengyel und Lang beauftragt.

Nunmehr liegt auf Grund dieser Planung auch eine Kostenschätzung für diese Baulandentwicklung vor.

Bei mehreren Gesprächsrunden wurde von den politischen Vertretern der Katastralgemeinde Kettlasbrunn gefordert, dass nicht die kompletten Kosten auf den Verkaufspreis der Baugrundstücke umgelegt werden sollen. Gefordert wird, dass lediglich der Ankaufspreis der Grundstücke hochgerechnet auf den Verwertbarkeitsanteil von den Interessenten verlangt werden soll.

Der Vorschlag lautet daher, dass pro m<sup>2</sup> € 100,-- als Verkaufspreis festgelegt wird. Die Aufschließungskosten nach der Bauordnung und die Anschlusskosten für Kanal und Wasser sollen laut Gesetz vorgeschrieben werden. Da ist mit einem Gesamtbetrag von ca. € 56,50/m<sup>2</sup> zu rechnen.

Bei Festlegung dieses Kaufpreises ergibt sich eine offene Restfinanzierung für diese Baulandentwicklung für die Stadtgemeinde Mistelbach in Höhe von ca. € 1,1 Millionen.

Gemäß Rücksprache von Hr. RD Englisch mit der Aufsichtsbehörde Land NÖ wird von dieser nahegelegt, im entsprechenden Gemeinderatsbeschluss dem Gemeinderat die Kalkulation vorzulegen und klar zu machen, dass die Bauplätze unter den Selbstkosten verkauft werden und die Gründe dafür zu nennen (z.B. Familienzuzug, Schaffung von Bauplätzen für Jungfamilien etc.).

Die Festlegung des Verkaufspreises ist wichtig, damit an Hand der Interessentenliste das Ankaufsinteresse zu diesem Verkaufspreis abgeklärt werden kann.

Im Stadtrat vom 19. Juni 2024, wurde empfohlen, einen Verkaufspreis von € 140,--/m<sup>2</sup> indiziert mit dem VPI (Stichtag 1. Juli 2024) festzulegen. Die Aufschließungskosten nach der Bauordnung und die Anschlusskosten für Kanal und Wasser sollen laut Gesetz vorgeschrieben werden. Da ist mit einem Gesamtbetrag von ca. € 56,50/m<sup>2</sup> zu rechnen.



STR Holy beantragt, der Gemeinderat wolle einem Verkaufspreis von € 120,--/m<sup>2</sup> indiziert mit dem VPI (Stichtag 1. Juli 2024) seine Zustimmung erteilen. Die Aufschließungskosten nach der Bauordnung und die Anschlusskosten für Kanal und Wasser sollen laut Gesetz vorgeschrieben werden. Da ist mit einem Gesamtbetrag von ca. € 56,50/m<sup>2</sup> zu rechnen.

GR Fenz stellt folgenden Ergänzungsantrag:

Die Aufschließung und die Bauarbeiten zur Herstellung der Infrastruktur sollen erst dann erfolgen, wenn Kaufinteressenten durch einen Vorvertrag ihre Kaufabsicht bekundet haben und 2/3 der Bauplätze damit vergeben sind.

BGM Stubenvoll bringt den Hauptantrag zur Abstimmung.

Bei 4 Gegenstimmen (GR Mag. Krickl und Grüne) und 4 Stimmenthaltungen (STR Dr. Brandstetter, GR Fenz, FPÖ und NEOS) genehmigt.

BGM Stubenvoll bringt den Ergänzungsantrag zur Abstimmung.

Bei 8 Pro-Stimmen (GR Mag. Rausch, BA, LaB, GR Dr. Feichtinger, FPÖ und NEOS) mehrheitlich abgelehnt.

GR Schmidhuber hat während der Behandlung des Punktes a) wegen Befangenheit nicht an der Sitzung teilgenommen.

*Wortmeldungen: GR Lehnert, GR Fenz, STR Pürkl, Vizebgm. Reiskopf und STR Schamann*

## **b) KG Frättingsdorf, Siedlungsgebiet Zur Mistel, Festlegung des Preises für die Baugrundstücke**

Analog zum Siedlungsgebiet Veltlinerstraße, KG Kettlasbunn, soll für das Siedlungsgebiet Zur Mistel, KG Frättingsdorf, ebenfalls ein Verkaufspreis festgelegt werden, um klären zu können, wieviel Interessenten für einen Grundstückserwerb zum vorgegebenen Preis bestehen.

Auf Grund der etwas geringeren Anschaffungskosten der Grundstücke soll für dieses Siedlungsgebiet ein Verkaufspreis von € 80,--/m<sup>2</sup> indiziert mit dem VPI (Stichtag 1. Juli 2024) vorgeschrieben werden. Die Aufschließungskosten nach der Bauordnung und die Anschlusskosten für Kanal und Wasser sollen laut Gesetz vorgeschrieben werden.

Im Stadtrat vom 19. Juni 2024, wurde empfohlen, einen Verkaufspreis von € 120,--/m<sup>2</sup> indiziert mit dem VPI (Stichtag 1. Juli 2024) seine Zustimmung erteilen. Die Aufschließungskosten nach der Bauordnung und die Anschlusskosten für Kanal und Wasser sollen laut Gesetz vorgeschrieben werden.

STR Holy beantragt, der Gemeinderat wolle einem Verkaufspreis von € 100,--/m<sup>2</sup> indiziert mit dem VPI (Stichtag 1. Juli 2024) seine Zustimmung erteilen. Die Aufschließungskosten nach der Bauordnung und die Anschlusskosten für Kanal und Wasser sollen laut Gesetz vorgeschrieben werden. Da ist mit einem Gesamtbetrag von ca. € 56,50/m<sup>2</sup> zu rechnen.



STR Fenz stellt folgenden Ergänzungsantrag:

Die Aufschließung und die Bauarbeiten zur Herstellung der Infrastruktur sollen erst dann erfolgen, wenn Kaufinteressenten durch einen Vorvertrag ihre Kaufabsicht bekundet haben und 2/3 der Bauplätze damit vergeben sind.

BGM Stubenvoll bringt den Hauptantrag zur Abstimmung.

Bei 4 Gegenstimmen (GR Mag. Krickl und Grüne) und 4 Stimmenthaltungen (STR Dr. Brandstetter, GR Fenz, FPÖ und NEOS) genehmigt.

BGM Stubenvoll bringt den Ergänzungsantrag zur Abstimmung.

Bei 9 Pro-Stimmen (GR Mag. Rausch, BA, GR Rabenreither, LaB, GR Dr. Feichtinger, FPÖ und NEOS) mehrheitlich abgelehnt.

*Wortmeldungen: STR Dr. Brandstetter, GR Fenz und STR Holy*

## **Zu 22.) Primärversorgungszentrum**

Die Betreiber des Primärversorgungszentrum Mistelbach erwarten sich analog zu vielen anderen Primärversorgungszentren von der Standortgemeinde eine erhebliche Subvention. Der Mindestbetrag, welcher nach intensiven Verhandlungen von den Betreibern erwartet wird, beläuft sich auf € 400.000,--.

Dazu bedarf es einer vertraglichen Vereinbarung zwischen der VIE Wohnimmobilien *Mistelbach Entwicklung GmbH* und der Stadtgemeinde Mistelbach sowie der Ärztegemeinschaft Dr. Özkan Özdemir und Dr. Ahmad Salem. Im Vertragsentwurf sind folgende Eckpfeiler vorgesehen

- a. Für das Bauvorhaben wären gemäß den einschlägigen Bestimmungen der Niederösterreichischen Bauordnung (NÖ BO 2014) 71 KFZ-Stellplätze herzustellen. Auf der *Liegenschaft* sind diese Pflichtstellplätze nicht vollständig herstellbar.
- b. Für die nicht auf der Liegenschaft herstellbaren Pflichtstellplätze wird die Stadtgemeinde Mistelbach der *Mistelbach Entwicklung GmbH* gemäß § 41 NÖ BO 2014 und der einschlägigen Verordnung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Mistelbach eine Ausgleichsabgabe vorschreiben.
- c. Zur Unterstützung des Bauvorhabens, insbesondere der Errichtung des Primärversorgungszentrums, wird die Stadtgemeinde Mistelbach der *Mistelbach Entwicklung GmbH* eine nicht rückzahlbare Subvention in Höhe von EUR 400.000,00 gewähren.
- d. Vor dem Hintergrund der vorstehenden Subvention der Stadtgemeinde Mistelbach und im Sinne einer gemeinsamen Projektumsetzung verpflichtet sich die *Mistelbach Entwicklung GmbH* gegenüber der Ärztegemeinschaft den Kaufpreis für das Primärversorgungszentrum um EUR 400.000,00 zu reduzieren.

Im Stadtrat vom 19. Juni 2024 wurde der gegenständlichen Vereinbarung mit den wesentlichen Vertragsdetails der Vorschreibung der vorgesehenen Ausgleichsabgabe in



vollem Umfang sowie der Gewährung einer Subvention in Höhe von € 400.000,-- seine Zustimmung erteilen.

Nunmehr liegt der Vertragsentwurf vor und lautet wie folgt:

## VEREINBARUNG

abgeschlossen zwischen

1. **VIE Wohnimmobilien Mistelbach Entwicklung GmbH**  
FN 488912 p  
A-1090 Wien, Augasse 9  
(**"Mistelbach Entwicklung GmbH"**)

und

2. **Stadtgemeinde Mistelbach**  
A-2130 Mistelbach, Hauptplatz 6  
(**"Stadtgemeinde Mistelbach"**)

und

3. **Dr. Özkan Özdemir,**  
**Dr. Ahmad Salem,**  
A-2130 Mistelbach, Franz Josef-Straße 6/4  
(**"Ärztegemeinschaft"**)

(*Mistelbach Entwicklung GmbH, Stadtgemeinde Mistelbach und die Ärztegemeinschaft einzeln "Partei", gemeinsam die "Parteien"*)

wie folgt:

## PRÄAMBEL

- (A) Die *Mistelbach Entwicklung GmbH* ist Eigentümerin der Liegenschaft EZ 16 KG 15028 Mistelbach, Bezirksgericht Mistelbach, bestehend aus dem Grundstück Nr. 191, im grundbücherlichen Gesamtausmaß von ca. 1.840 m<sup>2</sup> und der Liegenschaftsadresse A-2130 Mistelbach, Hauptplatz 14-15 (die "**Liegenschaft**").
- (B) Die *Mistelbach Entwicklung GmbH* beabsichtigt als Wohnungseigentumsorganisatorin auf der *Liegenschaft* eine Wohn- und Geschäftshausanlage samt Tiefgarage bestehend aus voraussichtlich 51 Wohnungen, 8 Ordinationen, 1 Primärversorgungseinheit mit Ordination und OP-Bereich sowie eine Tiefgarage mit 40 KFZ-Stellplätzen zu errichten (das "**Bauvorhaben**" oder "**Gesamtanlage**") und in weiterer Folge diese Wohnungseigentumsobjekte mittels gleichartiger Kaufverträge an Wohnungseigentumsbewerber zu veräußern.
- (C) Die zuständige Baubehörde, *Stadtgemeinde Mistelbach*, hat das *Bauvorhaben* mit Bescheid vom 18.10.2022 zur Geschäftszahl B-2021-1180-00008 bereits rechtskräftig bewilligt (die "**Baubewilligung**").



- (D) Die *Ärztegemeinschaft* beabsichtigt selbst oder durch eine von ihr namhaft zu machende Gesellschaft die im *Bauvorhaben* geplante Primärversorgungseinheit mit Ordination und OP-Bereich mit einer Fläche von ca. 926,5 m<sup>2</sup> und einer Freifläche von 112,31 m<sup>2</sup> samt 10 KFZ-Stellplätzen in der Tiefgarage (das "**Primärversorgungszentrum**") zu erwerben.
- (E) Die *PARTEIEN* verfolgen das gemeinsame Ziel, das Bauvorhaben zu realisieren und die medizinische Versorgung in der Stadtgemeinde Mistelbach zu verbessern und schließen daher diese Vereinbarung ab.

## **1. KFZ-STELLPLATZ-AUSGLEICHABGABE**

- 1.1 Für das *Bauvorhaben* wären gemäß den einschlägigen Bestimmungen der Niederösterreichischen Bauordnung (NÖ BO 2014) 71 KFZ-Stellplätze herzustellen. Auf der *Liegenschaft* sind diese Pflichtstellplätze nicht vollständig herstellbar.
- 1.2 Für die nicht auf der Liegenschaft herstellbaren Pflichtstellplätze wird die *Stadtgemeinde Mistelbach* der *Mistelbach Entwicklung GmbH* gemäß § 41 NÖ BO 2014 und der einschlägigen Verordnung des Gemeinderates der *Stadtgemeinde Mistelbach* eine Ausgleichsabgabe vorschreiben.
- 1.3 Zur Unterstützung des *Bauvorhabens*, insbesondere der Errichtung des *Primärversorgungszentrums*, wird die Stadtgemeinde Mistelbach der *Mistelbach Entwicklung GmbH* eine nicht rückzahlbare Subvention in Höhe von EUR 400.000,00 gewähren.

## **2. REDUKTION KAUFPREIS PRIMÄRVERSORGUNGSEINHEIT**

- 2.1 Vor dem Hintergrund der vorstehenden Subvention der *Stadtgemeinde Mistelbach* und im Sinne einer gemeinsamen Projektumsetzung verpflichtet sich die *Mistelbach Entwicklung GmbH* gegenüber der *Ärztegemeinschaft* den Kaufpreis für das *Primärversorgungszentrum* um EUR 400.000,00 zu reduzieren.

## **3. SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

- 3.1 **Alleinige Vereinbarung.** Diese Vereinbarung enthält sämtliche Vereinbarungen der Parteien zum Gegenstand dieser Vereinbarung und ersetzt alle diesbezüglichen mündlichen oder schriftlichen früheren Vereinbarungen, Abreden oder Verhandlungen. Nebenabreden zu dieser Vereinbarung bestehen nicht.
- 3.2 **Schriftformerfordernis.** Alle Änderungen und Ergänzungen dieser Vertragsurkunde sowie der darin gefassten Gesellschafterbeschlüsse bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform und der Unterfertigung beider Parteien. Auf dieses Erfordernis kann nur durch schriftliche Erklärung beider Parteien verzichtet werden.
- 3.3 **Salvatorische Klausel.** Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung – aus welchem Grund auch immer – ganz oder teilweise rechtsunwirksam oder ungültig werden, so wird dadurch die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieser Vereinbarung nicht berührt. Im Falle einer etwaigen Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen gilt die ungültige Bestimmung automatisch durch jene neue gültige Bestimmung als ersetzt, die der ungültigen Bestimmung unter Berücksichtigung der Zielsetzung dieser Vereinbarung wirtschaftlich möglichst nahe kommt.



- 3.4 **Nichtausübung von Rechten.** Die Nichtausübung oder die nicht sofortige oder nicht gänzliche Ausübung eines Rechtes nach dieser Vereinbarung durch eine Partei hat nicht zur Folge, dass dieses Recht später nicht mehr ausgeübt werden kann. Soweit nicht ausdrücklich etwas anders bestimmt, gilt ein Verzicht auf ein Recht nach dieser Vereinbarung nur für diesen einen Fall und Zweck.
- 3.5 **Rechtsnachfolge.** Die den Parteien im gegenständlichen Zusammenhang zukommenden Rechte und Pflichten gehen auf ihre Rechtsnachfolger über und sind allenfalls von den Parteien auf allfällige Einzel- und Gesamtrechtsnachfolger vollinhaltlich zu überbinden. Klarstellend sei festgehalten, dass die *Ärztgemeinschaft* den Kaufvertrag für das Primärversorgungszentrum entweder selbst oder mit einer von ihre gegründeten Gesellschaft abschließen dürfen.
- 3.6 **Wechsel der Rechtsform.** Sollte die Gesellschaft ihre Rechtsform wechseln, so gelten die Bestimmungen dieser Vereinbarung entsprechend, sodass der mit den entsprechenden Bestimmungen verfolgte wirtschaftliche Zweck erreicht oder ihm wenigstens so nahe als möglich gekommen wird.
- 3.7 **Rechtswahl, Gerichtsstand.** Diese Vereinbarung unterliegt österreichischem Recht unter Ausschluss der Kollisionsnormen des internationalen Privatrechts und des UN-Kaufrechts. Für alle sich aus dieser Vereinbarung ergebenden Rechtsstreitigkeiten, einschließlich der Frage des Zustandekommens, der Gültigkeit oder Auflösung, wird das sachliche zuständige Gericht für Wien Innere Stadt für ausschließlich zuständig erklärt.

BGM Stubenvoll beantragt, der Gemeinderat wolle der Vereinbarung seine Zustimmung erteilen.

Bei 5 Gegenstimmen (LaB und GR Dr. Feichtinger) und 3 Stimmenthaltungen (GR Mag. Rausch, BA, GR Rabenreither und FPÖ) genehmigt.

*Wortmeldungen: STR Dr. Brandstetter, STR Schamann, STR Janka, GR Fenz, GR Lehnert und BGM Stubenvoll*

## **Zu 23.) Gesunde Gemeinde**

### **a) Beratungsgespräche und Testangebote im „Bus für sexuelle Gesundheit“**

Das Land Niederösterreich bietet in Kooperation mit der Aids-Hilfe Wien 4x jährlich an verschiedenen Standorten in NÖ im „Bus für sexuelle Gesundheit“ ein umfassendes Testangebot sowie anonyme und kostenlose Beratungsgespräche an (siehe auch Folder in der Beilage).

Am 8. Oktober 2024 wäre von 15.00 Uhr bis 18.00 Uhr als Standort für den Bus die Stadtgemeinde Mistelbach vorgesehen.

Um das Angebot niederschwellig gestalten zu können, wird nach einem Standort gesucht, der zwar öffentlich gut erreichbar ist, jedoch nicht direkt am Hauptplatz liegt, da erfahrungsgemäß Bürgerinnen und Bürger das Angebot gerne anonym nutzen möchten.



Nach einer ersten Erkundung würde sich der Bereich bei der Sporthalle in Mistelbach gut als Standort eignen. Für den Bus wird ein Starkstromanschluss und eine ebene Stellfläche benötigt.

Es wird daher um Rückmeldung ersucht, ob bei der Sporthalle ein Starkstromanschluss zur Verfügung stehen würde.

Weiter wird angefragt, ob es möglich wäre am 8. Oktober 2024 von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr die Parkplätze vor bzw. neben der Sporthalle zu sperren, um eine problemlose Zufahrt für den Bus zu ermöglichen (der Bus hat eine Länge von ca. 13 m und muss beim Einparken entsprechend rangieren können).

Wenn der Standort fixiert werden kann, wird das Land NÖ in weiterer Folge Informationsfolder und Plakate für den konkreten Termin in Mistelbach zur Bewerbung senden.

Das anonyme Testangebot im Bus des Landes Niederösterreich beinhaltet folgende Leistungen:

HIV-Antigen-Antikörper Schnelltests (diagnostisches Fenster: 6 Wochen) kostenlos	
HIV-Schnelltests (diagnostisches Fenster 12 Wochen) kostenlos	
Hepatitis-B.-Tests	€ 17,--
Hepatitis B-Titer	€ 8,--
Hepatitis C-Tests	€ 16,--
Anonyme Syphilis Tests	€ 12,--

STR Janka beantragt namens des Stadtrates vom 19. Juni 2024, der Gemeinderat wolle dem Testangebot des Landes NÖ am 8. Oktober 2024, von 15.00 bis 18.00 Uhr, vor der Sporthalle seine Zustimmung erteilen und durch entsprechende Bewerbung im Vorfeld in den Gemeindemedien sowie durch Dienst- und Sachleistungen der Stadtgemeinde (Verkehrszeichen, Absperrung) und der Strombereitstellung unterstützen.

Einstimmig genehmigt.

## **b) Betriebliche Gesundheitsförderung in der Stadtgemeinde Mistelbach, Kooperationsvereinbarung**

Die Auftaktveranstaltung zur Betrieblichen Gesundheitsförderung in der Stadtgemeinde Mistelbach hat am 10. April 2024 im Stadtsaal Mistelbach stattgefunden. Dabei wurde eine Befragung der MitarbeiterInnen durchgeführt. Der Fragebogen konnte bis 19. April in Papierform oder online ausgefüllt werden. Die Ergebnisse der Befragung wurden am 22. Mai mitgeteilt. Die Gesundheitszirkel/Workshops für die MitarbeiterInnen fanden in der Zeit zwischen 27. Mai und 10. Juni 2024 statt. Die Ergebnisse der Befragung und der Gesundheitszirkel sind die Basis für die Umsetzung von Maßnahmen ab Herbst 2024.

Um eine zusätzliche Finanzierung der Personalkosten für die interne Projektleitung zu erhalten, wurde beim Fonds Gesundes Österreich (FGÖ) um Förderung für die interne Projektleitung angesucht. Der FGÖ hat nun eine Förderung der Personalkosten der internen Projektleitung in der Höhe von max. € 5.160,-- für den Projektzeitraum 1. Februar 2024 bis 31. Jänner 2026 bewilligt.



Dabei wurde die Stadtgemeinde vom FGÖ gefragt, ob Sie dem Österreichischen Netzwerk für Betriebliche Gesundheitsförderung (ÖNBGF) beitreten möchte. Dieser Beitritt ist kostenlos und bietet die Möglichkeit der Vernetzung mit anderen Betrieben, die an der BGF teilnehmen, sowie die zusätzliche Inanspruchnahme von Angeboten für die MitarbeiterInnen.

Für die Stadtgemeinde Mistelbach ist die betreuende Organisation im Rahmen des ÖNBGF die BVAEB für Wien, Niederösterreich und Burgenland. Die zuständigen Gebietsbetreuerin, Frau Selina Stiglitz, BSc, hat in einem Beratungsgespräch am 16. Mai 2024 folgendes mitgeteilt:

Die BVAEB könnte im Rahmen des Projektes „BGF in der Stadtgemeinde Mistelbach“ in Abstimmung mit „Tut gut!“ zusätzlich Maßnahmen im Bereich der Bewegung, Ernährung, der seelischen Gesundheit, Tabakentwöhnung, etc. kostenlos anbieten, sowie eine geringe finanzielle Unterstützung im Projektzeitraum von zwei Jahren gewähren. (rund € 1.600,-- Förderbudget). Die gleichzeitige Betreuung durch „Tut gut!“ und durch die BVAEB ist möglich und bietet den MitarbeiterInnen im Sinne der Gesundheitsförderung weitere Maßnahmen, die kostenlos sind oder teilweise gefördert werden.

Nach Abschluss der Teilnahme von zwei Jahren kann die BGF in der Stadtgemeinde Mistelbach zusammen mit „Tut gut!“ in den Regelbetrieb übergehen. Es ist aber auch möglich, die Zusammenarbeit nach zwei Jahren mit beiden zu beenden, oder nur mit einer der beiden Organisationen in den Regelbetrieb überzugehen.

#### **Um die Betriebliche Gesundheitsförderung (BGF) zusätzlich mit dem Partner BVAEB umzusetzen ist es erforderlich**

- eine Projektvereinbarung mit der Versicherungsanstalt öffentlicher Bediensteter, Eisenbahnen und Bergbau (BVAEB) abzuschließen
- und eine Charta BGF zu unterzeichnen.

#### **CHARTA BGF**

Mit der CHARTA BGF verpflichtet sich die Stadtgemeinde Mistelbach dazu öffentlich zu dokumentieren, künftig die Betriebspolitik an den Grundsätzen eines gesunden Unternehmens zu orientieren. Die unterzeichnete Charta verliert ihre Gültigkeit nach drei Jahren falls innerhalb dieser Frist keine weiteren Schritte im Rahmen der Betrieblichen Gesundheitsförderung gesetzt werden.

#### **Inhalt der Kooperationsvereinbarung zur Integration von Betrieblicher Gesundheitsförderung mit der BVAEB**

Betriebliche Gesundheitsförderung (BGF) im Sinne der Luxemburger Deklaration der EU-Staaten bezeichnet alle gemeinsamen Maßnahmen von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern und Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern zur Verbesserung von Gesundheit und Wohlbefinden am Arbeitsplatz. Es handelt sich dabei um eine moderne Unternehmensstrategie, die darauf abzielt, Gesundheitspotenziale zu stärken und Krankheitsrisiken vorzubeugen. Dies kann durch eine Verknüpfung der folgenden Ansätze erreicht werden:



Verbesserung der Arbeitsorganisation und Arbeitsbedingungen  
Förderung einer aktiven Mitarbeiterinnen- und Mitarbeiterbeteiligung  
Stärkung persönlicher Kompetenzen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

Durch die Unterzeichnung dieser Kooperationsvereinbarung wird die Orientierung an den folgenden Leitlinien und zentralen Qualitätskriterien der Betrieblichen Gesundheitsförderung (BGF) zum Ausdruck gebracht:

#### Ganzheitlichkeit

Umfassendes Gesundheitsverständnis durch die Verbindung von verhaltens- und verhältnisorientierten Maßnahmen.

#### Partizipation

Breite Einbeziehung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in die Planung, Abwicklung und Umsetzung des Projektes.

#### BGF als Führungsaufgabe

Führungsstil und Führungskultur haben direkte Auswirkungen auf die subjektive Gesundheit der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter – die Unterstützung der Führungskräfte ist notwendig für erfolgreiche Betriebliche Gesundheitsförderung.

#### Integration

Integration der Grundsätze von Betrieblicher Gesundheitsförderung in die Unternehmensphilosophie und den Arbeitsalltag. Damit soll die Nachhaltigkeit gewährleistet werden.

#### Kompetentes, internes Projektmanagement

Systematisches Vorgehen durch Implementierung einer Projektorganisation.

#### Evaluation

Definition von Projektzielen und Bewertung der Ergebnisse.

Die Stadtgemeinde Mistelbach vereinbart in Kooperation mit der Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter, Eisenbahnen und Bergbau (BVAEB) im Interesse der Beschäftigten und des Dienstgebers sich an den Grundsätzen der Betrieblichen Gesundheitsförderung zu orientieren.

#### Voraussetzungen

- Verankerung des Themas Gesundheit in den Leitlinien und Grundsätzen der Dienststelle.
- Schaffung entsprechender Strukturen und Zuständigkeiten in der Dienststelle zur Fortführung des Prozesses der Gesundheitsförderung.
- Gewährleistung eines mitarbeiterinnen- und mitarbeiterorientierten ganzheitlichen Ansatzes der Gesundheitsförderung.
- Sicherstellung von Feedback-Mechanismen und systematischer Zielorientierung.

#### **BGF-Serviceleistungen der Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter, Eisenbahnen und Bergbau (BVAEB) im Rahmen des Projektes**



- Zur Unterstützung in der Projektdurchführung und unter Beachtung der oben angeführten Kriterien erhält die Dienststelle seitens der BVAEB in einem angemessenen Ausmaß kostenlos Projektberatung und punktuelle Projektbegleitung.
- Die BVAEB stellt eine Projektförderung von € 10,-- pro BVAEB-versicherter Mitarbeiterin bzw. pro BVAEB-versichertem Mitarbeiter zur Verfügung.
- Kostenlose Vorträge und Workshops durch Expertinnen und Experten der BVAEB können von der Dienststelle nach Verfügbarkeit in den Themenbereichen Ernährung, Bewegung, Tabakentwöhnung und Seelische Gesundheit in Anspruch genommen werden.
- Zuschüsse zu diversen, qualitätsgesicherten Einzelmodulen in den Themenbereichen Bewegung, Tabakentwöhnung und Kommunikationsverbesserung durch Stimmhygiene und Sprechtraining für BVAEB-Versicherte.
- Die Dienststelle erhält von der BVAEB kontinuierlich Informationen über diverse Informationsveranstaltungen und aktuelle öffentlichkeitswirksame Kampagnen im Bereich der Betrieblichen Gesundheitsförderung.

### **Geltungsdauer und grundlegende Prinzipien**

Diese Kooperationsvereinbarung tritt mit 1. Juni 2024 in Kraft und wird befristet bis 31. Mai 2026 abgeschlossen. Die Stadtgemeinde Mistelbach vereinbart hiermit die Fortführung der BGF nach den Qualitätskriterien und Prinzipien der Betrieblichen Gesundheitsförderung.

STR Janka beantragt namens des Stadtrates vom 19. Juni 2024, der Gemeinderat wolle den Beschluss fassen, die betriebliche Gesundheitsförderung (BGF) zusätzlich mit dem Partner BVAEB umzusetzen und eine Projektvereinbarung mit der Versicherungsanstalt öffentlicher Bediensteter, Eisenbahnen und Bergbau (BVAEB) abzuschließen sowie die Charta BGF zu unterzeichnen.

Einstimmig genehmigt.

### **c) Ärzteförderung auch für Kassenärzte diverser Fachrichtungen**

Oberarzt Dr. Roman Kleissner hat eine Praxis für Orthopädie und Unfallchirurgie in Mistelbach eröffnet, die derzeit eine Wahlarztpraxis ist und ab 1. Juli 2024 einen Kassenvertrag erhalten wird. Dr. Kleissner hat mündlich angefragt, ob die Stadtgemeinde Mistelbach neben den AllgemeinmedizinerInnen mit Kassenpraxis auch FachärztInnen fördert.

Es ist deshalb darüber zu beraten, ob die Stadtgemeinde Mistelbach auch FachärztInnen, die eine Kassenpraxis in Mistelbach eröffnen, zukünftig, ev. in einem reduzierteren Ausmaß als AllgemeinmedizinerInnen fördern würde.

Unter welchen Bedingungen könnte die Stadtgemeinde Mistelbach fördern, wie z.B. dass es diese Fachrichtung in Mistelbach bisher auf Kassenvertragsbasis noch nicht gibt, oder eine bereits bestehende Praxis in den kommenden Jahren wegen Pensionierung schließt?



Welche Anreize könnte die Stadtgemeinde sonst setzen, um keine Engpässe bei Facharztpraxen von HautärztInnen, KinderärztInnen zu bekommen.

Der GRA 10 hat in seiner Sitzung vom 15. Mai 2024 folgenden Beschluss gefasst:  
Eine Förderung für Ärzte anderer Fachrichtungen ab 2025 ist denkbar, wenn ein Mangel an dieser Fachrichtung mit Kassenvertrag in Mistelbach besteht, wie z.B. HautärztInnen oder KinderärztInnen. Voraussetzung könnten folgende Kriterien sein: die Stelle ist ein Jahr unbesetzt, es handelt sich um eine Kassenordination, und es wird ein Ansuchen an die Stadtgemeinde Mistelbach gestellt.

Also vorgesehen werden soll eine Einzelförderung unter der Voraussetzung eines Mangels an Ärzten dieser Fachrichtung mit Kassenvertrag.

STR Janka beantragt namens des Stadtrates vom 19. Juni 2024, der Gemeinderat wolle seine Zustimmung erteilen.

Bedeckung mangels Details zu Finanzbedarf und Einsparungen in anderen Bereichen offen und somit derzeit nicht gegeben.

GR Liebminger stellt folgenden Gegenantrag:

Die Angelegenheit soll zurückgestellt und in den zuständigen Gremien noch einmal behandelt werden.

BGM Stubenvoll bringt den Gegenantrag zur Abstimmung:

Bei 5 Pro-Stimmen (GR Mag. Rausch, BA, GR Fenz, GR Krickl, GR Lehnert und FPÖ) mehrheitlich abgelehnt.

BGM Stubenvoll bringt den Hauptantrag zur Abstimmung:

Bei 5 Stimmenthaltungen (GR Mag. Rausch, BA, STR Dr. Brandstetter, GR Krickl, GR Lehnert und FPÖ) genehmigt.

*Wortmeldungen: GR Dr. Feichtinger und GR Liebminger*

## **Zu 24.) Bestandverträge**

### **Verweis in die nicht öffentliche Sitzung**

Gemäß § 47 Abs. 3 NÖ Gemeindeordnung 1973 verweist der Vorsitzende den Tagesordnungspunkt **24.) Bestandverträge** in die nicht öffentliche Sitzung.



Der Vorsitzende verabschiedet sich von den Zuhörerinnen und Zuhörern im Saal und vor den Bildschirmen und schließt die öffentliche Sitzung.

Gemäß § 47 Abs. 3 NÖ Gemeindeordnung findet im Anschluss die nicht öffentliche Gemeinderatssitzung statt.

Hinweis: Über diese nicht öffentliche Sitzung wurde gemäß § 53 Abs. 7 NÖ Gemeindeordnung ein gesondert abgelegtes Sitzungsprotokoll aufgenommen.